

Liste der Anhörungsadressaten

Liste des destinataires

Elenco dei destinatari

1. Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich
Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 3000 Bern 8
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus 6061 Sarnen
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans
Staatskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus 8750 Glarus
Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz 6300 Zug
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn

Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9 4001 Basel
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude Rathausstrasse 2 4410 Liestal
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7 8200 Schaffhausen
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude 9102 Herisau
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2 9050 Appenzell
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude 9001 St. Gallen
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35 7001 Chur
Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude 5001 Aarau
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude Zürcherstrasse 188 8510 Frauenfeld
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Palazzo delle Orsoline 6501 Bellinzona
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4 1014 Lausanne
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3 1950 Sion
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château Rue de la Collégiale 12 2000 Neuchâtel
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 Case postale 3964 1211 Genève 3
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital 2800 Delémont

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)	Sekretariat Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern
--	---

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD	Postfach 119 3000 Bern 6
Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD	Generalsekretariat Hirschengraben 9 Postfach 3001 Bern
Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow	Frau Linda Hofmann St. Antonistrasse 9 6060 Sarnen
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO Geschäftsstelle Postfach 132 3930 Visp
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV	Nägeligasse 9 Postfach 3001 Bern
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach 3001 Bern
Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	Waisenhausplatz 21 3011 Bern
Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl	Laupenstrasse 2 3008 Bern
Lega dei Ticinesi (Lega)	Via Monte Boglia 3 Case postale 4562 6904 Lugano
Mouvement Citoyens Genevois (MCG)	Rue Camille-Martin 1203 Genève

Partei der Arbeit PDA Parti suisse du travail PST	Rotwandstrasse 65 8004 Zürich
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat Postfach 8252 3001 Bern
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat Spitalgasse 34 Postfach 3001 Bern

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband	Laupenstrasse 35 3008 Bern
Schweizerischer Städteverband	Monbijoustrasse 8 Postfach 3001 Bern
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Seilerstrasse 4 Postfach 3001 Bern

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich

Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)	Laurstrasse 10 5201 Brugg
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB) Swiss Bankers Association	Postfach 4182 4002 Basel
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	Hans-Huber-Strasse 4 Postfach 1853 8027 Zürich
Travail.Suisse	Hopfenweg 21 Postfach 5775 3001 Bern

5. Weitere Adressaten / Autres destinataires / Altri destinatari

Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23
Fédération romande des consommateurs (FRC)	Robin Eymann Case postale 6151 1002 Lausanne
Associazione consumatrici della Svizzera italiana (acsi)	Via Dott. G. Polar 46 6932 Breganzona
Konsumentenforum kf	Belpstrasse 11 3007 Bern
Post CH AG	Corporate Center Wankdorffallee 4 3030 Bern
PostFinance AG	Governance Mingerstrasse 20 3030 Bern
Syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation	Daniel Münger Monbijoustrasse 33 Postfach 3001 Bern

transfair	René Fürst Hopfenweg 21 Postfach 3000 Bern 14
Verband Kep & Mail	c/o simpuls ag Thunstrasse 17 Postfach 343 3000 Bern



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
3003 Bern

22. August 2018 (RRB Nr. 745/2018)

**Änderung der Postverordnung, Neue Erreichbarkeitsvorgaben
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir anerkennen die Dringlichkeit der Anpassung der Erreichbarkeitsvorgaben infolge des politischen Drucks, obwohl die Rahmenbedingungen und der Zeitpunkt wegen des laufenden Reformprozesses der Post nicht sehr günstig sind. Wir begrüssen die Vorlage insgesamt, möchten jedoch folgende Anmerkungen anbringen.

Da es sich beim vorliegenden Entwurf erklärermassen um eine dringliche Massnahme handelt, regen wir an, deren Gültigkeitsdauer auf z. B. fünf bis sieben Jahre zu befristen und die neuen Bestimmungen einer Neubeurteilung zu unterziehen, sobald sich die künftige Geschäftsausrichtung der Post im Spannungsfeld zwischen betriebswirtschaftlichen Vorgaben der Politik und erodierendem Geschäftsmarkt infolge von Digitalisierung und Liberalisierung klarer ablesen lässt.

Wir unterstützen die Vereinheitlichung der Zeitvorgaben, indem die Erreichbarkeit von Barzahlungsdiensten gemäss Art. 44 Abs. 1 E-VPG jener von Poststellen/-agenturen angeglichen und von 30 Minuten auf 20 Minuten verkürzt wird. Sodann befürworten wir die Anpassungen zugunsten des städtischen Raums und der Agglomerationen im Sinne von Art. 33 Abs. 5^{bis} und Art. 44 Abs. 1^{ter} E-VPG.

Zu Art. 33 Abs. 8 Satz 2 E-VPG und Art. 44 Abs. 4 Satz 2 E-VPG: Wir lehnen diese Formulierung ab, insoweit dadurch die Pflicht der Post zur direkten Konsultation der Gemeinden gemäss Art. 14 Abs. 6 PG an die Kantone verschoben werden soll. Die Pflicht zur Konsultation der Gemeinden soll weiterhin uneingeschränkt bei der Post verbleiben.

Bei Art. 34 Abs. 4 E-VPG begrüßen wir ausdrücklich, dass der Miteinbezug der Kantone in das Verfahren weiterhin fakultativ bleibt. Andernfalls würde ein neues regionalpolitisches Element bei der Beurteilung durch die PostCom geschaffen, was zu vermeiden ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Thomas Heiniger

Dr. Kathrin Arioli



Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

22. August 2018

RRB-Nr.: 851/2018
Direktion Volkswirtschaftsdirektion
Unser Zeichen --
Ihr Zeichen --
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben; Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen der Postverordnung Stellung nehmen zu können.

Eine gute Versorgung mit den Dienstleistungen der Post ist für die Wirtschaft und die Bevölkerung wichtig. Der Kanton Bern hat seine Versorgungsziele deshalb im Richtplan definiert: Er strebt eine bedarfsgerechte Versorgung mit Postdienstleistungen an, die auf die Siedlungsentwicklung und Zentrenstruktur des Kantons abgestimmt ist. Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz jeweils direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun. Dieses Vorgehen hat sich angesichts der Grösse des Kantons Bern und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse bewährt.

Der laufende Umbau des Poststellennetzes wird auch im Kanton Bern in der Bevölkerung und in der Politik mitverfolgt und diskutiert. So hat der Grosse Rat in der Januarsession 2017 ein Postulat überwiesen, das sich gegen einen Abbau des Service public bei der Post richtet und eine stärkere Einflussnahme des Kantons fordert¹.

Der Regierungsrat begrüsst deshalb die vorgeschlagenen Anpassungen der Postverordnung.

¹ Postulat 223-2016 (Hügli, Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern

Wir unterstützen insbesondere:

- die Festlegung der Zugangskriterien zu Poststellen und Postagenturen neu auf Stufe Kanton (Art. 33 Abs. 4),
- die Einführung von Erreichbarkeitsvorgaben für städtische Gebiete und Agglomerationen (Art. 33 Abs. 5^{bis}),
- die Verpflichtung der Post zu einem regelmässigen Dialog mit den Kantonen (Art. 33 Abs. 8).

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber



Christoph Auer



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

pg@bakom.admin.ch

Luzern, 28. August 2018

Protokoll-Nr.: 815

Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen den Entwurf einer Änderung der Postverordnung zur Vernehmlassung unterbreitet. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äussern wir uns zur Vorlage wie folgt:

Aus den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen resultiert insgesamt ein dichteres Netz an Zugangspunkten, indem die Post in jedem Kanton und nicht nur in einer nationalen Durchschnittsbetrachtung den Zugang für einen Bevölkerungsanteil von mindestens 90 % gewährleisten muss. Zudem muss in dichtbesiedelten Gebieten für 15'000 Einwohner oder Beschäftigte mindestens ein bedienter Zugangspunkt bestehen, womit der Zugang zur Post- und Zahlungsverkehrsdiensten in Städten und Agglomerationen sichergestellt wird. Mit dieser Festlegung und Messung auf kantonaler Ebene stellt auch die Angleichung der Zeitvorgaben für Post- und Zahlungsverkehrsdienste gegenüber den geltenden Regeln eine deutliche Verbesserung für die Kundschaft dar. Wir begrüssen daher grundsätzlich die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen.

Die Kommunikation zwischen der Schweizerischen Post und Kantonen sowie Gemeinden soll intensiviert werden, indem die Post und die Kantone regelmässig im Dialog zur Planung und Koordination des Poststellen- und Postagenturennetzes sowie des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs stehen. Die Kantone stellen die Kommunikation mit ihren Gemeinden sicher (§ 33 Abs. 8 [neu] und § 34 Abs. 4 [neu]). Soweit damit – mit Blick auf den Miteinbezug der Gemeinden – eine Verschiebung des Kommunikationsleads weg von der Schweizerischen Post hin zu den Kantonen verbunden ist, lehnen wird diese Bestimmung ab. Neben einer Präzisierung zum Planungshorizont und konkreten Vorgaben für die Handhabung der Prozesse beantragen wir, dass die Gemeinden weiterhin unter dem Kommunikationslead der Schweizerischen Post von Anfang an direkt mit einbezogen werden.

Gemäss erläuterndem Bericht (Ziff. 1.2.5) sollen die Erreichbarkeitsvorgaben unter Einbezug der betroffenen «Stakeholder» künftig regelmässig im Rahmen der nach Art. 3 des Postgesetzes bestehenden Verpflichtung des Bundesrates, wonach er alle vier Jahre die Wirksamkeit des Postgesetzes überprüfen und dem Parlament darüber Bericht erstatten muss, evaluiert werden. Wir beantragen, in der Verordnung den Begriff «Stakeholder» zu definieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Änderung der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) - Neue Erreichbarkeitsvorgaben; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 unterbreiten Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen für die Änderung der Postverordnung. Im Mittelpunkt der Anpassung stehen neue Erreichbarkeitsvorgaben. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat des Kantons Uri unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen der Postverordnung. Ihm ist bewusst, dass die Digitalisierung aber auch die Nutzung von Postdienstleistungen durch die Bevölkerung einen wesentlichen Einfluss auf die zukünftige Entwicklung des Postnetzes hat. Der Kanton Uri mit seinen Gemeinden stellt sich deshalb den Herausforderungen einer zukunftsorientierten Postversorgung und setzt sich dafür ein, dass ein attraktives und vollwertiges Angebot von Postdienstleistungen auch weiterhin im ländlichen Raum mit spezieller geografischer Situation anzutreffen ist. Um eine «Wirkung in der Breite» zu erreichen, ist es deshalb wichtig, dass die postalischen Zugangspunkte und Dienstleistungen im Kanton Uri an die Bedürfnisse und Ansprüche der Bevölkerung und der Wirtschaft angepasst werden. Mit der Modifizierung der Erreichbarkeitskriterien macht das UVEK einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung.

Die Post betreibt aktuell zirka 970 Agenturen. Bis im Jahr 2020 plant die Post deren Ausbau auf rund 1'300 bis 1'400. Das bedeutet, dass 330 bis 430 traditionelle Poststellen verloren gehen. Obwohl in

den Agenturen das gleiche Angebot wie in den Poststellen erhältlich sein soll, vermag es das Dienstleistungsangebot in Poststellen nicht zu 100 Prozent abzudecken. Gesetzliche Vorgaben und Sicherheitsüberlegungen verunmöglichen beispielsweise die Bareinzahlung in Agenturen. Die Post bietet deshalb seit Herbst 2017 die Bareinzahlung am Domizil in allen Ortschaften an, welche ausschliesslich über eine Agentur verfügen. Mit Artikel 44 Absatz 1^{bis} Postverordnung (VPG; SR 783.01) erhält die Post die Pflicht, diese Dienstleistung in allen Gebieten, in welchen die Bareinzahlung innerhalb der Zeitvorgaben von 20 Minuten an einem physischen Standort (z. B. Poststelle) nicht möglich ist, anzubieten. Wir erlauben uns die kritische Frage, ob mit dieser Dienstleistung die gesetzlichen Vorgaben wirklich erfüllt und Sicherheitsbedenken ausgeräumt werden können.

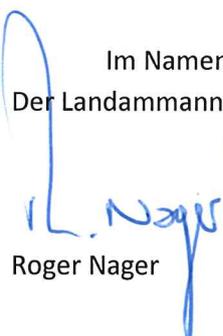
Die Gemeinden des Kantons Uri sehen der Überprüfung von Poststellen nicht tatenlos zu. Seit dem Bekanntwerden, dass die Post ihr Postnetz bis 2020 überprüfen wird, sind sie aktiv geworden. Der Urner Gemeindeverband hat eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit der zukünftigen Entwicklung des Postnetzes im Kanton Uri auseinandersetzt. Sie hat zum Ziel, die postalischen Zugangspunkte und Dienstleistungen zu analysieren und mit der Post so zu gestalten, damit in Zukunft möglichst alle Bevölkerungsgruppen und die Wirtschaft des Kantons Uri optimal abgedeckt sind. So hat der Urner Gemeindeverband in Zusammenarbeit mit der Hochschule Rapperswil (HSR) in den vergangenen Monaten eine Analyse über die Erreichbarkeit der Bevölkerung zu den Poststellen erstellt. Der Schlussbericht wird auf Ende August 2018 erwartet.

Bei der Überprüfung einer Poststelle sollte nebst den Erreichbarkeitskriterien auch mitberücksichtigt werden, ob in Zukunft im Umfeld einer Poststelle wirtschaftliche Entwicklungsprojekte geplant sind, die der Region einen Aufschwung bringen können. Wir denken hier im speziellen an Wohnbauprojekte oder grosse kantonale und nationale Bauprojekte (z. B. Entwicklungsschwerpunkt Urner Talboden, Bau der zweiten Gotthardröhre im oberen Reusstal u. a.). Dies würde das Gesamtbild aus der Analyse der Erreichbarkeitskriterien schärfen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Altdorf, 28. August 2018



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor
 
Roger Nager Roman Balli

6431 Schwyz, Postfach 1260

An das
Eidgenössische Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

elektronisch an: pg@bakom.admin.ch

Schwyz, 28. August 2018

Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen betreffend die Änderung der Postverordnung zur Vernehmlassung bis 31. August 2018 unterbreitet. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Der Regierungsrat begrüsst die neuen Erreichbarkeitsvorgaben zum Poststellennetz. Die bisherigen Erreichbarkeitskriterien bilden lediglich einen nationalen Durchschnitt ab, nicht jedoch die effektive Erreichbarkeit in den Kantonen. Die strengeren Erreichbarkeitskriterien können laut Bericht der Arbeitsgruppe im Kanton Schwyz eingehalten werden – nicht jedoch in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Obwalden und Freiburg. Gemäss Vernehmlassungsvorlage sollen ebenfalls die Barzahlungsdienstleistungen innerhalb jedes Kantons von 90% der Bevölkerung innert 20 Minuten zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Auch dieser Anpassung der Erreichbarkeitsvorgaben (bisher 30 Minuten) stimmt der Regierungsrat zu.

Was leider bestehen bleibt, ist eine Lücke hinsichtlich der KMU. Zahlreiche Poststellen werden derzeit in Agenturen umgewandelt. Damit fällt die Möglichkeit des Barzahlungsverkehrs am Postschalter weg. In Gemeinden mit Agenturen bietet die Post seit Herbst 2017 den Zahlungsverkehr an der Haustür an. Dieser ist aber nicht auf die Bedürfnisse der KMU ausgerichtet. Die Post führt in diesem Zusammenhang ins Feld, dass der Zahlungsverkehr in Postagenturen nicht mit dem Geldwäschereigesetz kompatibel ist. Ob dem wirklich so ist, klärt die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete derzeit ab. Die Studienergebnisse sind zwingend in die weiteren Entwicklungsschritte einfließen zu lassen. Mit einem geeigneten Angebot des Barzahlungsverkehrs könnten die Postagenturen nämlich wesentlich aufgewertet und deren Akzeptanz erhöht werden. Das Fehlen dieser Dienstleistung ist heute der grösste Makel der Postagenturen. Gleichzeitig werden die Agenturen von den Kunden wegen der langen Öffnungszeiten geschätzt.

Positiv zu würdigen ist zudem der Revisionsvorschlag, dass die Post künftig Kantone und Gemeinden frühzeitig informieren soll, wenn sie das Poststellennetz anpasst. Diesbezüglich darf jedoch anerkennend festgehalten werden, dass die Post die Kommunikation mit dem Kanton Schwyz und den Gemeinden bereits seit einigen Jahren deutlich intensiviert hat und mit dem Volkswirtschaftsdepartement sowie den betroffenen Gemeinden in einem regelmässigen Austausch steht. Auf diese Weise konnten und können zusammen mit den betroffenen Gemeinden gute Alternativangebote erarbeitet werden.

Für die Einladung zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

per Mail:
pg@bakom.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWTK.3257
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 22. August 2018

Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 geben Sie uns die Möglichkeit zu der geplanten Teilrevision der Postverordnung Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Sowohl die Festlegung und die Messung auf kantonaler Ebene als auch die Angleichung der Zeitvorgaben für Post- und Zahlungsverkehrsdienste stellen für die Kundschaft eine deutliche Verbesserung gegenüber den geltenden Regeln dar. Damit muss die Post im Vergleich zur heutigen nationalen Durchschnittsbetrachtung im Kanton Obwalden den Zugang für einen Bevölkerungsanteil von mindestens 90 Prozent gewährleisten. Auch die Herabsetzung der Zeitvorgabe im Zahlungsverkehr von 30 auf 20 Minuten ist für unsere Wohnbevölkerung und für die KMU vorteilhaft. Aus den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen resultiert insgesamt ein dichteres Netz an Zugangspunkten in der Schweiz und im Kanton Obwalden.

Der Kanton ist in seiner Planungs- und Koordinationsrolle bereits heute ein institutioneller Ansprechpartner der Post. Der regelmässige Dialog zwischen der Schweizerischen Post und dem Volkswirtschaftsdepartement wurde in den vergangenen Jahren gepflegt und hat sich bewährt. Die Festlegung von regelmässigen Planungsdialogen zwischen Kanton und Post und die Möglichkeit zur Stellungnahme des Kantons bei Schlichtungsverfahren zwischen Einwohnergemeinden und Post werden ausdrücklich begrüsst.

Die Poststellen im Kanton Obwalden verzeichneten in den letzten 17 Jahren allesamt einen Rückgang der Kundengeschäfte. Durch den Rückgang der Nachfrage nach Postdienstleistungen musste die Post zur Sicherstellung der Finanzierung auch das Angebot anpassen. Die Transformation der Poststellen in Agenturen erlaubt es, Synergien zu nutzen und Kosten zu sparen. Die Überprüfung der Poststellen in Kerns und Sachseln für eine Umwandlung der Postfiliale in eine Agenturlösung haben kontroverse Diskussionen in den betroffenen Einwohnergemeinden und im Kanton Obwalden ausgelöst. Insbesondere hat das Fehlen der Möglichkeit von Bareinzahlungen bei einer Agenturlösung für Widerstand gesorgt. Dieser Nachteil würde beispielsweise für die Einwohnergemeinde Kerns stärker

ins Gewicht fallen als der Vorteil längerer Öffnungszeiten. Weiter ist gemäss UVEK die Kundenzufriedenheit betreffend postalischen Informationen und Dienstleistungen bei Agenturlösungen tendenziell schlechter als bei Postfilialen. Diesen Befürchtungen der Wohnbevölkerung und den möglichen Nachteilen von Schliessungen oder Umwandlungen von Poststellen soll Rechnung getragen werden. Es ist im Interesse des Kantons, dass die ganze Bevölkerung Obwaldens einen zufriedenstellenden Zugang zu den Dienstleistungen der Post hat. Insofern werden die Bereitstellung von Bareinzahlungen am Domizil in abgelegenen Gebieten, die neuen Zeitvorgaben zur Erreichung einer bedienten Dienstleistungsstelle, die geplanten Massnahmen wie verbesserte Ausbildung des Agenturpersonals und die Optimierung der Information der Kundschaft als wichtig erachtet. Die geplanten fünf bis sieben neuen Zugangspunkte wie die Geschäftskundenstellen, Aufgabe- und Abholstellen sowie die My-Post-24-Automaten bieten dank den neuen Technologien einen Mehrwert für die Wohnbevölkerung und für die KMU im Kanton Obwalden.

Auf der anderen Seite verursachen die vorgeschlagenen Änderungen der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) für die Post insgesamt Mehrkosten von 10 bis 40 Millionen Franken über fünf Jahre. Der Nutzungsgrad und die Wirtschaftlichkeit der Postdienstleistungen sowie die Verbesserungspotenziale durch die Digitalisierung sollen nicht aus den Augen verloren gehen. In den Wirksamkeitsüberprüfungen zuhanden des Parlaments sollen diese Kriterien weiterhin einen zentralen Stellenwert erhalten, um die Gefahr von finanziellen Turbulenzen der Schweizerischen Post zu verhindern. Insgesamt wird die Teilrevision der Postverordnung als positiv angesehen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christoph Amstad
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 28. August 2018

Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben (VPG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu und vernehmen uns wie folgt:

Poststellen haben die Zentren der Nidwaldner Dörfer über Jahrzehnte mitgeprägt und tun dies – wo noch vorhanden – auch heute noch. Sie sind wichtige Dienstleistungszentren, welche einen grossen Beitrag dazu leisten, die Bevölkerung Nidwaldens untereinander und mit der Aussenwelt zu vernetzen.

Dass in den letzten Jahren in der ganzen Schweiz viele Poststellen geschlossen werden mussten und dass offensichtlich auch noch weitere Poststellen geschlossen werden sollen, ist bedauernswert. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung, der elektronischen Kommunikation, der gestiegenen Mobilität und dem damit verbundenen veränderten Kundenverhalten der Bevölkerung ist dieser Entwicklung aber Verständnis entgegenzubringen.

Der Kanton Nidwalden begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen der Postverordnung. Sowohl die Festlegung und Messung auf kantonaler Ebene als auch die Angleichung der Zeitvorgaben für Post- und Zahlungsverkehrsdienste stellen für die Kundschaft eine Verbesserung gegenüber den geltenden Regeln dar. Damit muss die Post im Vergleich zu heute in jedem Kanton den Zugang für einen Bevölkerungsanteil von mindestens 90% gewährleisten und nicht nur in einer nationalen Durchschnittsbetrachtung. Die Vorgabe, dass in dichtbesiedeltem Gebiet für 15'000 Einwohner oder Beschäftigte mindestens ein bedienter Zugangspunkt bestehen muss, sichert den Zugang zu Post- und Zahlungsverkehrsdiensten in Städten und Agglomerationen. Auch die Herabsetzung der Zeitvorgabe im Zahlungsverkehr von 30 auf 20 Minuten ist vorteilhaft für die Kundschaft der Post.

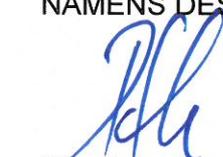
Für den Kanton Nidwalden sind in diesem Zusammenhang weiter folgende Punkte von grosser Bedeutung:

- Zu Art. 34 Abs. 1: Die Frist von mindestens sechs Monaten ist sehr eng bemessen. Sie stellt die betroffene Gemeindebehörde von Beginn weg unter grossen Zeitdruck. Diese Frist soll mindestens auf ein Jahr erhöht werden.

- Es gilt zu bedenken, dass mit einer einvernehmlichen Lösung gemäss Art. 34 der Prozess noch nicht abgeschlossen ist. Wichtig erscheint, dass die Verantwortlichen der Post auch die Neuregelung der Postfachanlage sowie die Beschriftung des neuen öffentlichen Briefkastens frühzeitig in die Abklärungen miteinbeziehen. Es darf nicht sein, dass wohl eine Partnerlösung vorhanden ist, die Postfachanlage, Beschriftung und der öffentliche Briefkasten am neuen Standort jedoch nicht vorhanden sind bzw. nicht bewilligt werden können.
- Die Aussage, wonach in den Agenturen grundsätzlich das gleiche Angebot wie in den Poststellen erhältlich sein wird, soll in die Gesetzgebung aufgenommen werden (Art. 44 1^{bis} VPG). Dies ist erforderlich, damit auch in den Agenturen ein Dienstleistungsangebot vorhanden ist, welches die Kundinnen und Kunden zufriedenstellt.
- Für den Kanton Nidwalden ist es von grosser Bedeutung, dass im Kantonsgebiet auch künftig Poststellen betrieben werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

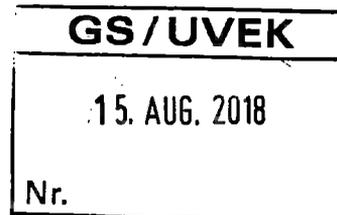

Res Schmid
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

- pg@bakom.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern



Glarus, 14. August 2018
Unsere Ref: 2018-159

Vernehmlassung i. S. Änderung der Postverordnung - Neue Erreichbarkeitsvorgaben

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Die Schweizerische Post ist gemäss Art. 14 Abs. 5 Bst. a Postgesetz (PG; SR 783) verpflichtet, ein landesweit flächendeckendes Netz bedienter Zugangspunkte zu betreiben, welches sicherstellt, dass die Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Distanz zugänglich ist.

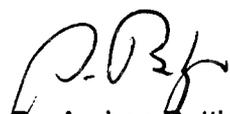
Die fortschreitende Digitalisierung wirkt sich spürbar auf den Postbereich aus. Innovative Lösungen sind gefragt. Vor diesem Hintergrund wurde eine nationale Arbeitsgruppe mit verschiedenen Stakeholdern eingesetzt. Sie hat Lösungsansätze zur Ausgestaltung des künftigen Postnetzes ausgearbeitet. Diese Empfehlungen sind in die Vorlage eingeflossen.

Wir unterstützen die beantragte Änderung der Postverordnung in allen Punkten. Die neu vorgeschlagene Festlegung und Messung der Zeitvorgaben für Post- und Zahlungsverkehrsdienst auf kantonaler Ebene ist richtig. Die Kantone stellen aus unserer Sicht die geeignete Bezugsgrösse dar. Auch die in Art. 34 neu definierten Verfahrensgrundsätze unterstützen wir, insbesondere die Involvierung der Kantone in Schlichtungsverfahren zwischen Gemeinden und Post.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Dr. Andrea Bettiga
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

versandt am: **14. Aug. 2018**



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
3003 Bern

Zug, 28. August 2018 hs

**Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben lanciert. Der Kanton Zug nimmt dazu wie folgt Stellung:

Generelle Bemerkungen

Der Regierungsrat hat die vorgesehene Änderung der Postverordnung allen Zuger Gemeinden zur Stellungnahme zugestellt. Die Rückmeldungen reichen von uneingeschränkter Zustimmung, bis zur Ablehnung zahlreicher Änderungspunkte und diversen Abänderungsvorschlägen. Grundsätzlich von allen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst wurden die Änderungen, die im Interesse der Bevölkerung, der Wirtschaft sowie der Kantone und Gemeinden liegen, insbesondere eine transparente Methodik zur Berechnung der Grundversorgung. Ebenfalls mehrheitlich begrüsst wird die Stärkung von Postagenturen. Trotzdem wird teilweise parallel eine Stärkung der posteigenen Poststellen verlangt.

Der Kanton Zug begrüsst grundsätzlich die Einführung einer transparenteren Methodik zur Berechnung der Grundversorgung von Post- und Zahlungsverkehrsdienstleistungen. Der Versorgungsgrad von 90 % der ständigen Wohnbevölkerung ist aber zu gering. Insbesondere in städtischen Verhältnissen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb nicht hundert Prozent der Bevölkerung von der neuen Gewährleistung des Zugangs zum Poststellen- und Postagenturennetz profitieren kann, sind doch städtische Gebiete durchwegs hochwertig mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen.

Der Kanton Zug anerkennt, dass die Post einem grossen Veränderungsdruck ausgesetzt ist, der insbesondere wegen den Neuerungen in der Telekommunikation und den Möglichkeiten der Digitalisierung eingetreten ist. Hier muss die Post strategisch und unternehmerisch reagieren können, ohne den Service public inhaltlich allzu sehr auszudünnen. Hier kommt vor allem der PostCom verstärkte Bedeutung zu.

Anträge:

Wir stellen Ihnen folgende Anträge:

1. **Sowohl in Art. 33 Abs. 4 Postverordnung (VPG) als auch in Art. 44 Abs. 1 VPG sei der Versorgungsgrad auf:**
 - **100 % der ständigen Wohnbevölkerung in städtischen Gebieten und Agglomerationen sowie**
 - **90 % der übrigen Gebiete****zu erhöhen.**

2. **Im Rahmen der Koordination und Planung des Poststellen- und Postagenturnetzes gemäss Art. 33 Abs. 8 VPG und Art. 44 Abs. 4 VPG soll auf Antrag des Kantons von der Mindestversorgung im Raum mit städtischem Charakter abgewichen werden können, falls diese Poststellen oder Postagenturen im Kanton verbleiben.**

3. **Die Frist in Art. 34 Abs. 1 vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur für die Anhörung der betroffenen Gemeinde soll auf ein Jahr verlängert werden.**

4. **Art. 34 Abs. 4 soll dahingehend geändert werden, dass die PostCom bei Schlichtungsverfahren in jedem Fall dem betroffenen Kanton Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.**

5. **Art. 34 Abs. 5 soll vorsehen, dass für den Fall, dass die Post eine Empfehlung der PostCom nicht umsetzen will, dies gegenüber der PostCom, dem Kanton und der betroffenen Gemeinde zu begründen ist.**

Begründungen:

Zu Antrag 1

Der Kanton begrüsst die Einführung einer transparenteren Methodik zur Berechnung der Grundversorgung von Post- und Zahlungsverkehrsdienstleistungen. Der Versorgungsgrad von 90 % der ständigen Wohnbevölkerung ist zu gering, da so im Kanton Zug rund 12'000 Einwohnerinnen und Einwohner keinen Anspruch auf eine Versorgung gemäss neuer Postverordnung

besässen. Dies wäre mehr als die Einwohnerinnen und Einwohner der drei Gemeinden Menzingen, Neuheim und Walchwil zusammen.

Zu Antrag 2

Die Berücksichtigung eines Dichtekriteriums im Raum mit städtischem Charakter ist grundsätzlich plausibel. Eine überschlagsmässige Berechnung für das Jahr 2015 ergibt betreffend minimaler Ausstattung folgendes Bild: In den Gemeinden, welche die Definition «städtisches Gebiet» erfüllen (gemäss BFS 2012 alle Zuger Gemeinden ausser Menzingen, Neuheim und Walchwil), wäre eine minimale Grundversorgung von 19 Zugangspunkten garantiert (aktuell 15 Zugangspunkte in diesen Gemeinden). Mit diesem Dichtekriterium wären geschätzt 90 % der ständigen Wohnbevölkerung versorgt. Somit könnte gemäss der neuen Verordnung auf weitere Zugangspunkte in den Gemeinden Menzingen, Walchwil und Neuheim verzichtet werden, da diese Gemeinden kein Anrecht auf eine Mindestversorgung besässen. Eine solche Entwicklung ist weder aus raumplanerischer noch aus politischer Perspektive sinnvoll.

Dem Kanton Zug muss es im Rahmen der Gespräche zur Planung und Koordination der Postdienstleistungen möglich sein, von der in der Verordnung definierten Mindestversorgung in städtischen Gemeinden abzuweichen, falls diese Poststellen und Postagenturen im Kanton verbleiben. Da das Poststellennetz Auswirkungen auf die zukünftige Siedlungsentwicklung hat, soll die Baudirektion, vertreten durch das neue Amt für Raum und Verkehr, in den Gesprächen mit der Post inskünftig federführend sein. Durch das Amt für Raum und Verkehr kann die Siedlungsentwicklung auf die Versorgung mit dem öffentlichen Verkehr und mit den Postdienstleistungen abgestimmt werden. Selbstverständlich ist die Volkswirtschaftsdirektion weiterhin in geeigneter Form in die Planung und Koordination des Poststellennetzes einzubeziehen.

Zu Antrag 3

Die Erfahrung zeigt, dass bei Schliessung oder Verlegung insbesondere von Poststellen aber auch von Postagenturen sogar in dicht besiedelten Gebieten wie im Kanton Zug oft nicht sofort eine postalische Nachfolgeeinrichtung gefunden werden kann. Deshalb ist die entsprechende Anhörungsfrist der Post gegenüber der betroffenen Gemeinde von sechs Monaten auf ein Jahr zu verlängern. Auch diese verlängerte Frist ermöglicht der Post den nötigen unternehmerischen Spielraum für neue Lösungen.

Zu Antrag 4

Wenn schon ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird, soll auch der Kanton in jedem Fall angehört werden, da er wesentlich für die Attraktivität des Wirtschafts- und Lebensraums mitverantwortlich ist.

Zu Antrag 5

Wir erachten eine Bestimmung, wonach bei einem Schlichtungsverfahren mit Anrufung der PostCom nur eine Empfehlung derselben ergehen soll, als zu wenig. Zumindest soll eine Begründungspflicht der Post verlangt werden, wenn diese die Empfehlung nicht umsetzen will.

Hinweis:

In Art. 33 Abs. 5^{bis} wird das Betreiben von weiteren Zugangspunkten vom Überschreiten der Schwelle von jeweils 15 000 Einwohnerinnen/Einwohnern oder 15 000 Beschäftigten abhängig gemacht. Dies kann für Gemeinden mit knapp weniger Einwohnerinnen/Einwohnern und gleichzeitig knapp weniger Arbeitsplätzen zum Nachteil werden. In solchen Fällen sollte eine aggregierte Betrachtungsweise angewendet werden können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 28. August 2018

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- pg@bakom.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Volkswirtschaftsdirektion
- Baudirektion
- Einwohnergemeinden des Kantons Zug



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Document PDF et Word à :
pg@bakom.admin.ch

Fribourg, le 21 août 2018

Modification de l'ordonnance sur la poste – Nouveaux critères d'accessibilité Réponse à la consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Par décision du 27 juin 2018, le Conseil fédéral a chargé votre Département de mettre en consultation auprès des milieux concernés la modification de l'ordonnance du 29 août 2012 (OPO ; RS 783.01) qui vise à mettre en œuvre une adaptation des exigences en matière d'accessibilité aux services postaux.

Les modifications se basent sur les recommandations d'un groupe de travail chargé de proposer des solutions en vue de la réorganisation du réseau postal. Ainsi, la Poste devra désormais garantir l'accès de ses prestations à la population de chaque canton et non plus uniquement à l'échelle nationale. Actuellement, le critère d'accessibilité n'est pas respecté dans quatre cantons dont celui de Fribourg. 90 % de la population doit désormais pouvoir accéder à pied ou en transports publics à un office de poste ou à une agence en 20 minutes. Le rapport propose d'appliquer le même délai aux services de paiements en espèces. Actuellement, le temps d'accès à ce service est de 30 minutes.

Dans les zones densément peuplées, il doit y avoir au moins un point d'accès desservi pour 15'000 habitants ou personnes actives, ce qui garantit l'accès aux services postaux et de paiement dans les villes et les agglomérations. La diminution de 30 à 20 minutes du temps d'accès maximum aux services de paiement aura aussi des retombées positives pour la clientèle de la Poste puisque les modifications d'ordonnance proposées, même si elles impliquent une augmentation de coût pour la Poste, permettront de densifier le réseau de points d'accès.

Enfin, les modifications devraient permettre d'améliorer l'égalité entre les régions. La Poste devra informer suffisamment tôt les cantons et les communes sur sa manière d'agir et les cantons devront être consultés systématiquement, notamment lors de fermetures ou de délocalisations.

Enfin, après consultation de la Commission d'Accessibilité, celle-ci fait part de deux remarques relatives à la modification susmentionnée :

> *Art. 33 al. 9 et 44 al. 5*

Les informations découlant de la carte/des cartes doivent également être mises à disposition des personnes malvoyantes, sous une forme appropriée.

> *Art. 44 al. 1*

Il importe que, dans la détermination de la durée du trajet considérée, il soit tenu compte des besoins spécifiques des personnes en situation de handicap, en particulier des personnes à mobilité réduite (trajet sans obstacle).

A la lumière des améliorations proposées, le Conseil d'Etat est favorable au projet de modification de l'ordonnance précité et n'a pas d'autres remarques à formuler dans le cadre de cette consultation.

En vous remerciant d'avoir consulté notre canton, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre considération distinguée

Au nom du Conseil d'Etat :


Georges Godel
Président




Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

BAKOM	
30. AUG. 2018	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
M	
IR	
TP	X
KE	
SR	

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Abteilung Telecomdienste und Post
Sektion Post
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

28. August 2018

Vernehmlassung zur Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, hat mit Schreiben vom 27. Juni 2018 die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben eingeladen. Wir nehmen dazu gerne Stellung.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Postverordnung soll die Erreichbarkeit der Grundversorgung mit Post und Zahlungsverkehrsdiensten in Zukunft differenzierter dargestellt werden. Zudem soll die Kommunikation zwischen der Schweizerischen Post und den Kantonen sowie den Gemeinden intensiviert werden.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen in der Postverordnung. Sie gehen in die richtige Richtung, jedoch noch nicht weit genug. Die vehemente, öffentliche Diskussion um die Dichte des Poststellennetzes hat in den vergangenen Jahren spürbar gezeigt, dass die Bevölkerung diesbezüglich stark sensibilisiert ist und hohe Erwartungen an den Service public der Post stellt. Die verschärften Erreichbarkeitskriterien führen in städtischen Gebieten zweifellos zu einer besseren Abdeckung mit postalischen Zugangspunkten. Sie führen aber in ländlichen Gebieten, insbesondere in schwer erreichbaren, zu keiner Veränderung und vermögen die Erwartungen nicht zu erfüllen. Im Klartext heisst die neue Regelung, dass der Bund 10 % der Bevölkerung eines Kantons zumutet, innerhalb von 20 Minuten keine Poststelle oder Postagentur zu erreichen. Die Wegdauer kann in diesen Fällen nach oben unbegrenzt sein. Im Weiteren wird die Distanz zwischen Domizil und nächster Haltestelle der öffentlichen Verkehrsmittel nicht berücksichtigt. Gerade in ländlichen Regionen kann diese sehr weit sein.

Wir fordern deshalb eine bessere Erreichbarkeit der postalischen Zugangspunkte im ländlichen Raum. Der Änderung, die Kantone anstelle der schweizerischen Gesamtbevölkerung als Bezugsgrösse zu verwenden, stimmen wir zu.

Unter Vorbehalt der vorangehenden Ausführungen begrüssen wir die Angleichung der Zeitdauer von 20 Minuten zur Erreichung eines Zugangspunktes für Postdienste und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs. Ebenso beurteilen wir das Angebot, Bareinzahlungen am Domizil der Kundin oder des Kunden entgegenzunehmen, positiv.

Die vorgeschlagenen Verfahrensänderungen bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur entsprechen weitgehend den bereits vorgenommenen Praxisänderungen der vergangenen Jahre. Wir begrüssen es, dass diese nun in der Postverordnung festgehalten werden. Insbesondere schätzen wir es, dass bei Schlichtungsverfahren die PostCom die Kantone zu einer Stellungnahme beiziehen kann.

Aufgrund der öffentlich geführten Diskussion zum Poststellennetz würden wir jedoch eine stärkere Stellung der PostCom gegenüber der Post empfehlen. Diese Institution sollte zumindest als Ombudsstelle auftreten können und weitergehende Kompetenzen erhalten, als nur Schlichtungsverfahren durchführen zu können.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Heim
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Basel, 15. August 2018

Regierungsratsbeschluss vom 14. August 2018

Vernehmlassungsverfahren der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie die Kantone zu einer Stellungnahme zur Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben eingeladen.

Der Regierungsrat Basel-Stadt begrüsst die geplante Änderung der Postverordnung und die neuen Erreichbarkeitsvorgaben. Insbesondere die Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte und Wirtschaftsstruktur bei der Festlegung der Grundversorgung sowie die Festlegung und Messung auf Ebene der Kantone erachten wir als richtigen und wichtigen Schritt für eine tragfähige Versorgung mit Postdienstleistungen in allen Gebieten der Schweiz.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung der Postverordnung regen wir an zu prüfen, ob nicht auch die Forderungen aus der am 6. Juni 2018 bei der Bundesversammlung eingereichten basel-städtischen Standesinitiative betreffend „Service public erhalten: Keine Schliessung von Quartier-Poststellen!“ Berücksichtigung finden können. Konkret geht es darum:

- die einschlägigen Rechtsgrundlagen so zu ändern, dass die PostCom, wenn sie im Rahmen des Verfahrens bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur angerufen wird, nicht nur eine Empfehlung abgibt, sondern einen anfechtbaren formellen Beschluss fasst.
- auch die Bürgerinnen und Bürger zu berechtigen, eine Eingabe gegen die Schliessung einer Poststelle oder Postagentur an die PostCom zu richten, wenn sie dieselbe Zahl von Unterschriften gesammelt haben, die für eine Gemeindeinitiative erforderlich ist.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Umwelt, Energie
und Kommunikation, UVEK
Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
2503 Biel

Per E-Mail an:
pg@bakom.admin.ch

Liestal, 28. August 2018
OKU

Änderung der Postverordnung - Neue Erreichbarkeitsvorgaben; Vernehmlassung

Hoch geschätzte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben genannten Vorlage Stellung beziehen zu können.

Sie verweisen in Ihrem erläuternden Bericht, dass die fortschreitende Digitalisierung sich spürbar auf den Postbereich auswirkt, indem die Schaltergeschäfte mit Briefen, Paketen sowie Ein- und Auszahlungen seit Jahren stark rückläufig sind. Um die langfristige Finanzierung der Grundversorgung sicherstellen zu können, entwickelt die Post ihr Netz seit Jahren weiter und setzt insbesondere auf kostengünstigere Formate wie Agenturen. Diese Entwicklung findet in der Öffentlichkeit breite Beachtung. Die Massnahmen werden kontrovers aufgenommen. Die Politik fordert unter anderem regionale und transparente Erreichbarkeitskriterien.

Als Basis des von Ihnen nun vorgelegten Verordnungsentwurfs zum Postgesetz dienen die von einer breit abgestützten Arbeitsgruppe erarbeiteten Analyseergebnisse und Empfehlungen.

Sie sehen vor,

- die **Erreichbarkeitsvorgaben** für den Zugang zum Postnetz künftig auf **Kantonebene** zu verorten.
- die Einführung eines institutionalisierten und strukturierten **Planungsdialogs zwischen Post und Kantonen**, damit unterschiedliche Versorgungsdienstleistungen und –infrastrukturen im Raum abgestimmt und koordiniert werden können. Dies bedingt – wie vorgeschlagen – dass die Kantone die Koordination und Kommunikation mit ihren Gemeinden sicherstellen.
- die **Vereinheitlichung der neu kantonalen Erreichbarkeitsvorgabe**, so dass künftig 90% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 20 Minuten zu Fuss oder mit dem ÖV

nicht nur Zugang zu einer zu einer Poststelle oder Agentur haben sondern innert dieser Erreichbarkeit neu auch eine Barzahlungsdienstleistung (bisher 30 Minuten) tätigen können.

- die Verpflichtung der Post, in urbanen Gebieten mindestens einen **bedienten Zugangspunkt** (Poststelle, Agentur) zu gewährleisten und beim Überschreiten der Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnern oder Beschäftigten die Anzahl jeweils um einen weiteren Zugang zu erhöhen.
- die Verpflichtung der Post, neu mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur die betroffenen Gemeindebehörden anzuhören und die neue Verpflichtung der PostCom ein Schlichtungsverfahren zwischen Post und den Behörden der beteiligten Gemeinden durchzuführen und die Möglichkeit, den betroffenen Kantonen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- die Verankerung einer gesetzlichen Pflicht zu einer **periodischen Evaluation der Erreichbarkeitsvorgaben** unter Einbezug der betroffenen Stakeholder.
- Die **Erhöhung der Attraktivität der Agenturlösung** mit dem Fokus auf Verbesserungen bei der Information der Kundschaft und bei der Ausbildung des Agenturpersonals.
- Die **Bevölkerung** über das Internet über die Standorte aller **Zugangspunkte zu informieren**.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die hier vorgeschlagene Revisionspunkte zu keiner Anpassung der im Herbst 2017 kommunizierten Netzstrategie 2020 für den Kanton Basel-Landschaft führt.

Zugleich nehmen wir zur Kenntnis, dass mit der vorliegenden Revision der Postverordnung jene Forderungen grösstenteils aufgenommen wurden, die im Rahmen der beiden eingereichten Standesinitiativen aus den Kantonen Tessin ([16.320 Standesinitiative „Verbesserung des Poststellennetzes und Stärkung der Rolle der Gemeindebehörden bei der geografischen Verteilung der Postämter“](#)) und Wallis ([17.302 Standesinitiative "Poststellen. Unterstützung der Standesinitiative des Kantons Tessin"](#)) eingereicht wurden. Auch im Kanton Basel-Landschaft wurde die Regierung beauftragt, sich mittels Standesinitiative beim Bundesparlament für diese Forderungen einzusetzen.

Als Fazit teilen wir Ihnen mit, dass wir den Grundsatz der Post, nicht in Beton, sondern in Dienstleistungen zu intensivieren sehr unterstützen. Die mit der Anpassung der Verordnung vorgesehenen Massnahmen halten wir für richtig und zwingend. Auch können wir uns mit dem Ausbau des Agenturnetzes einverstanden erklären, dies allerdings unter der klaren Bedingung, dass im Vergleich zu heutiger Situation tatsächlich eine markante Verbesserung der Servicequalität erreicht und diese periodisch evaluiert wird.

Entsprechend sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen in der Postverordnung einverstanden.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation

per E-Mail an:
pg@bakom.admin.ch

Schaffhausen, 7. August 2018

Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die verschärften Vorgaben zur Erreichbarkeit der Post. Damit wird insbesondere im Bereich des Zahlungsverkehrs der Service public weiter optimiert. Ferner sollen die Kantone gemäss dem erläuternden Bericht in regionaler Hinsicht zum institutionellen Ansprechpartner der Post werden und bei Fragen der regionalen Entwicklung und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen auf ihrem Gebiet eine Planungs- und Koordinationsrolle einnehmen. Aus der Revisionsvorlage geht nicht eindeutig hervor, inwieweit den Kantonen damit gegenüber der bisherigen Praxis erweiterte Funktionen zugeordnet werden. Soweit die bestehende Praxis nun in der Postverordnung verankert werden soll, ist dagegen nichts einzuwenden. Darüber hinaus wird in der Postverordnung neu festgeschrieben, dass die Kantone die Kommunikation mit den Gemeinden über den mit der Post geführten Dialog zur Planung und Koordination des Poststellen- und Postagenturennetzes sicherstellen müssen. Diese Regelung stellt einen unzulässigen Eingriff in die Organisationshoheit der Kantone dar. Es ist Sache der Kantone, darüber zu befinden, wann, inwieweit oder in welcher Form sie die Gemeinden über die Gespräche mit der Post informieren. Wir beantragen daher, die besagte Regelung in Art. 33 Abs. 8 und Art. 44 Abs. 4 zu streichen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass bei der Schliessung

von Poststellen oder deren Umwandlung in Postagenturen die betroffenen Gemeinden für die Post die massgeblichen Ansprechpersonen für eine Einigungsverhandlung sind.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Ch. Amsler", written in a cursive style.

Christian Amsler

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Bilger", written in a cursive style.

Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Kommunikation
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 24. August 2018

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Postverordnung - Neue Erreichbarkeitsvorgaben; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonen eine Änderung der Postverordnung (VPG; SR 783.01) zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagenen Änderungen der Postverordnung werden durch den Regierungsrat unter Vorbehalt des untenstehenden Antrags unterstützt.

Insbesondere begrüsst der Regierungsrat die Definition der Erreichbarkeit einer Poststelle oder Postagentur von 90 % der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons, da damit die Erreichbarkeit insbesondere für den ländlichen Raum gegenüber einer bundesweiten Skalierung verbessert wird. Somit kann einer Unterversorgung grösserer Regionen in der Schweiz entgegengewirkt werden. Die zusätzliche bestehende Regelung unter Art. 33 Abs. 2 VPG, wonach in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss, ist für eine flächendeckende Versorgung nicht geeignet. Die 128 Raumplanungsregionen (BFS, Stand 1.1.2013) nehmen keine Rücksicht auf die Bevölkerungsverteilung. So bildet der ganze Kanton Appenzell Ausserrhoden zusammen mit der ganzen Region St.Gallen-Bodensee eine einzige Raumplanungsregion.

Die Vorgabe, dass in städtischen Gebieten und Agglomerationen mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro 15'000 Einwohnerinnen und Einwohner gewährleistet sein muss, ist ebenfalls zu begrüssen. Gemäss erläutern dem Bericht ist davon in Appenzell Ausserrhoden nur Herisau als Nebenkerngemeinde betroffen. Damit stünde Herisau mit aktuell 15'800 Einwohnern ein weiterer Zugangspunkt (Poststelle oder Postagentur) zu.

Eine Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur bzw. die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung verlangt nach einer ausreichenden Vorlaufzeit. Die Frist in der neuen Bestimmung von Art. 34 Abs. 1 VPG, wonach das Gespräch mit der betroffenen Gemeindebehörde mindestens sechs Monate vor der geplanten Schliessung oder Verlegung aufgenommen werden muss, ist auf mindestens ein Jahr zu verlängern.



Innert sechs Monaten kann in der Regel keine neue Lösung in einem Dorf gefunden werden. Im Regelfall müssen verschiedene Varianten und auch verschiedene Modelle unter Einbezug der betroffenen Bevölkerung abgewogen werden.

Antrag zu Art. 34 Abs. 1: "Mindestens ein Jahr vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur hört die Post die Behörden der betroffenen Gemeinde an. Sie strebt eine einvernehmliche Lösung an."

Unterstützung findet schliesslich auch die Regelung von Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG, wonach in Ortschaften, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, Bareinzahlungen durch den Briefträger an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden angeboten werden müssen. Damit kann die aus Sicherheitsüberlegungen und aus Gründen der Geldwäscherei nicht mögliche Bareinzahlung in Postagenturen teilweise kompensiert werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Appenzell, 17. August 2018

Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Postverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen zur differenzierten Betrachtungsweise der Grundversorgung mit Postdiensten und Zahlungsverkehrsdienstleistungen. Mit den Änderungen ergibt sich insgesamt ein dichteres Netz an Zugangspunkten. Dies ist für die Grundversorgung und die Akzeptanz in der Bevölkerung sehr wichtig. Die dadurch verursachten Mehrkosten zu Lasten des Bundes sind in Kauf zu nehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- pg@bakom.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsbäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsbäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 30. August 2018

Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Postverordnung (SR 783.01) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir stellen fest, dass sich die geplanten Änderungen in weiten Teilen an den Empfehlungen der im August 2017 von Ihnen eingesetzten Arbeitsgruppe, an der auch die Kantone über die Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz beteiligt waren, orientieren. Ausserdem werden Empfehlungen der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) aufgenommen, die von der Regierung des Kantons St.Gallen ebenfalls geteilt werden. Wir begrüssen deshalb die geplanten Änderungen im Grundsatz, stehen jedoch den folgenden Punkten kritisch gegenüber:

1. Die neu vorgesehene Möglichkeit der PostCom, im Schlichtungsverfahren die betroffenen Kantone zu einer Stellungnahme einzuladen, ist unseres Erachtens nicht erforderlich und nicht zielführend. Die Regierung legt Wert darauf, dass die Anpassung des Poststellennetzes und die Überprüfung der Netzentscheide nach objektiven Kriterien erfolgt. Die Kriterien, nach denen die Post das Postnetz unter Einbezug der betroffenen Gemeinden anpassen kann, sind klar und sollten alleine massgebend sein. Es erscheint aus unserer Warte vollkommen ausreichend, wenn die betroffenen Gemeinden Gelegenheit haben, diese Kriterien zu überprüfen und allenfalls zu widerlegen und allenfalls gestützt auf kantonale Planungsgrundlagen weitere Aspekte in die Beurteilung einzubringen. Sicherzustellen ist, dass die Gemeinden im Rahmen des Verfahrens Einsicht in die Akten bzw. Datengrundlagen erhalten, die zum Entscheid der Post geführt haben.

Wir beantragen Ihnen, die fragliche Ergänzung (Art. 34 Abs. 2) zu streichen.

2. Angesichts dessen, dass die Post für die Finanzierung des Gesamtpakets insgesamt mit einem Betrag zwischen 10 bis 40 Mio. Franken über fünf Jahre rechnet, erachten



wir eine nochmalige Überprüfung einzelner Vorgaben unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit als notwendig. Konkret stellen wir in Frage, ob die Anpassung des minimalen Erreichbarkeitswerts im Zahlungsverkehr von 30 auf 20 Minuten mit der Konsequenz, dass in zahlreichen Gebieten, in denen diese Vorgaben nicht erfüllt werden können, Zahlungsdienstleistungen an der Haustür eingeführt werden müssen, unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit Bestand haben kann. Wir beantragen Ihnen, diese im Grundsatz zu befürwortende Massnahme noch einmal zu überprüfen.

3. Die beabsichtigte Erhöhung der Attraktivität des Agenturmodells entspricht den Erwartungen der Regierung. Neben den Verbesserungen bei der Information der Kundenschaft und bei der Ausbildung des Agenturpersonals ist aber auch die Ausweitung der Möglichkeiten beim Zahlungsverkehr zu prüfen. So sollten etwa in Agenturen, wo die räumlichen Verhältnisse es zulassen, auch Zahlungen mit Bargeld möglich sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
pg@bakom.admin.ch



Sitzung vom

28. August 2018

Mitgeteilt den

28. August 2018

Protokoll Nr.

661

Frau Doris Leuthard
Vorsteherin UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Email: pg@bakom.admin.ch

Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. Juni 2018 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Eine qualitativ hochstehende Grundversorgung mit Postdienstleistungen stellt für den Kanton Graubünden ein wichtiges Anliegen dar. Die Verfügbarkeit eines umfassenden Dienstleistungsangebots im Post- und Zahlungsverkehr ist von entscheidender Bedeutung, insbesondere für Wirtschafts- und Wohnstandorte in den Regionen unseres Kantons. Vor diesem Hintergrund stellen die vorgeschlagenen Anpassungen der Erreichbarkeitskriterien gegenüber der heutigen Situation eine substantielle Verbesserung im Bereich der postalischen Grundversorgung dar. Wir unterstützen daher die Stossrichtung sowie die rasche Inkraftsetzung der Vorlage ausdrücklich.

Zu begrüßen ist insbesondere die Regionalisierung der Erreichbarkeitskriterien auf Ebene Kanton. Dies stellt einen zweckmässigen Ansatz dar, um bestehende regionale Unterschiede in der Versorgungsqualität zu verringern und die Unterversorgung in den Berggebieten und ländlichen Räumen abzubauen.

Daneben stellt auch die Verankerung des regelmässigen Planungsdialogs zwischen der Post und den Kantonen ein wichtiges Element der Vorlage dar. Damit wird sichergestellt, dass die Weiterentwicklung der postalischen Grundversorgung in Abstimmung mit den Kantonen erfolgt.

2. Weitergehende Anliegen

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, um im Sinne einer breiten und bedarfsgerechten Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit Postdienstleistungen auf folgende weiterführende Anliegen des Kantons Graubünden aufmerksam zu machen.

Im Sinne eines umfassenden postalischen Grundversorgungsangebots fordern wir zudem, dass Agenturen einen vollwertigen Ersatz für Poststellen bieten. Wir erwarten, dass dieser Grundsatz insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit von Bareinzahlungen in Agenturen umgesetzt wird.

Daneben stellt für die Wirtschaft in den Regionen, insbesondere KMU, die Möglichkeit des Barzahlungsverkehrs eine wichtige Dienstleistung dar. In Gemeinden mit Agenturen bietet die Post seit 2017 den Zahlungsverkehr als Hauservice an. Diese Dienstleistung steht den Privatkunden, nicht aber den Geschäftskunden zur Verfügung. Die Verfügbarkeit einer solchen Dienstleistung für KMU und andere Geschäftskunden in Regionen ohne Poststellen stellt jedoch einen wichtigen Standortfaktor dar. Wir fordern die Post auf, Lösungsansätze zu präsentieren, wie diese Dienstleistung künftig im Sinne der Grundversorgung in allen Regionen erbracht werden kann.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

22. August 2018

Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitskriterien; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie den Regierungsrat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Postverordnung (VPG) zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und äussern uns zu den geplanten Verordnungsanpassungen wie folgt:

Die wesentliche Verordnungsanpassung sieht vor, dass die Post die zeitliche Erreichbarkeitsvorgabe von einem Bevölkerungsanteil von 90 % nicht länger gesamtschweizerisch sondern künftig pro Kanton einhalten muss. Gleichzeitig wird den Kantonen eine neue Planungs- und Koordinationsrolle zugewiesen. Sie sollen mit der Post einen regelmässigen und strukturierten Planungsdialog führen sowie die Koordination und Kommunikation mit ihren Gemeinden in geeigneter Form sicherstellen. Im Weiteren soll in städtischen Gebieten und Agglomerationen pro 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten ein bedienter Zugangspunkt zu den Post- und Zahlungsverkehrsdiensten bestehen.

Der Regierungsrat erachtet den Service Public mit einer hohen Netzdichte an postalischen Angeboten als wichtigen Standortfaktor für die Wirtschaft und die Bevölkerung des Kantons Aargau. Die mit der Verordnungsänderung bezweckte Regionalisierung der Erreichbarkeitskriterien wird vom Regierungsrat grundsätzlich begrüsst. Für den Kanton Aargau werden in dieser Hinsicht im Sinne einer dynamischen Sicht künftige Entwicklungspotenziale zu berücksichtigen, die entsprechenden raumplanerischen Grundlagen, insbesondere das Raumkonzept Aargau (Richtplankapitel R 1 durch den Grossen Rat beschlossen und für alle Behörden verbindlich) mit der Zentrenstruktur des Kantons und den sich abzeichnenden Entwicklungen bei den Wohnschwerpunkten (WSP) und wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten beizuziehen sein. Der Regierungsrat ist wie das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) der Meinung, dass die Kantone im Vergleich zur heutigen Regelung eine geeignetere Bezugsgrösse für eine differenzierte beziehungsweise regionale Betrachtung darstellen. Sachgerechter bleiben jedoch die raumplanerischen Gliederungen wie Raumplanungsregionen, weil sie die räumliche Homogenität mit funktionaler Orientierung auf Zentren besser abbilden. Für den Kanton Aargau als Kanton der Regionen und mit einer ausgeprägt dezentralen Gemeindestruktur mit 212 Gemeinden ist die räumliche Bezugsgrösse auf Stufe des Kantons nach wie vor zu grob. Der Regierungsrat hält das Dichtekriterium von 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten für den Kanton Aargau ebenfalls als zu grobkörnig, werden sie doch nur von einigen wenigen Gemeinden überhaupt erreicht. Ungeachtet der Einwohner- und Beschäftigtenanzahl müssen auch in den Gemeinden mit einer regionalen Zentrumsfunktion gemäss den kantonalen Raumplanungsgrundlagen unbedingt bediente Zugangspunkte

zu den Post- und Zahlungsverkehrsdiensten bestehen. Raumplanerisch ist es von grosser Bedeutung, dass diese Ortschaften einen gewissen Grad an Service Public-Infrastrukturen haben, um weiterhin ihre Funktion als regionale Zentren zu erfüllen. Der Regierungsrat beantragt, die Postverordnung mit einer ausdrücklichen Regelung betreffend die regionalen Zentren gemäss den kantonalen raumplanerischen Grundlagen zu ergänzen.

Gemäss den Ergebnissen der im Jahr 2017 erstmals durchgeführten repräsentativen Kundenbefragung wird das Agenturpersonal als weniger freundlich und dienstleistungsorientiert wahrgenommen. Gemäss dem erläuternden Bericht (vgl. Ziffer 1.2.4) soll die Post mit geeigneten Massnahmen die Attraktivität des Agenturmodells erhöhen. Im Zentrum sollen dabei Verbesserungen bei der Information der Kundschaft und Ausbildung des Agenturpersonals stehen. Aus Sicht des Regierungsrats wird die künftige Entwicklung des Poststellennetzes wesentlich von der Akzeptanz der Agenturlösung abhängen. Bei einer Umwandlung der eigenbetriebenen Poststelle in eine Agentur müssen nach Erachten des Regierungsrats konkrete Qualitätsanforderungen formuliert werden. Die Verordnungsanpassung beinhaltet bezüglich Erhöhung der Qualität der Agenturen keine konkreten Vorgaben. Es bleibt damit unklar, mit welchen Instrumenten und Vorgaben die Agenturlösung qualitativ verbessert werden soll und welchen konkreten Auftrag die Post diesbezüglich künftig erfüllen muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- pg@bakom.admin.ch
- Geschäftsstelle der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau, Freienwilstrasse 1, 5426 Lengnau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Doris Leuthard
Bundesrätin
3003 Bern

GS / UVEK
30. AUG. 2018
Nr.

Frauenfeld, 28. August 2018

Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Entwurf für eine Änderung der Postverordnung (VPG; SR 783.01) äussern zu können, und teilen Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagenen Änderungen unterstützen. Es wird sich zeigen, ob die neuen Erreichbarkeitsvorgaben künftig eine ausreichende Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdienstleistungen gewährleisten.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber



3723

fr

0

22 agosto 2018

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signora Consigliera federale
Doris Leuthard
Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia
e delle comunicazioni (DATEC)
Palazzo federale Nord
Kochergasse 10
3003 Berna

pg@bakom.admin.ch

Risposta a procedura di consultazione

Modifica dell'ordinanza sulle poste: nuove prescrizioni in materia di raggiungibilità

Signora Consigliera federale,
gentili Signore ed egregi Signori,

vi ringraziamo per averci consentito di esprimerci sul progetto di modifica dell'Ordinanza sulle poste, che contiene nuove prescrizioni in materia di raggiungibilità.

Premessa generale

Il tema in questione, con particolare riferimento al servizio universale che la Posta deve garantire nelle diverse regioni del Paese in virtù del suo mandato pubblico, è già stato al centro del dibattito politico che ha accompagnato l'importante revisione legislativa del 2010.

Si tratta di un aspetto molto sensibile che ha coinvolto direttamente, e in molte occasioni, autorità politiche locali e popolazione. Soprattutto le regioni periferiche, ma anche le comunità urbane, hanno manifestato preoccupazione per talune scelte aziendali della Posta.

Anche il Consiglio di Stato, già durante la consultazione sulla revisione della legislazione sul servizio postale ma anche negli anni seguenti, ha avuto modo di esprimere il suo parere critico in merito alle varie onde di trasformazione o chiusura di uffici postali avvenute negli ultimi anni che sono pure state oggetto di molti atti parlamentari a livello cantonale e federale.

Siamo consapevoli che i cambiamenti in atto nella società e l'evoluzione tecnologica del mercato non permettono di ignorare le sfide aziendali che quotidianamente vanno

affrontate. La libertà imprenditoriale e le scelte prettamente aziendali della Posta devono però poggiare - data la natura stessa dell'azienda, interamente pubblica, con un preciso mandato pubblico riguardo al servizio universale - su un equilibrio che risponda alle esigenze dell'insieme del Paese, di tutte le regioni (centri urbani e zone periferiche) e di tutte le categorie di utenza (grandi e piccoli clienti).

Il Consiglio di Stato è consapevole che le nuove tecnologie e tendenze sociali hanno portato a un cambiamento delle abitudini dell'utenza. Comprendiamo pure che la trasformazione di taluni uffici postali in agenzie possa anche presentare dei vantaggi per l'utenza (orari di apertura più estesi) e per l'economia regionale (contributi alla copertura dei costi fissi delle strutture che fungono da agenzia).

Non possiamo tuttavia prescindere dal fatto che le agenzie e i servizi a domicilio offrono prestazioni ridotte e non sempre compatibili con le esigenze dell'utenza, ad esempio nel settore del traffico dei pagamenti e del recapito degli invii sensibili, quali sono i precetti esecutivi. D'altro lato non possiamo esimerci dal raccomandare un atteggiamento prudente, che vada al di là delle logiche aziendali e contabili e che garantisca prestazioni adeguate nelle regioni periferiche e meno centrali, nelle quali è ancora forte l'attaccamento della popolazione per le ex regie federali e dove la Posta viene percepita come un elemento fondamentale del sistema federalista e dell'identità elvetica. Non da ultimo vanno considerate e valutate tutte le alternative possibili, preservando al contempo l'occupazione e le migliori condizioni di lavoro.

Il 27 giugno 2018, il Consiglio federale ha incaricato il DATEC di svolgere la presente procedura di consultazione sulla modifica dell'ordinanza sulle poste del 29 agosto 2012, che riprende essenzialmente le proposte contenute nel rapporto finale del 1° maggio 2018 del Gruppo di lavoro sul servizio postale universale, composto da rappresentanti del Gruppo svizzero per le regioni di montagna, dell'Associazione dei Comuni Svizzeri, dell'Unione svizzera delle arti e dei mestieri, dell'Unione delle città svizzere e della Conferenza dei direttori cantonali dell'economia pubblica e della Posta Svizzera, da lei istituito.

In particolare si propone di garantire in modo più articolato la raggiungibilità sia nel settore dei servizi postali che in quello del traffico dei pagamenti, misurando la raggiungibilità a livello cantonale, aggiungere il criterio della densità della popolazione per le regioni urbane e gli agglomerati, oltre a quello della raggiungibilità in termini temporali, e intensificare la comunicazione tra i Cantoni, i Comuni e la Posta.

Come si può rilevare dalla lettera di accompagnamento del DATEC del 27 giugno 2018, il termine della consultazione è stato abbreviato invocando la clausola di urgenza, in quanto le disposizioni dell'ordinanza devono perentoriamente entrare in vigore il 1° gennaio 2019, in modo da "limitare il più rapidamente possibile il margine di manovra della Posta per quanto concerne la trasformazione e la chiusura di uffici postali".

Visto quanto precede, lo scrivente Consiglio di Stato condivide la necessità di un'entrata in vigore immediata delle modifiche dell'OPO come proposto, ribadendo tuttavia, come già avvenuto più volte sia nei confronti del Consiglio federale che dei vertici della Posta, anche in questa sede la richiesta tendente a ottenere la rinuncia della Posta a procedere a qualsiasi valutazione o progetto di chiusura degli uffici postali in attesa dell'entrata in vigore dei nuovi criteri che definiscono il servizio pubblico nella legislazione sulla Posta.

Osservazioni puntuali

Premesso quanto sopra, il progetto di modifica dell'ordinanza sulle poste è in linea generale condiviso dal Consiglio di Stato, con le seguenti osservazioni.

Art. 33 cpv. 4 e 5 e art. 44 cpv. 1 e 1^{ter} – Misurazione della raggiungibilità

Il Consiglio di Stato saluta favorevolmente l'unificazione dei criteri di raggiungibilità nel settore dei servizi postali e in quello del traffico dei pagamenti - con conseguente abbassamento della prescrizione temporale in materia di raggiungibilità per i servizi di pagamento in contanti da 30 a 20 minuti - rispettivamente l'introduzione dell'obbligo a offrire il pagamento in contanti al domicilio del cliente in regioni in cui vi è unicamente un'agenzia - la loro maggiore differenziazione a livello cantonale, e l'introduzione del criterio della densità della popolazione per le aree urbane e gli agglomerati.

Nel contempo, tuttavia, si sottolinea che si tratta di prescrizioni minime che non devono ostacolare la ricerca di soluzioni più generose e rispettose delle esigenze regionali e locali, che potrebbero essere necessarie con particolare riguardo, ad esempio, alle peculiarità dell'esteso e variegato territorio ticinese dove il criterio dell'accessibilità misurata su scala cantonale non è sufficientemente significativo.

Si prende inoltre atto che, come menzionato nel Rapporto esplicativo (pag. 4), le prescrizioni di raggiungibilità saranno oggetto di una valutazione periodica, ogni tre-quattro anni, effettuata dal Consiglio federale conformemente all'art. 3 della Legge sulle Poste (LPO), con il coinvolgimento degli attori interessati e sulla scorta di un sondaggio sull'offerta di servizi postali presso la clientela privata e le PMI. Questo esame periodico permetterà, in particolare, di mettere in atto eventuali adeguamenti all'evoluzione dei bisogni degli utenti della Posta.

Art. 33 cpv. 8 e art. 44 cpv. 4 – Dialogo regolare tra Posta e Cantoni sulla pianificazione e sulla coordinazione della rete di uffici e agenzie postali

Il Consiglio di Stato saluta favorevolmente l'introduzione del principio del dialogo regolare di pianificazione nell'ordinanza con l'obiettivo di armonizzare e coordinare le diverse prestazioni di servizi e le infrastrutture presenti sul territorio. In questo modo potrà essere facilitata una pianificazione integrata dei servizi di base a livello cantonale e regionale e sfruttato maggiormente il potenziale sinergico tra i vari prestatori di servizio a livello regionale.

Il Consiglio di Stato auspica inoltre l'inclusione di un esame concernente l'attuazione di questo principio da parte della Posta nella valutazione periodica prevista dall'art. 3 LPO, che viene effettuata da parte del Consiglio federale.

Art. 34 cpv. 1, 4 e 5 lett. b – Procedimento in caso di chiusura o trasferimento di un ufficio o un'agenzia postale

Il Consiglio di Stato accoglie favorevolmente l'introduzione di un termine di preavviso di almeno sei mesi in caso di chiusura nella procedura di consultazione dei Comuni, prevista nel nuovo art. 34 cpv. 1 OPO.

Inoltre approva l'introduzione, tramite nuovo art. 34 cpv. 4 OPO, della facoltà della Commissione federale delle poste PostCom - a complemento dell'obbligo di informare i Cantoni già previsto nella OPO (art. 34 cpv. 2) - a invitare i Cantoni coinvolti a prendere posizione in occasione di una procedura di conciliazione.

Lo stesso vale per l'inclusione dell'art. 44 OPO nell'art. 34 cpv. 5 lett. b OPO che permette di coprire una lacuna preesistente molto importante: in questo modo in futuro nel quadro della procedura di conciliazione dinanzi alla PostCom saranno considerate anche le prestazioni di pagamento inerenti al servizio universale della Posta.

Nonostante gli indubbi miglioramenti apportati dal presente progetto di revisione, il Consiglio di Stato segnala la necessità di ulteriori misure da mettere in atto, in modo da assicurare meglio una qualità uguale del servizio universale postale in tutte le regioni del paese. Si tratta in particolare dei punti seguenti:

- *Aumento dell'attrattività delle agenzie postali:* come si rileva dalla raccomandazione n. 7 del già citato rapporto del gruppo di lavoro del 1° maggio 2018 (pag. 18) e dal rapporto esplicativo trasmesso nell'ambito della presente consultazione, in vista dell'ampliamento previsto del numero di agenzie postali, la Posta deve adottare misure volte a rendere più attrattivo questo modello. Infatti, oltre ai vantaggi come ad esempio gli orari di apertura più lunghi, le prestazioni delle agenzie sono considerate meno buone rispetto a quelle degli uffici postali. Come risulta dall'indagine della Posta del 2017 sulla soddisfazione della clientela, la soddisfazione è minore anche in termini di cortesia e di servizio da parte del personale.
Si tratta pertanto di migliorare - oltre all'informazione degli utenti e l'introduzione di un sistema di gestione della qualità delle agenzie da parte della Posta, raccomandato dalla Postcom nel suo rapporto annuale del 2017 (pag. 48) - la formazione del personale dell'agenzia. Già oggi il personale dell'agenzia beneficia di una formazione iniziale in loco trasmessa da specialisti della Posta. In futuro, il sostegno delle agenzie dovrà però essere rafforzato. Oltre alla formazione iniziale, i partner dovrebbero avere la possibilità, ad esempio, di seguire corsi di formazione orientati alle loro esigenze. Si tratta di misure che non presuppongono alcun cambiamento legislativo e che potranno essere adottate dalla Posta entro breve termine.
- *Disponibilità di un'offerta del traffico di pagamento in contanti per le PMI nelle regioni senza uffici postali:* il fatto che la Posta offra solo ai clienti privati e non a quelli commerciali la possibilità di effettuare pagamenti in contanti a domicilio nelle località in cui esistono solo agenzie costituisce una lacuna. Come risulta dalle raccomandazioni contenute nel Rapporto annuale 2017 della PostCom (pag. 49), la Posta dovrebbe cercare soluzioni per offrire alle PMI la possibilità di effettuare i propri pagamenti laddove non esiste un ufficio postale.
- *Possibilità di pagamenti in contanti nelle agenzie in generale:* si tratta di un metodo di pagamento che, attualmente, non è possibile nelle agenzie e che dovrebbe essere introdotto nell'ottica di una parificazione dei servizi offerti dalle agenzie con i servizi offerti dagli uffici postali.

Sperando che queste osservazioni possano incontrare il vostro consenso, vogliate accogliere, Signora Consigliera federale, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra alta stima.

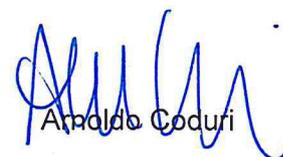
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Claudio Zali

Il Cancelliere:



Arnaldo Cocchi

Copia a:

- Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; decs-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch);
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch);
- Divisione dello sviluppo territoriale e della mobilità (dt-dstm@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

GS / UVEK

31. AUG. 2018

Nr.

Madame la Conseillère fédérale
Doris Leuthard
Cheffe du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de l'énergie et
de la communication
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Réf. : MFP/15024181

Lausanne, le 29 août 2018

Consultation fédérale sur la modification de l'ordonnance sur la Poste – nouveaux critères d'accessibilité

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vaudois a pris connaissance avec intérêt du projet de modification de l'ordonnance sur la Poste du 29 août 2012 (OPO; RS 783.01) et vous remercie de l'avoir consulté. Tant la préservation d'un réseau postal proposant des prestations de qualité sur l'ensemble du territoire que les nouveaux modes de consommation des citoyens rendent évident la nécessité de revoir les critères d'accessibilité. De manière générale, les modifications proposées vont dans la bonne direction afin de maintenir un service de qualité, le Conseil d'Etat soutient donc le projet proposé.

Comme évoqué lors des consultations précédentes, le Conseil d'Etat se rallie au principe selon lequel la Poste doit présenter des comptes à l'équilibre ou dégager une rentabilité modérée, en tant qu'entreprise bénéficiant d'un monopole pour les lettres. Il exprime son attachement au maintien du service universel, en tant que composante essentielle du service public suisse, et à la prise en compte des intérêts et besoins particuliers des régions périphériques afin de maintenir la cohésion territoriale.

Dans le cadre de la consultation sur l'OPO, le Conseil d'Etat tient dès lors à apporter les remarques suivantes :

Les articles 33 al. 4 et 44 al. 1 prévoient que 90% de la population résidente permanente d'un canton puisse accéder à un office de Poste ou à une agence postale, à pied ou par les transports publics, en 20 minutes. Le Conseil d'Etat souhaite que ce temps de parcours soit abaissé à 15 minutes. Par ailleurs, il tient à saluer la décision de passer à une référence cantonale, et non plus nationale. Toutefois, si ce niveau de découpage peut s'appliquer aux petits cantons, un sous-découpage pour les grands cantons devrait être établi (district, arrondissement administratif, etc.).

Les articles 33 al. 5bis et 44 al. 1ter garantissent un point d'accès pour 15'000 habitants dans les agglomérations. Le Conseil d'Etat propose d'utiliser le terme « office de poste » et non « point d'accès » afin de clarifier la situation. De plus, il propose d'abaisser le seuil à 10'000 habitants pour un office de poste en zone urbaine. Il serait également utile de consolider les critères d'accès en utilisant un critère complémentaire comme le ratio emploi/population afin de tenir compte des PME et autres entreprises.

L'article 34 al. 1 propose de consulter les communes 6 mois avant la fermeture ou le transfert d'un office de poste ou d'une agence. Le Conseil d'Etat apprécie la volonté d'associer les communes. Toutefois, le délai de 6 mois semble trop restreint pour éventuellement trouver des solutions, faire des propositions concrètes, consulter la population, etc. Un délai de minimum 12 mois semble plus approprié.

Parmi les autres changements proposés en matière d'accès, il est prévu que la Poste devra désormais élaborer une carte de la Suisse accessible en ligne avec les points d'accès répertoriés. A l'issue de la consultation interne à l'Etat de Vaud, il apparaît que cette nouveauté est soutenue par les instances consultées qui expriment le souhait que la situation actuelle des offices postaux soit mise en ligne ainsi qu'une carte avec une vision future. Enfin, le canton de Vaud salue le fait que le rôle des cantons dans le cadre du dialogue avec la Poste concernant la planification et la coordination du réseau d'offices soit désormais explicitement mentionné dans l'ordonnance topique.

Finalement, le Conseil d'Etat comprend la nécessité d'adapter l'offre et soutient les agences postales. Cependant il est important de favoriser la viabilité de cette offre afin de renforcer l'attractivité de ces agences auprès des personnes intéressées à offrir cette prestation. La Poste doit donc veiller à simplifier et optimiser leur travail. Il propose d'ajouter un alinéa aux articles 33 et 44 :

Art. 33 al.10 et art. 44 al.6 : « La Poste offre des conditions attractives et durables à l'agence postale qui délivre des prestations postales en son nom ».

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à nos déterminations, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

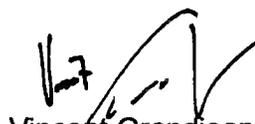
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- Mme Aurélie Haenni, SG-DEIS



Madame Doris Leuthard
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de l'énergie et
de la communication DETEC
Palais fédéral
3003 Berne

Notre réf. DEF/PMR

Votre réf. -

29 AOÛT 2018

Date

Modification de l'ordonnance – Nouveaux critères d'accessibilité

Madame la Conseillère fédérale,

Texte

Nous accusons réception de votre courrier du 27 juin 2018 et vous remercions de nous avoir consulté au sujet de la modification de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la Poste.

Notre position de principe

Le Conseil d'Etat valaisan - à l'instar de la « forte pression exercée par les milieux politiques suite aux mesures adoptées par la Poste en vue du développement de son réseau d'accès », que vous relevez dans votre rapport explicatif - s'est élevé à de nombreuses reprises contre la réduction accélérée et disproportionnée du réseau postal. Il en a fait part à plusieurs reprises par lettres à son ancienne direction.

Nous ne pouvons donc aujourd'hui que saluer le fait que cette pression commence à être entendue et que votre Département révisé l'ordonnance y relative pour « restreindre aussitôt que possible la marge de manœuvre dont dispose la Poste pour transformer ou fermer des offices postaux », comme vous le rappelez également dans votre rapport explicatif.

Dans ce sens nous saluons notamment la volonté d'une accessibilité du réseau mesurée au plan cantonal (art 33, al 4), la possibilité que les cantons puissent se prononcer (art. 33, al. 4) envers la Postcom lors d'un différend avec une commune, le renforcement du service des paiements (art. 44, al. 1bis) et la mise en place d'une carte en ligne indiquant l'emplacement des points d'accès (art. 33, al 9).

A notre sens toutefois **les améliorations proposées sont insuffisantes** pour permettre d'atteindre ce but d'une restriction de la marge de manœuvre de la Poste par rapport aux cantons et aux communes. Nous nous permettons donc d'insister pour que les précisions et modifications suivantes soient prises en compte.

Précisions et modifications

Dialogue régulier : L'établissement d'un réel dialogue implique un pouvoir de co-décision minimal des cantons et des communes. *Pour mémoire lors du dernier « dialogue » que nous avons mené*



avec la poste, notre département de l'économie et de la formation a pu obtenir la garantie du maintien de 43 offices jusqu'en 2020 (contre 70 existant avant le dialogue) alors que la Poste n'en proposait que 25, ce qui n'était pas acceptable.

Une réelle compétence d'intervention de la Postcom est également indispensable, au-delà des critères qu'elle peut examiner actuellement. *La Postcom doit pouvoir se prononcer en cas d'effets sensibles de la transformation d'un office de poste sur l'économie locale.*

A cet effet les articles suivants doivent être adaptés :

Art.33, al. 8 Réseau d'offices et d'agence

al.8 : « La Poste et les cantons mènent un dialogue régulier et ouvert sur la planification et la coordination du réseau d'offices de poste et d'agences postales sur leur territoire. Les cantons consultés, la Poste assure la communication avec les communes. »

Une fois les cantons entendus, la communication doit rester de la responsabilité de la Poste.

En outre l'évaluation périodique prévue des critères d'accessibilité des prestations devra aussi permettre de vérifier la mise en œuvre des conclusions du dialogue entre la Poste et les cantons.

Enfin il s'agira en premier lieu d'examiner les effets de la nouvelle réglementation de l'accessibilité sur la planification 2020 de la Poste et d'améliorer le réseau, le cas échéant, dans les régions insuffisamment desservies ou qui pourraient le devenir. Cet examen de la situation devra se faire avant le prochain dialogue 2019, ce d'autant que la planification discutée devra couvrir une période de quatre ans au moins.

Art. 34 Procédure de conciliation

Al. 1 : « La Poste consulte les autorités des communes concernées au moins six à douze mois avant de transférer ou fermer un office de poste ou une agence postale. »

Le rapport explicatif en page deux mentionne en effet six à douze mois au moins. Douze mois sont un minimum.

Une fermeture étant une mesure ultime et toujours avec une solution de remplacement, l'ordre des verbes doit être inversé.

Al. 4 : « En cas de désaccord la Postcom organise une procédure de conciliation entre la Poste et les autorités des communes concernées. Sur demande motivée de la commune elle invite les services concernés et donne aux cantons concernés la possibilité de se prononcer. »

Pour assurer une bonne procédure de conciliation la Postcom doit (et non peut) inviter les concernés sur demande motivée de la commune touchée.

Art. 44 Accès aux services des paiements

Al.1 : *l'accès aux services de paiement garanti par cet article à son alinéa 1 est vidé de son sens par la restriction faite aux retraits en espèces à l'art. 43 al. 1, let e* : « le retrait d'espèces du propre compte pour le trafic des paiements, à condition que le montant soit disponible au point de retrait. »

Cette restriction doit donc être supprimée et l'article 43 modifié en conséquence. *Tout office de poste doit être en mesure d'assurer ces retraits d'espèces, l'alinéa 1bis réglant lui la situation dans les régions ne disposant que d'une agence postale.*

Il convient de souligner que les diverses prescriptions juridiques liées au blanchiment d'argent ou à la reconnaissance de l'identité du client, notamment celles de la FINMA, utilisées comme prétexte par la Poste pour ne pas offrir cette prestation, ne s'appliquent pas aux montants usuellement

traités dans les petits offices de poste ou les agences. Ce type d'argument ne peut donc appuyer une restriction de cette prestation postale de base.

Al 1bis : « La poste est tenue de proposer durablement le service des paiements en espèces au domicile du client et au siège des PME dans les régions ne disposant que d'une agence postale. »

La Poste doit à l'évidence *assurer cet accès non seulement aux particuliers mais également aux PME* pour lesquelles ce service est un élément indispensable de compétitivité économique.

Un *service des paiements de qualité est en effet incontournable* afin d'**améliorer l'attractivité des agences** qui, selon votre rapport explicatif, doivent « *constituer une **solution de remplacement à part entière*** » aux offices de poste.

Ce n'est pas le cas aujourd'hui comme le souligne à juste titre votre rapport parlant « d'un degré de satisfaction moins élevé ». Des manques réels sont évoqués par les entreprises en matière d'envois de masse notamment et par les particuliers en termes de confidentialité et de retrait d'espèces. Il en va de même en termes de qualité des informations et des services (ouvertures de comptes par exemple) les clients étant alors renvoyés à l'office le plus proche.

La rémunération actuelle des responsables d'agence est également insuffisante pour permettre plus qu'un service minimum, qui ne correspond pas à la volonté rappelée ci-dessus.

En conclusion, outre l'assurance d'un service des paiements équivalent à celui des offices de poste, la formation du personnel d'agence chargé d'assurer le service postal devra donc être sensiblement améliorée par la Poste. Il en va de même en termes de prestations.

Conclusion

Au vu de ces manques patents et jusqu'à leur résolution nous nous opposons résolument à toute nouvelle dégradation du réseau dans notre canton, soit à une nouvelle réduction d'offices de poste au profit de l'augmentation du nombre d'agences évoqué dans votre rapport explicatif.

Il en va de même par le biais de la réduction continue des horaires des offices de poste restants. La question de l'adéquation de ces horaires aux besoins des clients, prévue à l'article 33 al 3 « La Poste fixe les heures d'ouverture en fonction des besoins d'utilisation locaux spécifiques de la population et de l'économie » pose également question.

Le cas de Veysonnaz, bien connu de la poste, l'a clairement démontré, avec le refus d'ouverture du samedi matin, favorisant ainsi la transformation de son office en agence. La réduction des horaires doit donc également pouvoir être examinée par la Postcom. Des directives à cet égard sont nécessaires.

Le gouvernement valaisan vous demande donc la prise en compte des propositions suivantes :

- réexamen préalable de la situation du réseau postal en fonction de ces nouvelles règles d'accessibilité
- consultation des cantons par la Postcom lors de différends motivés entre une commune et la Poste, suite à une décision de transformation
- renforcement des compétences de la Postcom, qui doit pouvoir examiner et prendre en compte dans ses décisions les effets économiques d'une transformation d'office de poste, comme la question de l'adéquation des horaires d'ouverture
- amélioration importante des prestations offertes par les agences, avec une offre de services des paiements de qualité aux PME comme aux particuliers et une formation sensiblement améliorée du personnel des agences assurant le service postal

- présentation transparente et confirmée par des experts externes des coûts réels du service public, qui a souvent fait l'objet de questions au niveau des Chambres fédérales et d'ailleurs modifié par la Poste en lien avec la manière de comptabiliser les imputations internes

Sous ces réserves, le gouvernement valaisan peut se rallier à la modification de cette ordonnance postale.

En effet, en l'état des seules modifications proposées, les buts de la révision de l'ordonnance ne sauraient être atteints.

Nous soulignons aussi que la mise en œuvre de cette ordonnance révisée n'atteindra ses buts que si la Poste partage votre volonté de maintien d'un réseau physique de qualité et couvrant l'ensemble du territoire et notamment les régions moins centrales.

Le Conseil d'Etat valaisan vous sait gré, Madame la Conseillère fédérale, de votre appui et de celui de votre département à cet effet.

Dans cet esprit et en vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La Présidente



Esther Waeber Kalbermatten



Le Chancelier



Philipp Spörri

Copie à pq@bakom.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courriel

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et
de la communication
Palais fédéral Nord
3003 Berne

pg@bakom.admin.ch

Modification de l'ordonnance sur « La Poste » – Nouveaux critères d'accessibilité

Madame la conseillère fédérale,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du projet de modification de l'ordonnance sur « La Poste » et vous remercie de l'avoir associé à cette consultation. Nous tenons aussi à souligner la qualité du travail fourni par les différents partenaires impliqués dans ces modifications et en particulier celle du groupe de travail qui par son rapport du 1^{er} mai 2018 a facilité l'analyse des nouveaux critères d'accessibilité.

En préambule, nous profitons ici de souligner l'importance d'un service de qualité permettant de garantir un accès facilité, à la plus grande partie de la population, aux différentes prestations fournies par « La Poste ». Nous comprenons que l'évolution des pratiques et les nouvelles possibilités offertes par les technologies de l'information impliquent une mise à jour permanente des critères d'accessibilité et une adaptation du cadre législatif.

Nous sommes ainsi globalement favorable aux différentes modifications proposées par le Conseil fédéral. En complément, vous trouverez ci-dessous par thèmes le fruit de nos réflexions et nos commentaires qui nuancent certains points.

Accessibilité – dimension cantonale (Art. 33, al. 4 & Art. 44, al.1)

Le passage à une mesure par canton du taux d'accessibilité et le respect d'une limite inchangée à plus de 90% semble être une bonne chose dans un esprit de fédéralisme ou les régions à faibles densités de populations méritent aussi toute notre attention.

Nous soulignons ici le fait que les valeurs pratiquées par « La Poste » selon le rapport du groupe de travail sont toutes comprises entre 94,5% et 98,2 % au niveau fédéral. Nous prions le Conseil fédéral de veiller à ce que ces bonnes valeurs, clairement au-dessus de l'exigence légale, restent appliquées. Une dégradation de ce paramètre aurait indéniablement un effet négatif sur l'image de service à la population de « La Poste ».

La modification du critère de temps pour l'accessibilité aux services de paiement va aussi dans le bon sens, en passant de 30 à 20 minutes.

Accessibilité – densité de population (Art. 33, al. 5^{bis} & Art. 44, al. 1^{er})

Le fait de maintenir un certain nombre de points d'accès et de les lier à la taille des régions urbaines nous paraît aussi une modification opportune. Ceci doit éviter de considérer seuls les critères de distance et de se trouver avec des services saturés par une clientèle trop nombreuse. Le temps de passage dans les offices pourrait aussi être une unité de mesure pertinente comme indicateur pour « La Poste ».

Accessibilité – service de paiement en espèces (Art. 44, al.1^{bis})

De par le fait que les agences postales ne sont pas toujours bien dotées en numéraire, il était important de trouver une solution à cette problématique. Ainsi, la mesure corrective de proposer un service de paiement en espèces au domicile du client dans les régions ne disposant que d'une agence postale nous convient.

Coordination cantonale & fermetures (Art. 33, al 8, Art. 44, al. 4 & Art. 34, al. 4)

L'ajout dans l'ordonnance du processus de consultation des cantons de manière régulière, afin de permettre une coordination des besoins à une échelle cantonale, nous paraît pertinent. Il est néanmoins important que les communes soient aussi informées des démarches entreprises avec les cantons, afin que la communication entre le canton et ses communes reste transparente. La seule responsabilité ne peut incomber aux cantons quant à la communication vers les communes, nous suggérons que la responsabilité de communiquer reste dans les prérogatives de « La Poste ».

La prescription d'un délai de six mois en cas d'annonce de fermeture et le fait que les cantons soient également associés aux procédures de conciliation en cas de fermeture d'offices ou d'agences sont aussi considérés comme positifs.

Accessibilité – carte des points d'accès (Art. 44, al. 5)

L'ajout de cette contrainte dans le cadre législatif nous convient aussi, nous tenons ici à souligner la qualité des services fournis par « La Poste » à travers son application de téléphonie mobile et les différents portails informatiques, qui permettent déjà cette fonction de localisation de ces points d'accès.

En vous réitérant nos remerciements pour nous avoir consulté sur ce dossier, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 29 août 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND





Genève, le 22 août 2018

Le Conseil d'Etat

3669-2018

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Madame Doris Leuthard
Conseillère fédérale
Kochergasse 6
3003 Berne

Concerne : modification de l'ordonnance - nouveaux critères d'accessibilité

Madame la Conseillère fédérale,

Votre courrier du 27 juin 2018 concernant la modification de l'ordonnance sur les nouveaux critères d'accessibilité du service postal universel et des services de paiements nous est bien parvenu et nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil.

Conscient des enjeux liés aux prestations d'un service public de qualité et à la nécessité de renforcer les relations entre les différentes parties prenantes, notre Conseil soutient les propositions contenues dans la modification de l'ordonnance sur la Poste qui visent à améliorer l'accessibilité des prestations fournies par la Poste et à consolider le dialogue entre les différents acteurs.

Ainsi, notre Conseil est favorable à l'application au niveau régional et non plus au niveau national du critère d'accessibilité de 90%, étant entendu que la valeur de référence de la région est le périmètre cantonal. D'autre part, nous approuvons l'application de critères relatifs à la densité de la population et à la structure économique pour l'aménagement du réseau postal en milieu urbain. Cette mesure permettra notamment de définir des zones centrales cohérentes. Nous appuyons également l'harmonisation des exigences d'accessibilité pour les services postaux et les services de paiement. En outre, nous saluons la volonté d'augmenter la qualité du service fourni par les agences en introduisant, entre autres, une formation appropriée aux employés des agences.

Nous avons également noté que la modification de l'ordonnance vise à renforcer le dialogue entre la Poste et les cantons. Nous accueillons favorablement cette proposition. Toutefois, nous relevons que l'article 33 alinéa 8 de l'ordonnance mentionne que les cantons assurent

la communication avec les communes. Dans la mesure où cette communication pourrait être interprétée comme une adhésion du canton aux projets de développement du réseau de la Poste, nous estimons qu'il serait nécessaire de supprimer cette mention.

En vous réitérant nos remerciements pour votre consultation, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

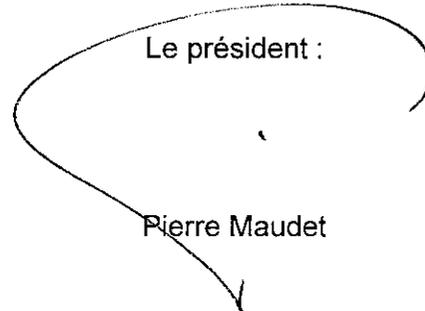
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti

Le président :



Pierre Maudet

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

DETEC
Office fédéral de la communication
Rue de l'Avenir 44
Case postale 252
2501 Bienne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 14 août 2018

Procédure de consultation relative à la modification de l'ordonnance sur la Poste et aux nouveaux critères d'accessibilité.

Madame,
Monsieur,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance du projet de modification de l'ordonnance sur la Poste et vous remercie de le consulter à ce propos.

Le débat politique sur les fermetures d'offices postaux est extrêmement vif, et ce depuis plusieurs années partout en Suisse. Cela est d'autant plus vrai dans le canton du Jura où entre 2017 et 2020, la Poste suisse a prévu de fermer 15 des 31 offices de poste du canton, soit près de la moitié des points d'accès. Ces fermetures occasionnent à chaque fois une vive émotion au sein de la population.

Aujourd'hui, l'attitude de la Poste suisse n'est pas satisfaisante, et l'affaire récente qui concerne CarPostal a encore fragilisé la confiance que les autorités jurassiennes ont placée dans l'entreprise. Aussi, le Gouvernement jurassien exige un moratoire sur toutes les fermetures d'office envisagées par la Poste jusqu'à la mise en place d'un véritable dialogue entre l'entreprise et les autorités cantonales.

Dans ce contexte, le Gouvernement jurassien estime malgré tout que le projet d'ordonnance permet de donner un cadre clair à la stratégie de localisation des points d'accès de la Poste. Le passage d'une exigence d'accessibilité nationale à une accessibilité cantonale permet également aux cantons moins urbains d'avoir une garantie à long terme de conserver un réseau minimal d'offices postaux.

Le Gouvernement jurassien soutient donc l'essentiel de la modification de l'ordonnance sur la Poste, mais il estime qu'elle ne modifie pas suffisamment les règles et pratiques actuelles.

Le Parlement jurassien a notamment soumis aux Chambres fédérales une initiative cantonale à laquelle le Conseil des Etats a déjà décidé de donner suite (17.314). Le texte propose de

donner la possibilité à PostCom de ne pas uniquement émettre des recommandations mais de prendre des décisions contraignantes. L'initiative estime aussi que des critères qualitatifs doivent être imposés aux agences postales. Enfin, elle demande que la Poste soit attentive à faire profiter l'ensemble des régions de ses activités de diversification.

Le Gouvernement jurassien regrette que l'ordonnance soumise en consultation ne reprenne pas ces éléments.

Cela étant, sur l'ordonnance en tant que tel, le Gouvernement émet les remarques suivantes :

Article 33 alinéa 4 et article 44, alinéa 1

Le Gouvernement soutient le fait que l'accessibilité des offices de poste soit mesurée au niveau cantonal. Il salue également le fait que les services de paiement de la Poste devront être accessibles à l'avenir dans un délai de vingt minutes.

Article 33 alinéa 5^{bis} et article 44 alinéa 1^{er}

Le Gouvernement jurassien est également favorable à prendre en compte de manière particulière les centres urbains, et à ajouter un critère de densité de population à celui de l'accessibilité pour déterminer le nombre minimal d'offices de poste.

Article 33 alinéa 8 et article 44 alinéa 4

Il est très important que les cantons soient associés de manière plus active aux projets de planification de la Poste. Le Gouvernement jurassien estime toutefois que le renforcement du dialogue ne doit pas conduire les autorités cantonales à devoir assumer auprès des communes les décisions d'éventuelles fermetures prises par la Poste. Il s'agit également d'instaurer un véritable dialogue. Il est essentiel que la Poste ne vienne pas simplement présenter aux autorités cantonales la listes des prochaines fermetures d'office, mais abordent les discussions avec une réelle volonté de trouver des solutions de compromis.

Article 34 alinéas 1, 4 et 5 let. b

Le Gouvernement jurassien estime que PostCom doit pouvoir rendre des décisions contraignantes et propose donc de modifier l'alinéa 5 en ce sens. Il approuve par contre la possibilité donnée à la Postcom d'organiser des séances de conciliation et de donner aux cantons la possibilité de se prononcer.

En vous réitérant nos remerciements pour nous avoir consultés, nous vous présentons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

David Eray
Président



Gladys Winkler Docourt
chancelière d'Etat

Bern, 31. August 2018

Vernehmlassung: Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen zur Änderung der Postverordnung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Ein gut funktionierender und effizienter Postdienst stellt einen wichtigen Pfeiler für die Grundversorgung unseres Landes dar. Ziel muss sein, und bleiben, dass für alle Bevölkerungsgruppen in allen Landesteilen eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung gewährleistet wird. Die Verfügbarkeit eines vollständigen Dienstleistungsangebotes im Post- und Zahlungsverkehr in allen Regionen der Schweiz ist in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung.

Die CVP unterstützt im Grundsatz die vorgeschlagene Änderung der Postverordnung, die u.a. zwei vom Parlament überwiesene Motionen von CVP-Nationalrätin Viola Amherd umsetzt¹. Zudem begrüsst es die CVP ausdrücklich, dass der Bundesrat die entsprechenden Anpassungen der Postverordnung bereits auf den 1. Januar 2019 in Kraft setzen will. Die Anpassung der Erreichbarkeitskriterien bringt gegenüber der heutigen Situation verschiedene substanzielle Verbesserungen im Bereich der postalischen Grundversorgung mit sich. Zudem stellt die rasche Vorgehensweise sicher, dass durch die Erreichbarkeitsvorgaben für das Poststellen- und Postagenturnetz sowie zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs den unterschiedlichen regionalen Verhältnissen besser Rechnung getragen wird.

Folgende drei wesentliche Anpassungen der Postverordnung werden von der CVP besonders begrüsst:

- Die Messung der Erreichbarkeit auf Stufe der Kantone
- Die Verankerung in der Postverordnung des Planungsdialogs zwischen der Post und den Kantonen
- Die Vereinheitlichung der Zeitvorgaben für Post- und Zahlungsverkehr (Reduzierung der Zeitvorgabe von 30 auf 20 Minuten beim Zahlungsverkehr).

Weitere notwendige Änderungen in der postalischen Grundversorgung

Barzahlungsverkehr für KMU in Regionen ohne Poststellen

Die Umwandlung zahlreicher Poststellen in Agenturen führt dazu, dass die Möglichkeit des Barzahlungsverkehrs am Postschalter nicht mehr zur Verfügung steht. In Gemeinden mit Agenturen bietet die Post seit 2017 den Zahlungsverkehr als Hauservice an. Diese Dienstleistung steht den Privatkunden, nicht aber den Geschäftskunden zur Verfügung. Sie bringt also für KMU, die in den Berggebieten und ländlichen Regionen ebenfalls auf die Ablieferung von Bareinnahmen angewiesen sind, keine Verbesserungen mit sich. Die CVP verlangt daher, dass die Post verpflichtet wird, in den Regionen, in denen Poststellen fehlen, für KMU Möglichkeiten zur Ablieferung von Bareinnahmen zu schaffen. Sie weist darauf hin, dass die Verfügbarkeit einer solchen Dienstleistung für KMU und andere

¹ 16.3481 Mo. Amherd vom 16.6.2016 „Regional differenzierte Erreichbarkeitsvorgaben in der postalischen Grundversorgung“; 16.3482 Mo. Amherd vom 16.6.2016 „Mehr Transparenz in der Erfüllung der postalischen Grundversorgung“

Geschäftskunden einen wichtigen Standortfaktor darstellt. Verbesserungen in diesem Bereich sind deswegen insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht entscheidend.

Weitere parlamentarische Vorstösse

Der Nationalrat hat am 8. März 2018 vier von CVP-Nationalräte eingereichte Vorstösse angenommen:

- Motion 16.3847 Candinas „Stopp der Arbeitsplatzauslagerung bei der Post“
- Motion 16.3848 Candinas „Flächendeckende Postzustellung bis zur Mittagszeit“
- Motion 16.3865 Büchler „Die Schliessung von Poststellen in der Schweiz führt zu einer schlechteren Grundversorgung“
- Motion 16.4034 Glanzmann „Gesetzliche Regelung der Post anpassen“ (Erhöhung der Obergrenze der Auszahlungen bei allen Poststellen von 500 Franken auf 5000 Franken)

Diese Anliegen der CVP und des Nationalrates müssen vom Bundesrat und von der Post ernstgenommen und umgesetzt werden. Sie sind in dieser Änderung der Postverordnung oder mit einer Anpassung der Leistungsvereinbarung mit der Post aufzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication
DETEC
3001 Berne

Berne, 28 août 2018 / nb
VL accessibilité Poste

Par e-mail: pg@bakom.admin.ch

Modification de l'ordonnance sur la poste: nouveaux critères d'accessibilité **Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux**

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-Radicaux n'accepte que partiellement cette proposition de modification de l'ordonnance sur la poste. Il approuve l'intention de fixer les critères d'accessibilité à un point d'accès au niveau cantonal. Dorénavant, les offices ou agences devront être accessibles par le 90% de la population résidante d'un canton en 20 minutes, à pied ou en transport public. Il est également positif qu'une offre de paiement en espèces au domicile du client dans les régions ne disposant que d'une agence postale soit garantie dans l'ordonnance sur la poste. Pour le PLR, il est cependant clair que la redéfinition du réseau ne doit en aucun cas engendrer une hausse des coûts globaux. Le remplacement d'offices de poste par des agences postales doit au contraire permettre à la Poste de réaliser des économies, les premiers étant plus onéreux que les seconds. Par ailleurs, d'autres critères doivent également être retenus au moment de (re)définir le réseau postal. Dans un premier temps, les agences postales font souvent face au scepticisme d'une partie de la population. Assez rapidement cependant, les avantages de ce modèle se dégagent: les heures d'ouverture prolongées, avec accès le samedi – et dans certains cas le dimanche matin -, mais aussi le maintien de petits commerces dans les régions périphériques rendu possible grâce à la concentration de plusieurs services. En somme, les critères d'accès restent bien entendu pertinents, mais la disponibilité effective des points d'accès et – dans le cas des agences postales - leurs effets secondaires positifs dans les régions périphériques doivent également entrer en ligne de compte.

La Poste et les cantons mènent aujourd'hui déjà des discussions concernant la planification et la coordination du réseau des offices et agences sur leur territoire. Le PLR approuve l'intention d'institutionnaliser cette procédure en l'inscrivant au niveau de l'ordonnance. Il soutient également le projet de mise en ligne d'une carte de la Suisse indiquant les emplacements des points d'accès. L'obligation imposée à la Poste de consulter les autorités des communes concernées au moins six mois avant de fermer ou de transférer un office de poste ou une agence postale, tout comme l'organisation d'une procédure de conciliation par la PostCom, reçoivent également l'approbation du PLR.

Le Conseil fédéral prévoit de réduire de 30 à 20 minutes le critère d'accès aux services de paiement pour le 90% de la population d'un canton. Le PLR rejette cette mesure, qui ne se justifie pas à l'heure de la numérisation du trafic des paiements. Il s'oppose également à l'idée d'imposer à la Poste, dans les régions urbaines, l'ouverture d'un nouveau point d'accès lorsque le seuil de 15'000 habitants ou personnes actives est dépassé. Ce sont les critères d'accès qui doivent prédominer. Le nombre d'employés dans

ces points d'accès devrait également entrer en ligne de compte lors de la (re)définition du réseau en milieu urbain.

Enfin, dans un contexte plus large, le PLR réitère sa revendication qu'une égalité de traitement sur le marché postal entre acteurs privés et la Poste soit garantie. En effet, celle-ci bénéficie, pour des motifs historiques, aujourd'hui encore d'une position dominante. Le groupe libéral-radical avait pour cette raison soutenu la motion [17.3011](#) « Pour que les acteurs du marché postal suisse bénéficient d'une concurrence équitable ». Cette motion, adoptée au Conseil national, a certes été rejetée par la chambre des cantons. Il n'en demeure pas moins que la question de la lutte à armes égales entre la Poste et les acteurs privés reste d'actualité.

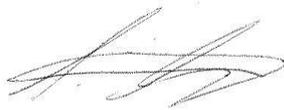
En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente



Petra Gössi
Conseillère nationale

Le Secrétaire général



Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Kommunikation
2501 Biel

Per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

30. August 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung der Postverordnung (neue Erreichbarkeitsvorgaben)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Änderung der Postverordnung (neue Erreichbarkeitsvorgaben) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen sehen keinen Grund, die gesetzlichen Vorgaben zur Erreichbarkeit von Post- und Zahlungsverkehrsdiensten zu verschärfen, und lehnen die Vorlage daher ab. Im Gegenteil: Wenn überhaupt müsste eine Lockerung der bestehenden Vorgaben geprüft werden.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung werden Dienstleistungen am Schalter je länger je mehr zum Auslaufmodell. Selbst im Erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Schaltergeschäfte mit Briefen, Paketen sowie Ein- und Auszahlungen seit Jahren stark rückläufig sind. Es ist weder nötig noch sinnvoll, sich dieser Entwicklung entgegenzustellen. Eine vorausschauende Politik erkennt die Chancen der Digitalisierung und ermöglicht es den Anbietern, auf die neuen Kundenbedürfnisse mit innovativen Dienstleistungen zu reagieren. So bieten die Postagenturen längere Öffnungszeiten als Poststellen, was kundenfreundlicher ist, und seit September 2017 ist es möglich, Bareinzahlungen an der Haustüre zu erledigen, wenn es im Ort keine Poststelle gibt.

Bei einer sachgerechten Aufgabenteilung zwischen Bund und Schweizerischer Post definiert die Politik das gewünschte Ergebnis, mischt sich aber nicht darin ein, wie die Post dieses Ergebnis erreicht (Output-Steuerung). Demgegenüber atmet die Vorlage einen interventionistischen Geist. Statt die Post fit für die Zukunft zu machen, werden ihr noch mehr Fesseln angelegt. Dass diese Fesseln zudem mit einem Preisschild von 10-40 Millionen Franken über 5 Jahre für die Post versehen sind (Erläuternder Bericht, Ziff. 2.1.2), scheint für die Befürworter bloss eine Fussnote zu sein.

Befremdlich ist auch, dass die Kommunikation zwischen der Schweizerischen Post, den Kantonen sowie Gemeinden detailliert in der Verordnung geregelt werden soll. Selbstverständlich ist gegen einen regelmässigen Austausch der Akteure nichts einzuwenden. Das ist aber eine Frage der Gesprächskultur und bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jürg Grossen'.

Jürg Grossen
Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ahmet Kut'.

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK

E-Mail:
pg@bakom.admin.ch

Bern, 31. August 2018

Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die Post ist wegen der zu schnellen und zu radikalen Poststellenschliessungen sowie der damit verbundenen, unglücklichen Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden, negativ in der Kritik. Die SVP stellt fest, dass sich die Post versucht auf die Digitalisierung und die veränderten Kundenbedürfnisse auszurichten, beispielsweise mit Pick-up-Stellen und Agenturen. Insgesamt gibt es heute mehr Zugangspunkte als früher, was positiv ist. Es macht aus unternehmerischer Sicht tatsächlich keinen Sinn, schlecht frequentierte Poststellen zwingend und teuer am Leben zu erhalten. Es ist also richtig, dass die Post ihre Poststellen und die Angebote überprüft und, wo nötig, Verbesserungen vorschlägt. Wichtig dabei ist aber, dass alle Grundlagen und Faktoren in die jeweiligen Schliessungsentscheidungen einfließen – nicht bloss die finanziellen Kennzahlen. **Insofern unterstützt die SVP die vorgesehenen Änderungen in der Postverordnung, ist aber sehr kritisch gegenüber der Gesamtentwicklung bei der Post.**

Die neuen Postagenturen in den «Dorflädeli» sind teilweise eine Bereicherung für die lokale Bevölkerung, insbesondere für die werktätige Bevölkerung, die wegen den längeren Öffnungszeiten eher die Möglichkeit hat, Pakete, eingeschriebene Briefe oder Briefmarken, abzuholen.

Wichtig ist für die SVP, dass die postalischen Grundleistungen überall - in städtischen und ländlichen Gebieten - weiterhin erbracht werden. Denn die Post ist ein Bundesbetrieb und

hat einen Auftrag zu erfüllen. Dabei muss die Post immer auch jene rund 30 Prozent der Menschen im Auge haben, welche beispielsweise Online-Dienste nicht nutzen können oder schlicht nicht nutzen wollen. Auch Finanzdienstleistungen sowie die Annahme von sehr grossen Paketen (Sperrgut) oder die Aufgabe von Massensendungen, sollen aus Sicht der SVP überall möglich sein (alternativ z.B. Bareinzahlungen beim Pöstler an der Wohnadresse) usw. Abbau-Massnahmen müssen immer gemeinsam mit den regionalen und lokalen Behörden koordiniert werden, mit genügend zeitlichem Vorlauf, wie es die Verordnung neu regelt.

Die SVP stellt mit Besorgnis fest, dass die Post mit dem Abbau von Postfilialen - teilweise auch mit der unverständlichen Schliessung von Postfilialen in grösseren Gemeinden – verbunden mit dem Wegfall von immer mehr Briefkästen am Strassenrand - an Sichtbarkeit und Kundenwahrnehmung verliert. Die eher unauffälligen Postagenturen und vermehrten Online-Aktivitäten können dieses Defizit nicht wettmachen. Da es sich bei der Post um einen Bundesbetrieb handelt, dessen grösste Stärke unter anderem die Verbundenheit mit dem Volk war, stellt sich die Frage, ob dieser rasche Verlust an Kundenwahrnehmung noch im Interesse des Landes oder ob dies nicht ein unternehmerischer Fehler ist. Insbesondere weil dadurch erzielte Kosteneinsparungen im ständig wachsenden Hauptquartier der Post in Bern jährlich um ein Mehrfaches kompensiert werden.

Zudem verzögert sich vielerorts die Postzustellung immer mehr, was besonders von den KMU, die ihre Post immer später erhalten, nicht sehr geschätzt wird.

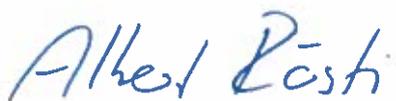
Diese Gesamtentwicklung (Tendenz zur physischen Entfernung vom Kunden, ein gewisser Leistungsabbau, bei steigenden Kosten) beobachtet die SVP mit grosser Sorge. Entsprechend «bremsend» hat die SVP in jüngster Vergangenheit politisch Einfluss auf die Post genommen und wird diese Entwicklung auch künftig sehr genau verfolgen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Parteipräsident

Stv. Generalsekretärin



Albert Rösti
Nationalrat



Silvia Bär



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: pg@bakom.admin.ch

Bern, 30. August 2018

Änderung der Postverordnung - Neue Erreichbarkeitsvorgaben: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Ein starker Service public ist für die Schweiz aus gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen von grösster Bedeutung. Er verbindet die Regionen, stärkt den Zusammenhalt und soll dem Gemeinwohl dienen. Die Bevölkerung erwartet zu Recht eine gute Versorgung in allen Regionen des Landes, auch dort, wo es sich rein betriebswirtschaftlich vielleicht nicht direkt lohnt. Ein gut ausgebautes physisches Netz mit umfassenden Postdienstleistungen ist für Privat- und Geschäftskundinnen und -kunden von grosser Bedeutung.
- Die Post, deren Angebote und die Qualität der Dienstleistungen beschäftigen die Bevölkerung und die Politik, handelt es sich dabei doch um ein zentrales Gebiet des Service public und um eine der grössten Arbeitgeberinnen im Land. Zum Thema Post und Poststellen wurde dementsprechend in den letzten Monaten und Jahren auch eine Vielzahl von Vorstössen eingereicht, die ein gutes Angebot fordern, Leistungs- und Qualitätsabbau verhindern oder Prozesse transparent machen wollen.
- Gerade Poststellenschliessungen lösten in der Vergangenheit viel Unmut aus und haben das Image der Post unnötig geschwächt. Oftmals wurden Personal, Bevölkerung und Gemeinden vor vollendete Tatsachen gestellt. **Die SP fordert deshalb auf einer grundsätzlichen Ebene ein Moratorium für weitere Schliessungen.** Zumindest solange, bis eine konzeptionelle Netzplanung vorliegt und eine politische Debatte geführt wurde, die Transparenz über die langfristige Gestaltung des Netzes herstellt und die garantiert, dass eine flächendeckende, umfassende und bedarfsgerechte Versorgung in allen Regionen garantiert ist. **Weiter fordern wir, dass der Service public für bzw. in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und/oder anderen Unternehmen der öffentlichen Hand grundsätzlich ausgebaut wird.**
- Grundsätzlich ist es natürlich zu begrüßen, dass die Post mit der vorliegenden Verordnungsänderung mehr Leitlinien erhalten soll und dass die Erreichbarkeitskriterien neu auf regionaler Ebene und transparent festgelegt werden sollen. **Trotz gewisser positiver Anpassungen äussern wir uns zu verschiedenen Aspekten der Verordnungsänderung aber kritisch, siehe**

Ausführungen unter Punkt 2. Wir kritisieren, dass mit dieser Verordnungsänderung die bisherige Abbaupolitik weitergeführt wird. Aus der vorgeschlagenen Verordnungsänderung resultiert zwar vielleicht ein dichteres Netz an *Zugangspunkten*, wir kritisieren aber, dass die flächendeckende und umfassende Versorgung mit qualitativ hochstehenden Postdienstleistungen damit nicht erhöht bzw. nicht gestärkt wird. Im Gegenteil deuten einige Aussagen im Vernehmlassungsbericht darauf hin, dass der seit längerem in Gang befindliche Abbauprozess nicht nur nicht gestoppt, sondern vielmehr akzentuiert wird. Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich: Das Defizit im Bereich Poststellennetz ist abhängig von der Frage, wie die Kosten verteilt werden. Der Grad der Kostendeckung des Poststellennetzes hängt stark davon ab, wie die interne Verrechnung ausgestaltet ist und welche Kosten des Poststellennetzes den anderen Bereichen verrechnet werden können.

- **Selbstverständlich müssen die von uns geforderten Angebote und Strukturen auch finanziert werden und wir sind der Meinung, dass der Post die entsprechenden Mittel für die von uns gewollten politischen Vorgaben im Bereich der Grundversorgung zur Verfügung stehen müssen.** Insbesondere muss das Briefmonopol aufrechterhalten bleiben. Weitere Massnahmen zur ausreichenden Finanzierung (z.B. geringere Ablieferung an den Bund, Stärkung Postfinance) müssten politisch diskutiert werden.

2. Bemerkungen zur konkreten Vorlage

Grundsätzliche kritische Bemerkungen zum Agenturmodell

- Die Post ist gemäss Postgesetz verpflichtet, ein landesweit flächendeckendes Netz bedienter Zugangspunkte zu betreiben, welches sicherstellt, dass die Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Distanz zugänglich ist. An dieser Stelle weisen wir wieder einmal grundsätzlich darauf hin, dass wir das Konzept der „Zugangspunkte“ eher kritisch werten. Mit der Umwandlung von Poststellen in Agenturen kann das umfassende Angebot, das Poststellen bieten, nicht gleichwertig im Sinne eines flächendeckenden Vollserves bereitgestellt werden. Das Leistungsspektrum ist bezüglich Umfang und Qualität geringer, insbesondere auch, was Angebote wie Massensendungen, Promopost oder unadressierte Mailings angeht. Agenturen haben oft auch nicht genügend Platz, insbesondere fehlt der Platz für das zunehmend grösser werdende Paketvolumen.
- Bis 2020 plant die Post einen substanziellen Ausbau von knapp 970 auf rund 1300-1400 Agenturen. **Die langfristige Finanzierung der Grundversorgung im Sinne des Service public muss u.E. aber anderweitig sichergestellt werden als mit der zusätzlichen Schaffung von Agenturen im grossen Stil.** Neben dem nicht vollständigen Angebot, das Agenturen bieten, werden auch deren Angebote kritischer bewertet, z.B. punkto Dienstleistungsorientierung. Zudem fehlt die Verpflichtung, dass auch von Privaten angebotene Dienstleistungen zu Bedingungen des Gesamtarbeitsvertrags erbracht werden müssen, damit es nicht zu einer ständigen Verschlechterung von Arbeitsbedingungen kommt. Ein weiteres Problem sehen wir im Umstand, dass wenn eine Agentur ihre Tätigkeit wieder aufgibt, die Versorgung im betreffenden Gebiet grundsätzlich in Frage gestellt ist.
- Grundsätzlich fordern wir in Bezug auf bestehende Agenturen, dass die Aus- und Weiterbildung sowie die Arbeitsbedingungen der in Agenturen tätigen Angestellten an die geltenden GAV-Bedingungen angepasst und dass sie mindestens kostendeckend entschädigt werden. Die Bedürfnisse von Bevölkerung und KMU in Bezug auf Angebot und Qualität sollen gezielt erhoben und in die weiteren Planungen einbezogen werden.

Bemerkungen zu Artikel 33 Erreichbarkeit

- Gemäss geltender Verordnung müssen 90 % der ständigen Bevölkerung innert 20 Minuten zu Fuss oder mit dem öV eine Poststelle oder Agentur erreichen bzw. innert 30 Minuten eine Barzahlungsdienstleistung nutzen können. Die Vorgabe von 90 % bezieht sich auf die gesamtschweizerische Bevölkerung und es lassen sich basierend auf dieser nationalen Durchschnittsbetrachtung keine Rückschlüsse über die *effektive* Erreichbarkeit in den einzelnen

Regionen ziehen. Vor allem in ländlichen Räumen dürfte es Lücken geben, aber nicht nur dort, auch dichter besiedelte Regionen sind zunehmend negativ betroffen.

- Gemäss Absatz 4 muss die Post die zeitliche Erreichbarkeitsvorgabe von einem Bevölkerungsanteil von 90 % neu in *jedem* Kanton einhalten. **Wir begrüssen es, dass die Erreichbarkeitsvorgaben des Postellen- und Postagenturnetzes sowie der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs auf eine regionale Ebene bezogen werden. Ob das Herunterbrechen der Erreichbarkeitskriterien auf die Kantone aber wirklich eine substanziell bessere Versorgung für alle Kantone und Regionen bringt, muss sich aber erst noch weisen. Wir verweisen auch auf unsere grundsätzlichen Ausführungen zum Thema umfassende Grundversorgung. Die mit der vorgeschlagenen Anpassung vorgesehenen Massnahmen vermögen diesem Anspruch nicht gerecht zu werden. Zudem beziehen sich die Vorschläge vorwiegend auf den dichter besiedelten Raum. Für den ländlichen Raum finden sich abgesehen vom Hausdienst, den wir kritisch werten (s. unten), keine Vorgaben, die den Service public stärken.**
- In dicht besiedelten Gebieten sollen gemäss Absatz 5^{bis} Bevölkerungsdichte und Wirtschaftsstruktur für das Poststellennetz massgeblich sein. In urbanen Gebieten soll neu die Vorgabe gelten, dass in der Agglomeration bzw. pro 15'000 Einwohnerinnen/Einwohner oder Beschäftigte ein bedienter Zugangspunkt bestehen muss. **Grundsätzlich ist diese Vorgabe positiv zu werten, allerdings nur, wenn der volle Service angeboten wird. Wir sind zudem der Meinung, dass eine tiefere Vorgabe geprüft werden sollte: Pro 12'000 Einwohnerinnen/Einwohner oder Beschäftigte muss ein bedienter Zugangspunkt bestehen. Mit einer tieferen Vorgabe kann u.E. ein bedarfsgerechteres Angebot geschaffen werden.**
- Gemäss Absatz 8 soll die Post mit allen Kantonen regelmässig einen Planungsdialog durchführen mit dem Ziel, Versorgungsdienstleistungen und -infrastrukturen zu koordinieren. **Wir begrüssen diese Bestimmung zum Planungsdialog, die Erreichbarkeitswerte, besondere Bedürfnisse in postalischer Hinsicht sowie regionale Entwicklungen beinhaltet.** Allerdings stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob es sinnvoll ist, dass die Kantone die Kommunikation mit den Gemeinden sicherstellen sollen. Damit wird eine zusätzliche Kommunikationsebene geschaffen, da ja auch die Post mit den Gemeinden kommuniziert. Ob dieses Vorgehen sinnvoll ist, müsste nochmals überdacht werden.
- Die Post muss gemäss Absatz 9 eine interaktive, elektronisch abrufbare Karte, welche umfassende Auskunft über die Standorte der Zugangspunkte sowie deren Angebote und Öffnungszeiten gibt, erstellen und regelmässig aktualisieren. **Wir begrüssen diese Bestimmung im Sinne der Transparenz und im Interesse der Kundinnen und Kunden. Es soll aus unserer Sicht zusätzlich aber auch angegeben werden müssen, welche Veränderungen bezüglich von Dienstleistungen geplant sind, namentlich bei Poststellenschliessungen.**
- Nicht verändert werden soll mit der vorliegenden Verordnungsänderung die Vorgabe, dass für die betroffenen Haushalte 30 Minuten bis zum nächsten bedienten Zugangspunkt gelten, wenn die Post einen Hausservice anbietet (Artikel 33 Absatz 4 VPG). Damit bleibt ein Mangel bestehen, was die Qualität der Dienstleistung in der Fläche angeht. Da der Hausservice bedingt, dass die Kundinnen und Kunden zu Hause sind, kann er nicht als vollwertiger Ersatz für eine Poststelle oder Agentur gelten. **Es stellt sich deshalb die Frage, ob die generelle Erreichbarkeitsvorgabe von 20 statt 30 Minuten bis zum nächsten bedienten Zugangspunkt nicht auch in Gebieten mit Hausservice gelten sollte.**

Bemerkungen zu Artikel 34 Verfahren bei Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Agentur

- Um die Chancen auf eine einvernehmliche und tragfähige Lösung zu erhöhen, müssen die Gemeinden gemäss Absatz 1 *frühzeitig* über geplante Veränderungen bei Zugangspunkten informiert werden. Die Post muss mit den betroffenen Gemeinden mindestens sechs Monate vor der geplanten Schliessung oder Umwandlung das Gespräch aufnehmen. **Wir begrüssen die Einführung dieser Frist, die es den betroffenen Gemeinden ermöglicht, mit einem gewissen Vorlauf auf die Situation reagieren zu können. Wir halten fest, dass wir sechs Monate als absolutes Minimum anschauen und dass nach Möglichkeit eine längere Frist vorgesehen werden sollte.**
- Wir begrüssen es, dass die PostCom gemäss Absatz 4 in einem Schlichtungsverfahren die betroffenen Kantone zu einer Stellungnahme einladen kann. Die Kantone bzw. Gemeinden sind

am besten in der Lage, die aktuellen und künftigen Bedürfnisse der Bevölkerung einzuschätzen. Wir befürchten aber, dass diese Konsultation eine reine Formsache sein wird. Denn es wird weiterhin die Post sein, die das letzte Wort zur geografischen Verteilung der Poststellen haben wird, da die Postcom auch nach Konsultation des Kantons bzw. der Gemeinde nur eine Empfehlung ausspricht. **Wir sind deshalb der Meinung, dass die Postcom, wenn sie im Verfahren bei Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur angerufen wird, nicht nur eine Empfehlung abgeben, sondern einen anfechtbaren formellen Beschluss fassen sollte, gegen den ein Rekurs möglich ist.**

- **Mit der Aufnahme von Artikel 44 VPG in Artikel 34 Absatz 5 Buchstabe b VPG wird sichergestellt, dass künftig auch die Zahlungsverkehrsdienstleistungen der Grundversorgung im Schlichtungsverfahren berücksichtigt werden, was wir begrüssen.** Die Post soll zu diesem Zweck dem BAKOM für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zur Schliessung oder Umwandlung zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme der PostCom zukommen, welche diese in ihre Empfehlung aufnimmt.

Bemerkungen zu Artikel. 44 Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs

- Gemäss Absatz 1 muss die Post neu die Erreichbarkeitsvorgabe von einem Bevölkerungsanteil von 90 % in *jedem* Kanton einhalten. Zudem wird die Vorgabe für die Erreichbarkeit der Barzahlungsdienstleistungen von 30 auf 20 Minuten reduziert. **Wir begrüssen diese Anpassung. Die Vorgaben zum Hausservice stellen aber gleichzeitig wieder eine Schwächung dieser Bestimmung dar, was wir kritisch werten.**
- Die gesetzlichen Vorgaben verunmöglichen die Bareinzahlung in Agenturen. Die Post bietet deshalb seit September 2017 die Bareinzahlung am Domizil in allen Ortschaften an, welche nur über eine Agentur verfügen. Mit Absatz 1^{bis} erhält die Post nun die *Pflicht*, diese Dienstleistung in *allen* Gebieten, in welchen die Bareinzahlung innerhalb von 20 Minuten an einem Standort nicht möglich ist, anzubieten. **Auch wenn diese Anpassung eine Verbesserung für Gemeinden mit *bestehenden* Agenturen darstellt, ist sie u.E. ungenügend, um dem Ziel eines umfassenden und flächendeckenden Angebots, wie oben ausgeführt, langfristig gerecht zu werden.** Der Hausservice stellt für eine Mehrheit der Bevölkerung kaum eine im Alltag praktikable Zugangsart dar, da sie ihren Tagesablauf nicht um das Erscheinen des Postboten oder der Postbotin herum planen kann. Aus Sicherheitsüberlegungen erachten wir es zudem als nicht sinnvoll, wenn Kundinnen und Kunden mit einem Zettel am Briefkasten anzeigen sollen, dass sie unfrankierte Briefe in ihren Briefkasten legen oder sie eine Bareinzahlung tätigen wollen. Hat ein Postbote oder eine Postbotin zudem den maximal zulässigen Barbetrag auf sich, muss er oder sie zur nächsten Poststelle zurückkehren, um diesen einzubehalten. Diese Einschränkung ist insbesondere für Geschäftskundinnen und -kunden alles andere als kundenfreundlich.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz



Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Vorsteherin UVEK
3003 Bern

pg@bakom.admin.ch

Bern, 20. August 2018

Änderung der Postverordnung - Neue Erreichbarkeitsvorgaben. Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Eine gut funktionierende und qualitativ hochstehende postalische Grundversorgung in allen Regionen, insbesondere auch in ländlichen bzw. peripheren Gebieten, ist ein wesentlicher Faktor im Standortwettbewerb um Bevölkerung und Unternehmen. Die Gemeinden sind von der Entwicklung des Poststellennetzes stark betroffen. Als Ausdruck dieser Betroffenheit sieht das Postgesetz (Art. 14 Abs. 6 PG) ein für Gemeinden exklusives Interventionsrecht vor. Für den SGV ist daher zentral, dass die Gemeinden bei der künftigen Ausgestaltung des Poststellennetzes auf Augenhöhe einbezogen werden und den regionalen Bedürfnissen und Gegebenheiten mehr Gewicht verliehen wird. Der SGV konnte seine Anliegen zur postalischen Grundversorgung in die Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) zur zukünftigen Gestaltung der Erreichbarkeitskriterien einbringen. Er trägt die im Mai 2018 veröffentlichten Empfehlungen der Arbeitsgruppe mit und begrüsst, dass der Bundesrat die entsprechenden Anpassungen der Postverordnung auf den 1. Januar 2019 in Kraft setzen will. Er unterstützt die Vorlage, da sie in verschiedenen Punkten gegenüber der heutigen Situation deutliche Verbesserungen im Bereich der postalischen Grundversorgung mit sich bringt.

Die Schweizerische Post hat per Gesetz ein landesweit flächendeckendes Netz mit bedienten Zugangspunkten und öffentlichen Briefeinwürfen zu betreiben. Die Grundversorgungsdienste müssen für sämtliche Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Distanz erreichbar sein. Mit den neuen Vorgaben wird die Erreichbarkeit der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten in Zukunft differenzierter sichergestellt. Den unterschiedlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Bevölkerung und der Wirtschaft in den ländlichen und städtischen Räumen wird besser Rechnung getragen, da Bevölkerungsdichte, Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen berücksichtigt werden. Damit muss die Post im Vergleich zu heute die Erreichbarkeit nicht mehr in einem landesweiten Durchschnitt, sondern in jedem Kanton gewährleisten. Die Post wird damit verpflichtet, weiterhin ein dichtes Netz an Zugangspunkten aufrechtzuerhalten.

Besondere Bedeutung misst der SGV dem neuen Planungsdialog zwischen der Schweizerischen Post und den Kantonen bei. Die Verankerung des Planungsdialogs auf Verordnungsstufe stellt sicher, dass die Weiterentwicklung der postalischen Grundversorgung in enger Abstimmung und Koordination mit der kantonalen Planung in der Region und unter Einbezug der Gemeinden erfolgt. Diese Koordination und Abstimmung der Interessen wird die Position von Gemeinden und Kantonen gegenüber der Schweizerischen Post stärken. Der SGV wird sich für eine möglichst rasche Installation des Planungsdialogs in den Kantonen einsetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Christoph Niederberger

Kopie an:

Schweizerischer Städteverband, Bern

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete, Bern



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Sektion Post
Zukunftstrasse 44
2501 Biel/Bienne

Per Mail: pg@bakom.admin.ch

Bern, 29. August 2018

Änderung Postverordnung: Neue Erreichbarkeitsvorgaben Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung der Postverordnung und den neuen Erreichbarkeitsvorgaben Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Für die Bevölkerung und die Wirtschaft in Städten und Agglomerationen ist der Zugang zu zuverlässigen Postdienstleistungen von hoher Bedeutung. Allerdings – und dies kritisierte der Städteverband wiederholt – sind die bisherigen, rein zeitlich definierten Erreichbarkeitskriterien für den Zugang zu Postdienstleistungen in urbanen Gebieten untauglich. Deshalb unterstützte der Städteverband nicht nur den Entscheid der UVEK-Vorsteherin, im Sommer 2017 eine Arbeitsgruppe für die Erarbeitung neuer Kriterien für den Zugang zu Postdiensten einzusetzen, sondern beteiligte sich aktiv an den Arbeiten dieser Arbeitsgruppe. Die nun vorgeschlagenen Änderungen der Postverordnung setzen die Empfehlungen um, welche die Arbeitsgruppe in ihrem Bericht erarbeitet hatte.

Weitgehend positive Beurteilung der vorgeschlagenen Änderungen

Der Städteverband beurteilt die vorgeschlagenen neuen Erreichbarkeitsvorgaben insgesamt positiv und teilt die Einschätzung, dass diese dazu beitragen, Wirtschaft und Bevölkerung in den unterschiedlichen Landesteilen auch künftig mit guten Post- und Zahlungsverkehrsdienstleistungen zu versorgen.

Dabei begrüsst der Städteverband ausdrücklich, dass die Erreichbarkeitskriterien neu den unterschiedlichen Situationen in den ländlichen und städtischen Räumen Rechnung tragen. So soll die Post in städtischen Gebieten pro 15'000 Einwohner oder Beschäftigte mindestens einen bedienten Zugangspunkt gewährleisten (vgl. Art. 33 Abs. 5^{bis} und Art 44 Abs. 1^{ter} VPG). Mit diesem Dichtekriterium können die Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie die Bevölkerungsdichte in den Vorgaben für den Zugang zu Postdienstleistungen wesentlich besser abgebildet werden als dies bisher der Fall war. In der verbandsinternen Vernehmlassung waren jedoch zahlreiche Städte und Gemeinden der Ansicht,



dass die Vorgabe, pro 15'000 Einwohnern oder Beschäftigten mindestens einen Zugangspunkt zu gewährleisten, zu hoch angesetzt sei. Wir beantragen Ihnen deshalb zu prüfen, diesen Schwellenwert auf 10'000 Einwohner oder Beschäftigte zu senken. Dies insbesondere vor dem Hintergrund einer ausreichenden Versorgung mit Postdienstleistungen von mittleren Städten und Agglomerationsgemeinden sowie von Quartieren.

Ebenfalls auf Zustimmung stossen die Vorschläge, die zeitliche Erreichbarkeit für Post- und Zahlungsverkehrsdienstleistungen auf 20 Minuten zu vereinheitlichen (vgl. Art. 44 Abs. 1 VPG) und dass diese Werte künftig in jedem Kanton für 90 Prozent der Wohnbevölkerung erreicht werden müssen (vgl. Art. 33 Abs. 1 VPG). Allerdings fordern einige Verbandsmitglieder namentlich aus grösseren Kantonen, dass diese Vorgabe in Kantonen wie dem Kanton Waadt nicht tauglich sei und es kleinere Messgrößen brauche.

Weiter erachten wir den vorgeschlagenen Planungsdiallog (Art. 33 Abs. 8 und Art. 44 Abs. 4 VPG) zwischen der Post und den Kantonen als ein wertvolles Instrument für die mittelfristige Planung des Poststellen- und Postagenturnetzes. Allerdings darf dieser Planungsdiallog den Austausch zwischen der Post und den Gemeinden nicht schwächen. Entsprechend ist es wichtig, dass die Kantone und die Post in gegenseitiger Absprache die Kommunikation gegenüber den Städten und Gemeinden sicherzustellen haben.

Weiter begrüssen wir die Präzisierung in Art. 34 Abs. 1 VPG, dass die Post mindestens sechs Monate vor einer Anpassung in ihrem Netz von Poststellen oder -agenturen die betroffene Gemeinde anhören muss. Einige unserer Mitglieder beurteilen diese Frist allerdings als zu kurz.

Dass schliesslich die PostCom in einem Schlichtungsverfahren auch den betroffenen Kanton zu einer Stellungnahme einladen kann, wird ebenfalls als sinnvoll erachtet. Mitunter wurde bedauert, dass die PostCom im Rahmen des Schlichtungsverfahrens lediglich eine Empfehlung abgibt und keinen anfechtbaren Entscheid fällen kann.

Anpassungsanträge

Wir beantragen, eine Änderung der VPG in folgenden Punkten zu prüfen:

► **Art. 33 Abs. 5^{bis} und Art 44 Abs. 1^{ter} VPG**

[...] Beim Überschreiten der Schwelle von jeweils zusätzlichen 15'000 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten ist ein weiterer Zugangspunkt zu betreiben.

► **Art. 44 Abs. 4 VPG**

[...] Die Kantone ~~Sie~~ stellen in gegenseitiger Absprache die Kommunikation mit den Gemeinden sicher.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Vorsteherin UVEK
Kochergasse 10
3003 Bern

pg@bakom.admin.ch

Romoos, 31. August 2018

Stellungnahme der Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung Änderung der Postverordnung und den neuen Erreichbarkeitskriterien

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AG Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Postverordnung und den neuen Erreichbarkeitskriterien.

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme der SAB.

Der Weiterbestand einer qualitativ hochstehenden postalischen Grundversorgung in allen Regionen stellt für die AG Berggebiet ein zentrales Anliegen dar. Insbesondere unter dem Blickwinkel der wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der Berggebiete und ländlichen Räume ist die Verfügbarkeit eines vollständigen Dienstleistungsangebots im Post- und Zahlungsverkehr von entscheidender Bedeutung. Aus diesem Grund brachte die AG Berggebiet ihre Anliegen zur postalischen Grundversorgung in der Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) zur zukünftigen Gestaltung der Erreichbarkeitskriterien ein. Sie trägt die im Mai 2018 veröffentlichten Empfehlungen der Arbeitsgruppe mit und begrüsst ausdrücklich, dass der Bundesrat die entsprechenden Anpassungen der Postverordnung auf den 1. Januar 2019 in Kraft setzen will. Die rasche Vorgehensweise stellt sicher, dass sich die seit Jahren anhaltende Ausdünnung des Netzes physischer Zugangspunkte in den Berggebieten und ländlichen Räumen und der damit einhergehende Abbau des Dienstleistungsangebots nicht weiter fortsetzen. Sie ist zudem geeignet, die derzeit in verschiedenen Kantonen bestehenden Versorgungslücken rasch zu reduzieren.

Aus Sicht der AG Berggebiet bringt die Anpassung der Erreichbarkeitskriterien gegenüber der heutigen Situation verschiedene substantielle Verbesserungen im Bereich der postalischen Grundversorgung mit sich. Die AG Berggebiet unterstützt daher die Stossrichtung der Vorlage ausdrücklich und erachtet insbesondere folgende Änderungen als positiv:

- **Art. 33 Abs. 4 sowie Art. 44 Abs. 1 – Messung der Erreichbarkeit auf Stufe der Kantone**

Die AG Berggebiet hat wiederholt darauf hingewiesen, dass der heute in der Postverordnung verankerte nationale Durchschnitt für die Messung der Erreichbarkeit in Bezug auf die tatsächliche Versorgungsqualität in den Regionen wenig aussagekräftig ist und zu grossen regionalen Unterschieden führen kann. Dieses Problem wird auch vom Bundesrat in seinem erläuternden Bericht zur Vorlage anerkannt (S. 2). Die Regionalisierung der Erreichbarkeitskriterien stellt einen zweckmässigen Ansatz dar, um bestehende regionale Unterschiede in der Versorgungsqualität zu verringern und die Unterversorgung in den Berggebieten und ländlichen Räumen abzubauen. In flächenmässig grösseren Kantonen mit ausgeprägten regionalen Unterschieden wie beispielsweise Bern, Wallis und Graubünden sagt allerdings auch der kantonale Durchschnitt wenig über die tatsächliche Versorgungsqualität aus. Die AG BERGGEBIET erachtet es daher als unerlässlich, dass –

wie von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen – die regionale Ebene im Planungsdialog zwischen der Post und den Kantonen berücksichtigt wird. Natürliche Ansprechpartner in diesem Bereich sind regionale institutionelle Strukturen wie beispielsweise die Regionalkonferenzen im Kanton Bern.

▪ **Art. 33 Abs. 8 sowie Art 44 Abs. 4 – Planungsdialog zwischen der Post und den Kantonen**

Die AG Berggebiet begrüsst, dass das Prinzip des Planungsdialogs zwischen der Post und den Kantonen in der Postverordnung verankert wird. Dies stellt sicher, dass die Weiterentwicklung der postalischen Grundversorgung in enger Abstimmung und Koordination mit der kantonalen Planung und unter Berücksichtigung der regionalen Ebene erfolgt. Zudem stellt die neue Anforderung einen wichtigen Schritt in Richtung einer integrierten Planung der Grundversorgungsleistungen auf regionaler Ebene dar. Ein solcher Ansatz erlaubt es, das bestehende Synergiepotenzial zwischen verschiedenen Dienstleistungsträgern im Bereich der Grundversorgung wesentlich stärker zu nutzen, als dies heute der Fall ist. Die AG Berggebiet regt an, im Rahmen der vorgesehenen periodischen Evaluation der Erreichbarkeitsvorgaben gemäss Empfehlung 6 der Arbeitsgruppe auch die Umsetzung des Planungsdialogs zwischen der Post und den Kantonen sowie dessen Resultate zu analysieren.

▪ **Art. 44 Abs. 1 – Erreichbarkeit der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs innerhalb von 20 Minuten**

Anders als in den Städten wirken sich die zeitlichen Vorgaben in den Berggebieten und ländlichen Räumen entscheidend auf die Qualität der postalischen Grundversorgung aus. Vor diesem Hintergrund stellt die Angleichung der Zeitvorgaben für den Post- und den Zahlungsverkehr eine wichtige Verbesserung dar. Die Neuregelung stellt sicher, dass sich der Abbau der entsprechenden Dienstleistungen in peripheren Räumen nicht fortsetzt und mit einem dichteren Netz physischer Zugangspunkte teilweise rückgängig gemacht wird. In Bezug auf die Verfügbarkeit der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs in den Berggebieten und ländlichen Räumen erachtet die AG Berggebiet den Handlungsbedarf zudem als besonders dringlich.

Im Hinblick auf den Abbau bestehender regionaler Ungleichheiten in der Qualität der postalischen Grundversorgung begrüsst die AG Berggebiet die vorgeschlagenen Neuregelungen der Verordnung. Ausgehend von den Empfehlungen der Arbeitsgruppe und ihren eigenen Analysen erachtet sie allerdings weitergehende Massnahmen als notwendig. Diese betreffen namentlich die folgenden Bereiche, die aus unserer Sicht bisher nur ungenügend beachtet wurden:

▪ **Qualifizierung des Agenturpersonals**

Die Empfehlung 7 der Arbeitsgruppe zur postalischen Grundversorgung zielt auf eine Stärkung des Agenturmodells, das infolge des laufenden Umbaus des Poststellennetzes eine immer grössere Bedeutung einnimmt. Die Arbeitsgruppe verlangt, dass die Post Massnahmen zur Erhöhung der Attraktivität der Agenturlösung trifft, beispielsweise im Bereich der Information der Kundschaft und der Ausbildung des Agenturpersonals. Die AG Berggebiet erwartet, dass diese Empfehlung rasch umgesetzt wird, auch wenn sie im Gegensatz zu anderen Empfehlungen grundsätzlich keine regulatorischen Anpassungen erfordert.

▪ **Barzahlungsverkehr für KMU in Regionen ohne Poststellen**

Die Umwandlung zahlreicher Poststellen in Agenturen führt dazu, dass die Möglichkeit des Barzahlungsverkehrs am Postschalter nicht mehr zur Verfügung steht. In Gemeinden mit Agenturen bietet die Post seit 2017 den Zahlungsverkehr als Hauservice an. Diese Dienstleistung steht den Privatkunden, nicht aber den Geschäftskunden zur Verfügung. Sie bringt also für KMU, die in den Berggebieten und ländlichen Regionen ebenfalls auf die Ablieferung von Bareinnahmen angewiesen sind, keine Verbesserungen mit sich. Die AG Berggebiet verlangt daher, dass die Post verpflichtet wird, in den Regionen, in denen Poststellen fehlen, für KMU Möglichkeiten zur Ablieferung von Bareinnahmen zu schaffen. Sie weist darauf hin, dass die Verfügbarkeit einer solchen Dienstleistung für KMU und andere Geschäftskunden einen wichtigen Standortfaktor darstellt. Verbesserungen in diesem Bereich sind deswegen insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht entscheidend. Sie entsprechen zudem einer Empfehlung, die die Postcom in ihrem Jahresbericht 2017 formulierte (S. 51).

▪ **Möglichkeit von Bareinzahlungen in Agenturen**

Angesichts der bestehenden Versorgungslücken in Bezug auf die Ablieferung von Bareinnahmen nimmt die AG Berggebiet positiv zur Kenntnis, dass der Bundesrat in seinem Bericht zur Vorlage festhält, Agenturen müssten grundsätzlich einen vollwertigen Ersatz für Poststellen bieten. Sie erwartet, dass dieser Grundsatz insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit von Bareinzahlungen umgesetzt wird. In seinem Bericht schreibt der Bundesrat, «gesetzliche Vorgaben (insb. Geldwäscherei) sowie Sicherheitsüberlegungen» verunmöglichten ein solches Angebot in den Agenturen (S. 6). In Bezug auf das erste der beiden Argumente hält die AG Berggebiet fest, dass:

- gemäss Art. 7a des geltenden Gesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (955.0) der Finanzintermediär auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten kann, «wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte

- von geringem Wert betrifft und keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen».
- gemäss Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei die Pflicht zur Identifizierung nur besteht, «wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen erheblichen Wert erreichen». Die geltende Verordnung der FINMA über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (955.033.0) präzisiert in Art. 51 Abs. 1 den Begriff «erheblich» und verpflichtet die Finanzdienstleister bei Kassageschäften zur Identifizierung der Kunden, wenn der Betrag von CHF 25'000.- (!) erreicht oder überstiegen wird. Die üblichen Bedürfnisse der Kunden von Postagenturen im Bereich der Bareinzahlungen, einschliesslich diejenige der Geschäftskunden, erreichen bei weitem nicht diesen Höchstbetrag.
 - sich gemäss Art. 10 Abs. 1 der erwähnten Verordnung die allgemeinen Sorgfaltspflichten des Finanzintermediärs bei Zahlungsaufträgen auf das Feststellen des Namens und der Kontonummer des Auftragsgebers und der begünstigten Person beschränken. Bei Zahlungsaufträgen innerhalb der Schweiz ist gemäss Art. 10 Abs. 2 die Kontonummer oder eine transaktionsbezogene Referenznummer ausreichend, wenn der Finanzintermediär bereits über den Namen und die Adresse des Auftraggebers verfügt, beispielsweise aufgrund einer bestehenden Geschäftsbeziehung.
 - die FINMA gemäss Art. 3 Abs. 2 der Verordnung «den Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der Finanzintermediäre Rechnung tragen und insbesondere aufgrund des Geldwäschereirisikos einer Tätigkeit oder der Grösse des Unternehmens Erleichterungen zulassen oder Verschärfungen anordnen kann».

Im Licht dieser gesetzlichen Bestimmungen ist die Argumentation, wonach die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei Bareinzahlungen in Agenturen verunmögliche, in keiner Weise stichhaltig. Der Verzicht auf die Dienstleistung der Bareinzahlung in Postagenturen erklärt sich offensichtlich nicht aus den regulatorischen Anforderungen, sondern aus fehlenden logistischen Voraussetzungen und allenfalls aus einer ungenügenden Qualifizierung des Personals. Diese Mängel können ohne weiteres durch geeignete Massnahmen der Post behoben werden, wie sie überdies in der oben erwähnten Empfehlung 7 der Arbeitsgruppe vorgeschlagen werden. Die AG Berggebiet verlangt daher, dass diese Empfehlung rasch umgesetzt wird und die Post im Bereich der Qualifizierung des Personals und der Logistik die nötigen Massnahmen trifft, damit Bareinzahlungen in Postagenturen in Zukunft möglich werden.

Ergänzend zu den vorgesehenen Anpassungen der Postverordnung werden Verbesserungen in den drei erwähnten Bereichen dazu beitragen, regionale Unterschiede in der Qualität der postalischen Grundversorgung zu verringern und in den Berggebieten und ländlichen Räumen ein den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden entsprechendes Dienstleistungsangebot zu gewährleisten.

Freundliche Grüsse

Arbeitsgruppe Berggebiet

c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung



Ruedi Lustenberger, Präsident



Claudia Reis-Reis, Sekretariat

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizera per las regiuns da muntogna (SAB)

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach / Tel. 031/ 382 10 10 / Fax 031/ 382 10 16
www.sab.ch info@sab.ch Postkonto 50-6480-3



Bern, 7. August 2018
TK / I 7

Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Vorsteherin UVEK
Kochergasse 10

3003 Bern

pg@bakom.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme zur Änderung der Postverordnung und den neuen Erreichbarkeitskriterien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obenstehenden Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, 41 Regionen, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Der Weiterbestand einer qualitativ hochstehenden postalischen Grundversorgung in allen Regionen stellt für die SAB ein zentrales Anliegen dar. Insbesondere unter dem Blickwinkel der wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der Berggebiete und ländlichen Räume ist die Verfügbarkeit eines vollständigen Dienstleistungsangebots im Post- und Zahlungsverkehr von entscheidender Bedeutung. Aus diesem Grund brachte die SAB ihre Anliegen zur postalischen Grundversorgung in der Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) zur zukünftigen Gestaltung der Erreichbarkeitskriterien ein. Sie trägt die im Mai 2018 veröffentlichten Empfehlungen der Arbeitsgruppe mit und begrüsst ausdrücklich, dass der Bundesrat die entsprechenden Anpassungen der Postverordnung auf den 1. Januar 2019 in Kraft setzen

will. Die rasche Vorgehensweise stellt sicher, dass sich die seit Jahren anhaltende Ausdünnung des Netzes physischer Zugangspunkte in den Berggebieten und ländlichen Räumen und der damit einhergehende Abbau des Dienstleistungsangebots nicht weiter fortsetzen. Sie ist zudem geeignet, die derzeit in verschiedenen Kantonen bestehenden Versorgungslücken rasch zu reduzieren.

Aus Sicht der SAB bringt die Anpassung der Erreichbarkeitskriterien gegenüber der heutigen Situation verschiedene substantielle Verbesserungen im Bereich der postalischen Grundversorgung mit sich. Die SAB unterstützt daher die Stossrichtung der Vorlage ausdrücklich und erachtet insbesondere folgende Änderungen als positiv:

- Art. 33 Abs. 4 sowie Art. 44 Abs. 1 – Messung der Erreichbarkeit auf Stufe der Kantone
Die SAB hat wiederholt darauf hingewiesen, dass der heute in der Postverordnung verankerte nationale Durchschnitt für die Messung der Erreichbarkeit in Bezug auf die tatsächliche Versorgungsqualität in den Regionen wenig aussagekräftig ist und zu grossen regionalen Unterschieden führen kann. Dieses Problem wird auch vom Bundesrat in seinem erläuternden Bericht zur Vorlage anerkannt (S. 2). Die Regionalisierung der Erreichbarkeitskriterien stellt einen zweckmässigen Ansatz dar, um bestehende regionale Unterschiede in der Versorgungsqualität zu verringern und die Unterversorgung in den Berggebieten und ländlichen Räumen abzubauen. In flächenmässig grösseren Kantonen mit ausgeprägten regionalen Unterschieden wie beispielsweise Bern, Wallis und Graubünden sagt allerdings auch der kantonale Durchschnitt wenig über die tatsächliche Versorgungsqualität aus. Die SAB erachtet es daher als unerlässlich, dass – wie von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen – die regionale Ebene im Planungsdialog zwischen der Post und den Kantonen berücksichtigt wird. Natürliche Ansprechpartner in diesem Bereich sind regionale institutionelle Strukturen wie beispielsweise die Regionalkonferenzen im Kanton Bern.
- Art. 33 Abs. 8 sowie Art 44 Abs. 4 – Planungsdialog zwischen der Post und den Kantonen
Die SAB begrüsst, dass das Prinzip des Planungsdialogs zwischen der Post und den Kantonen in der Postverordnung verankert wird. Dies stellt sicher, dass die Weiterentwicklung der postalischen Grundversorgung in enger Abstimmung und Koordination mit der kantonalen Planung und unter Berücksichtigung der regionalen Ebene erfolgt. Zudem stellt die neue Anforderung einen wichtigen Schritt in Richtung einer integrierten Planung der Grundversorgungsleistungen auf regionaler Ebene dar. Ein solcher Ansatz erlaubt es, das bestehende Synergiepotenzial zwischen verschiedenen Dienstleistungsträgern im Bereich der Grundversorgung wesentlich stärker zu nutzen, als dies heute der Fall ist. Die SAB regt an, im Rahmen der vorgesehenen periodischen Evaluation der Erreichbarkeitsvorgaben gemäss Empfehlung 6 der Arbeitsgruppe auch die Umsetzung des Planungsdialogs zwischen der Post und den Kantonen sowie dessen Resultate zu analysieren.
- Art. 44 Abs. 1 – Erreichbarkeit der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs innerhalb von 20 Minuten
Anders als in den Städten wirken sich die zeitlichen Vorgaben in den Berggebieten und ländlichen Räumen entscheidend auf die Qualität der postalischen Grundversorgung aus. Vor diesem Hintergrund stellt die Angleichung der Zeitvorgaben für den Post- und den Zahlungsverkehr eine wichtige Verbesserung dar. Die Neuregelung stellt sicher, dass sich der Abbau der entsprechenden Dienstleistungen in peripheren Räumen nicht fortsetzt und mit einem dichteren

Netz physischer Zugangspunkte teilweise rückgängig gemacht wird. In Bezug auf die Verfügbarkeit der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs in den Berggebieten und ländlichen Räumen erachtet die SAB den Handlungsbedarf zu dem als besonders dringlich.

Im Hinblick auf den Abbau bestehender regionaler Ungleichheiten in der Qualität der postalischen Grundversorgung begrüsst die SAB die vorgeschlagenen Neuregelungen der Verordnung. Ausgehend von den Empfehlungen der Arbeitsgruppe und ihren eigenen Analysen erachtet sie allerdings weitergehende Massnahmen als notwendig. Diese betreffen namentlich die folgenden Bereiche, die aus unserer Sicht bisher nur ungenügend beachtet wurden:

- **Qualifizierung des Agenturpersonals**
Die Empfehlung 7 der Arbeitsgruppe zur postalischen Grundversorgung zielt auf eine Stärkung des Agenturmodells, das infolge des laufenden Umbaus des Poststellennetzes eine immer grössere Bedeutung einnimmt. Die Arbeitsgruppe verlangt, dass die Post Massnahmen zur Erhöhung der Attraktivität der Agenturlösung trifft, beispielsweise im Bereich der Information der Kundschaft und der Ausbildung des Agenturpersonals. Die SAB erwartet, dass diese Empfehlung rasch umgesetzt wird, auch wenn sie im Gegensatz zu anderen Empfehlungen grundsätzlich keine regulatorischen Anpassungen erfordert.
- **Barzahlungsverkehr für KMU in Regionen ohne Poststellen**
Die Umwandlung zahlreicher Poststellen in Agenturen führt dazu, dass die Möglichkeit des Barzahlungsverkehrs am Postschalter nicht mehr zur Verfügung steht. In Gemeinden mit Agenturen bietet die Post seit 2017 den Zahlungsverkehr als Hausservice an. Diese Dienstleistung steht den Privatkunden, nicht aber den Geschäftskunden zur Verfügung. Sie bringt also für KMU, die in den Berggebieten und ländlichen Regionen ebenfalls auf die Ablieferung von Bareinnahmen angewiesen sind, keine Verbesserungen mit sich. Die SAB verlangt daher, dass die Post verpflichtet wird, in den Regionen, in denen Poststellen fehlen, für KMU Möglichkeiten zur Ablieferung von Bareinnahmen zu schaffen. Sie weist darauf hin, dass die Verfügbarkeit einer solchen Dienstleistung für KMU und andere Geschäftskunden einen wichtigen Standortfaktor darstellt. Verbesserungen in diesem Bereich sind deswegen insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht entscheidend. Sie entsprechen zudem einer Empfehlung, die die Postcom in ihrem Jahresbericht 2017 formulierte (S. 51).
- **Möglichkeit von Bareinzahlungen in Agenturen**
Angesichts der bestehenden Versorgungslücken in Bezug auf die Ablieferung von Bareinnahmen nimmt die SAB positiv zur Kenntnis, dass der Bundesrat in seinem Bericht zur Vorlage festhält, Agenturen müssten grundsätzlich einen vollwertigen Ersatz für Poststellen bieten. Sie erwartet, dass dieser Grundsatz insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit von Bareinzahlungen umgesetzt wird. In seinem Bericht schreibt der Bundesrat, «gesetzliche Vorgaben (insb. Geldwäscherei) sowie Sicherheitsüberlegungen» verunmöglichten ein solches Angebot in den Agenturen (S. 6). In Bezug auf das erste der beiden Argumente hält die SAB fest, dass:
 - gemäss Art. 7a des geltenden Gesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (955.0) der Finanzintermediär auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten kann, «wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert betrifft und kei-

ne Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen».

- gemäss Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei die Pflicht zur Identifizierung nur besteht, «wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen erheblichen Wert erreichen». Die geltende Verordnung der FINMA über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (955.033.0) präzisiert in Art. 51 Abs. 1 den Begriff «erheblich» und verpflichtet die Finanzdienstleister bei Kassageschäften zur Identifizierung der Kunden, wenn der Betrag von CHF 25'000.- (!) erreicht oder überstiegen wird. Die üblichen Bedürfnisse der Kunden von Postagenturen im Bereich der Bareinzahlungen, einschliesslich diejenige der Geschäftskunden, erreichen bei weitem nicht diesen Höchstbetrag.
- sich gemäss Art. 10 Abs. 1 der erwähnten Verordnung die allgemeinen Sorgfaltspflichten des Finanzintermediärs bei Zahlungsaufträgen auf das Feststellen des Namens und der Kontonummer des Auftragsgebers und der begünstigten Person beschränken. Bei Zahlungsaufträgen innerhalb der Schweiz ist gemäss Art. 10 Abs. 2 die Kontonummer oder eine transaktionsbezogene Referenznummer ausreichend, wenn der Finanzintermediär bereits über den Namen und die Adresse des Auftraggebers verfügt, beispielsweise aufgrund einer bestehenden Geschäftsbeziehung.
- die FINMA gemäss Art. 3 Abs. 2 der Verordnung «den Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der Finanzintermediäre Rechnung tragen und insbesondere aufgrund des Geldwäschereirisikos einer Tätigkeit oder der Grösse des Unternehmens Erleichterungen zulassen oder Verschärfungen anordnen kann».

Im Licht dieser gesetzlichen Bestimmungen ist die Argumentation, wonach die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei Bareinzahlungen in Agenturen verunmögliche, in keiner Weise stichhaltig. Der Verzicht auf die Dienstleistung der Bareinzahlung in Postagenturen erklärt sich offensichtlich nicht aus den regulatorischen Anforderungen, sondern aus fehlenden logistischen Voraussetzungen und allenfalls aus einer ungenügenden Qualifizierung des Personals. Diese Mängel können ohne weiteres durch geeignete Massnahmen der Post behoben werden, wie sie überdies in der oben erwähnten Empfehlung 7 der Arbeitsgruppe vorgeschlagen werden. Die SAB verlangt daher, dass diese Empfehlung rasch umgesetzt wird und die Post im Bereich der Qualifizierung des Personals und der Logistik die nötigen Massnahmen trifft, damit Bareinzahlungen in Postagenturen in Zukunft möglich werden.

Ergänzend zu den vorgesehenen Anpassungen der Postverordnung werden Verbesserungen in den drei erwähnten Bereichen dazu beitragen, regionale Unterschiede in der Qualität der postalischen Grundversorgung zu verringern und in den Berggebieten und ländlichen Räumen ein den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden entsprechendes Dienstleistungsangebot zu gewährleisten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger
Nationalrat

Résumé

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) considère le maintien d'un service postal universel de haute qualité dans toutes les régions de la Suisse comme un enjeu particulièrement important, notamment en vue des perspectives de développement économique des régions de montagne et des espaces ruraux. Il soutient par conséquent les améliorations proposées par le groupe de travail sur le service postal universel et leur rapide mise en œuvre dans le cadre de la présente révision de l'ordonnance sur la poste. La régionalisation des critères d'accessibilité, avec comme référence le niveau cantonal, le dialogue de planification entre les cantons et la Poste concernant l'organisation des points d'accès, ainsi que l'harmonisation des exigences d'accessibilité pour les services postaux et les services de paiement constituent aux yeux du SAB des améliorations importantes par rapport à la situation actuelle. Néanmoins, le projet de révision tient insuffisamment compte de certains aspects essentiels pour réduire les inégalités régionales en matière d'accessibilité des services postaux et des services de paiement. Dès lors, le SAB demande d'accorder une plus grande attention aux aspects suivants :

- Mise en œuvre effective de la recommandation 7 du groupe de travail concernant la qualification du personnel des agences, afin d'accroître l'attractivité des agences postales ;
- Disponibilité d'une offre en matière de paiements en espèces pour les PME dans les régions ne disposant pas d'offices postaux, conformément à la recommandation de la Commission fédérale de la Poste dans son rapport annuel 2017 ;
- Acceptation de paiements en espèces par les agences postales.

Par rapport à ce dernier point, le SAB souligne que les dispositions légales en matière de lutte contre le blanchiment d'argent ne font en aucun cas obstacle à un tel élargissement de l'offre.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

pg@bakom.admin.ch

Bern, 17. August 2018 sgv-KI/ak

Änderung der Postverordnung - neue Erreichbarkeitsvorgaben

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zu den neuen Erreichbarkeitsvorgaben für die Post und zur Änderung der Postverordnung zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Revision der Postverordnung

Im Rahmen der Totalrevision der Postgesetzgebung im Jahr 2010 wurde beschlossen, dass 90 % der ständigen Bevölkerung in die Lage zu versetzen seien, innert 20 Minuten zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr eine Poststelle oder Agentur erreichen zu können bzw. innert 30 Minuten eine Barzahlungsdienstleistung in Anspruch nehmen zu können. Zusätzlich ist eine regionale Verteilung vorgegeben worden, indem pro Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss.

Diese Vorgaben sollen nun mit der Revision der Postverordnung verbessert werden. Künftig sollen 90 % der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr innert 20 Minuten Zugang zu einer Poststelle oder Agentur bzw. innert 20 Minuten eine Barzahlungsdienstleistung tätigen können, wobei neu die Kantone die Bezugsgrösse für die Erreichbarkeit sind. Beim Zahlungsverkehr wird die Zeitvorgabe von 30 auf 20 Minuten reduziert. Dort, wo die Bareinzahlung innerhalb der Zeitvorgabe nicht möglich ist, bietet die Post diese Dienstleistung am Domizil an.

Für Gewerbetreibende bedeuten die neuen Vorgaben eine klare Verbesserung, weshalb der Schweizerische Gewerbeverband sgV die Revision der Postverordnung unterstützt. Mit der neuen, zusätzlichen Vorgabe, dass in der Agglomeration bzw. pro 15'000 Einwohner oder Beschäftigte ein bedienter Zugangspunkt (Poststelle oder Agentur) bestehen muss, sollen die Bedürfnisse des lokalen Gewerbes mitberücksichtigt werden.

Auch der Vorschlag die Anzahl der Postagenturen auf rund 1300-1400 Agenturen zu erhöhen, unterstützt der sgv. Für das Gewerbe stehen die Postdienstleistungen und die damit verbundenen Vorteilen wie z.B. längere Öffnungszeiten im Vordergrund. Letztlich ist es für das Gewerbe belanglos, ob die Dienstleistungen im Rahmen von Poststellen, Postagenturen mit entsprechendem Angebot oder anderweitig z.B. am Domizil, oder dort, wo möglich, digital erfolgen.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter

Madame la Conseillère fédérale
Doris Leuthard
Cheffe du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Kochergasse 6
3003 Berne

Par courrier et par courriel :
pg@bakom.admin.ch

Paudex, le 16 août 2018
FRR/dma

Consultation relative à la modification de l'Ordonnance sur la poste – Nouveaux critères d'accessibilité

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée sous rubrique et nous permettons de vous transmettre ci-après notre prise de position.

Remarques générales

Le Conseil fédéral met en consultation la révision partielle de l'Ordonnance sur la Poste (OPO) ayant notamment trait à l'accessibilité des offices de poste et des agences postales.

Etant une société anonyme de droit public¹ en mains de la Confédération, la Poste mène des activités relevant du service public dit de service universel² ainsi que des activités purement commerciales et concurrentielles.

Vu son mandat légal, la Poste exploite un réseau assez dense de bureaux postaux devant couvrir les 90% de la population au niveau national. Ces dernières années, la Poste a fermé un certain nombre d'offices, devenus peu rentables voire économiquement déficitaires avec la baisse des volumes du courrier ou encore la numérisation croissante des services ; ces fermetures ont parfois suscité de fortes critiques de la part d'usagers et de politiciens.

Hormis les critères actuels³ de l'OPO, la révision prévoit que l'accès aux services postaux doit être garanti au 90% de la population de chaque canton, le taux n'étant

¹ Art. 2 de la Loi sur l'organisation de la Poste (LOP)

² Art. 13 ss de la Loi sur la Poste (LPO)

³ D'accéder à un office postal, à pied ou par les transports publics, en 20 minutes

plus calculé au niveau national ; l'AP-OPO impose à la Poste le maintien d'un office ou d'une agence dans une ville ou une agglomération et, dès 15'000 habitants un nouveau bureau de poste devra être créé, puis de même pour chaque tranche supplémentaire de 15'000. La Poste devra mener un dialogue régulier avec les cantons quant à ses intentions ou à la planification postale, ayant des répercussions pour les communes ; cette amélioration du dialogue est à saluer.

Les modifications de l'OPO doivent permettre de contribuer à ce que le monde économique et la population continuent à pouvoir bénéficier de prestations postales et de services de paiements de qualité.

Remarques particulières

Le critère du nombre d'habitants ou de personnes actives nous semble trop rigide et mériterait d'être clairement assoupli. En effet, certaines localités possèdent sur leur territoire des zones commerciales et d'activités tertiaires d'importance, ayant parfois un potentiel de plusieurs millions de passages de la clientèle ; ces localités pourraient se voir refuser le maintien d'un office de poste, car le critère de 15'000 habitants ou personnes actives ne serait tout simplement pas atteint ! Ceci serait économiquement critiquable. Nous estimons qu'il est important que la Poste soit également localisée en plein cœur de telles zones afin de chercher la clientèle là où elle est ou là où elle passe.

Il nous paraît essentiel de maintenir au moins un office de poste en ville ; aussi, le critère de 15'000 habitants devrait être revu à 10'000 habitants.

Conclusion

Moyennant la prise en considération de notre remarque, nous pouvons adhérer à la proposition de révision de l'OPO telle que présentée.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frédéric R. Rohner', written in a cursive style.

Frédéric R. Rohner

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK
3003 Bern

pg@bakom.admin.ch

Bern, 15. August 2018

Änderung der Postverordnung – neue Erreichbarkeitsvorgaben: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der Postverordnung Stellung beziehen zu können.

Grundsätzliche Anmerkungen

Wir stellen fest, dass das UVEK nicht die Absicht hat, den rasanten Abbau der Dienstleistungen der Post aufzuhalten. Der erläuternde Bericht äussert sich positiv zu den Postagenturen, die von heute 970 auf bis zu 1400 bis Ende 2019 ausgebaut werden sollen. Der Abbau an Poststellen wird demnach ungebremst weiterverfolgt. Dabei unterlässt es der erläuternde Bericht nicht, darauf hinzuweisen, dass Bevölkerung und Gewerbe mit den Dienstleistungen der Agenturen nicht zufrieden seien und auch die mangelnde Dienstleistungsorientierung des dortigen Personals moniert werde. Deshalb solle die Kundschaft besser informiert und das Agenturpersonal besser ausgebildet werden. Das mutet schon reichlich zynisch an, wenn doch allseits bekannt ist, dass die Agenturen für diesen Auftrag nicht kostendeckend entschädigt werden, es ihnen an personellen Ressourcen fehlt und das dortige Personal Grundversorgungsaufgaben der Post zu nicht adäquater Entlohnung übernimmt. Gewerkschaftliche und politische Forderungen, die u.a. die Gleichbehandlung des Agenturpersonals, eine sozialpartnerschaftliche Absicherung der Arbeitsbedingungen und eine kostendeckende Entschädigung der Agenturen fordern, werden schlicht ignoriert. Das ist nicht akzeptabel. Die eigentlichen Probleme, die sich durch den Rückzug der Post aus der postalischen Grundversorgung ergeben, werden mit dieser Vorlage nicht angegangen.

Wir stimmen der Einschätzung zu, dass sich in den acht Jahren seit der Totalrevision der Postgesetzgebung die elektronische Kommunikation stark durchgesetzt hat. Der private Briefverkehr ist rückläufig und wird nur noch auf tiefem Niveau erhalten bleiben. Hingegen hat die Paketpost wegen des Onlinehandels enorm zugenommen und alles spricht dafür, dass hier der Plafond noch nicht erreicht ist. Entsprechend investiert die Post in neue Paketzentren. Organisationen, Unternehmen und Parteien greifen wiederum gerade als Gegentrend zum allgegenwärtigen Mailverkehr vermehrt zum Brief als Werbemittel. Das Nutzerverhalten und die Entwicklung der Nachfrage ist also wesentlich komplexer als der erläuternde Bericht glauben machen will.

Der erläuternde Bericht insinuiert mit dem Begriff «Zugangspunkt» eine Gleichsetzung von Poststelle und Postagentur, dabei rührt der Ärger der Kundschaft ja daher, dass sowohl bei Massensendungen wie bei der Paketpost und beim Zahlungsverkehr Postagenturen nicht in der Lage sind, den vollen Service zu leisten. Sie geraten räumlich und personell an ihre Kapazitätsgrenzen und sind mit Sicherheits- und Datenschutzfragen konfrontiert, die nicht lösbar sind. Es geht übrigens hier mitnichten nur um die Bevölkerung, sondern auch um die Bedürfnisse der KMU, die durch die notgedrungen reduzierten Dienstleistungen der Agenturen nicht abgedeckt werden. Das unzureichende Angebot der Agenturen ist insbesondere für das Gewerbe vor Ort problematisch. Die Rückzugsstrategie der Post bei den Poststellen bedeutet einen qualitativen Einbruch im Service public in der Schweiz. Daran ändern die in dieser Revision vorgeschlagenen Korrekturen nichts.

Der SGB besteht darauf, dass Firmen, die im Auftrag der Post Grundversorgungsaufgaben übernehmen, zwingend einem GAV unterstellt sind. Es kann nicht sein, dass die Post als bundesnahes Unternehmen und der Bund als Eignerin sich hier aus der Verantwortung stehlen. Die Post erfüllt einen Auftrag, der ihr unter klaren rechtlichen Vorgaben übertragen wurde, wozu auch die Verhandlungspflicht zu einem GAV gehört. Dies hat auch für alle Subunternehmen zu gelten, an die Grundversorgungsaufgaben ausgelagert werden.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 33 Abs. 4, 5^{bis}, 8 und 9

Abs. 4

Der SGB geht davon aus, dass es in einigen ländlichen Kantonen zu einer besseren Abdeckung führen dürfte, wenn das Kriterium der Erreichbarkeit neu für 90 Prozent der Wohnbevölkerung eines Kantons und nicht mehr für 90 Prozent der gesamten Bevölkerung gilt. Da, wie oben beschrieben, die Postagenturen nicht in der Lage sind, die gleiche postalische Grundversorgung anzubieten, wird aber mit dieser Korrektur die qualitative Verschlechterung des Service public nicht aufgehoben.

Sofern ein Hausservice angeboten wird, darf laut Vorlage die Erreichbarkeit auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Der Hausservice ist aber nur für einen spezifischen Teil der Bevölkerung überhaupt eine passende Dienstleistung, als Alternative für die Dienstleistungen einer Poststelle oder auch nur einer Postagentur eignet er sich weder für den Grossteil der Bevölkerung noch für das Gewerbe: Sicherheitsfragen bleiben ungelöst, die Zahlungsdienstleistung der BriefzustellerInnen ist notgedrungen stark eingeschränkt und die Kundschaft muss anwesend sein. Der Hausservice wird ein Nischenangebot bleiben, er scheint nach unserer Einschätzung vor allem als Feigenblatt für die Heraufsetzung der Erreichbarkeit der Zugangspunkte auf 30 Minuten zu dienen. Dies wird vom SGB abgelehnt.

Abs. 5^{bis}

Das Dichtekriterium wird neu eingefügt, um zu verhindern, dass es zu einem flächendeckenden Abbau an postalischen Dienstleistungen in urbanen Zentren kommt. Das wäre eine wichtige Korrektur. Nur reicht es dann eben nicht aus, dies durch eine Postagentur auffangen zu wollen, da diese nicht den Service einer Poststelle anbieten kann. Wie erwähnt, kann eine Postagentur weder ausreichend Personal noch Raum zur Verfügung stellen um Massensendungen und Paketpost in

grossen Umfang zu bewältigen noch kann sie den Service für die Zahlungsdienstleistungen bieten. Da nutzen dann auch zwei Postagenturen nichts. Diese Lösung kann weder Gewerbe noch Bevölkerung befriedigen.

Abs. 8

Die Gemeinden – ob ländlich oder städtisch – sind von den Postschliessungen die direkt betroffenen Akteure. Es kann ja kaum beabsichtigt sein, dass die Post nur noch via Kantone mit den Gemeinden kommunizieren muss. Und es ist einigermaßen schwer vorstellbar, dass dies dem Wunsch der Städte- und GemeindevertreterInnen entspricht, die in der von Bundesrätin Leuthard eingesetzten Arbeitsgruppe tätig waren. Wieso sollten urbane Zentren wie Zürich, Bern, St. Gallen, Lausanne oder Genf diese Verhandlungskompetenz an die jeweiligen Kantone delegieren wollen? Mit jeder Schliessung einer Poststelle geht ein Stück Infrastruktur des Service public verloren, welches de facto viel mehr beinhaltet als nur die postalischen Dienstleistungen, die damit eingestellt werden.

Art. 34 Abs. 1, 4 und 5

Abs. 1

Im erläuternden Bericht wird präzisiert, dass die Post 12 bis wenigstens 6 Monate vor der Schliessung oder Verlegung die betroffenen Gemeinden anhört. In der Verordnung sind es nur «mindestens sechs Monate». Wir fordern, dass der Zeitraum von wenigstens 12 Monaten explizit in der Verordnung festgehalten wird. Nur so ist realistischer Weise ausreichend Zeit für die Suche «nach einvernehmlichen Lösungen» überhaupt möglich. Ansonsten wäre dies ein reines Lippenbekenntnis und würde sich wohl auf die Anhörung beschränken wie es bei den bisherigen Postschliessungen ja auch seitens der Post praktiziert wurde.

Abs. 4

Der SGB begrüsst, dass die PostCom eine konkretere Kompetenz erhält und ein Schlichtungsverfahren durchführen kann. Nur müssten die rechtlichen Vorgaben griffiger formuliert sein (eben die 20 Minuten Erreichbarkeit für die postalischen Dienstleistungen inklusive Zahlungsverkehr), damit die PostCom auch auf klaren Grundlagen intervenieren kann.

Abs. 5

Die PostCom soll laut Vorlage innerhalb von sechs Monaten eine Empfehlung zuhanden der Post abgeben. Das bestätigt unsere Einschätzung, dass eine Ankündigungsfrist von sechs Monaten für eine Schliessung viel zu kurz ist (siehe oben unter Abs. 1). Die PostCom kann überhaupt als Schlichterin nur amten, wenn diese Frist verlängert wird.

Art. 44 Abs. 1-1^{ter}, 4 und 5

Abs. 1

Der SGB begrüsst die Anpassung der Erreichbarkeit für Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs auf 20 Minuten.

Abs. 1^{bis} und 1^{ter}

Wie bereits ausgeführt, ist der Hausservice ganz bestimmt keine Lösung um die Dienstleistungen einer Poststelle zu ersetzen. Dasselbe gilt für die Postagentur, die unter heutigen Voraussetzungen beim Zahlungsverkehr keine Alternative zu einer Poststelle sein kann.

Abs. 4

Wie bereits bei Art. 33 Abs. 8 festgehalten, geht es nicht an, dass die Post nur noch via Kantone mit den Gemeinden zu kommunizieren hätte.

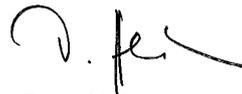
Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Dore Heim
Geschäftsführende Sekretärin

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

DETEC
Madame Doris Leuthard
Conseillère fédérale
Palais fédéral nord
3003 Berne

Courriel : pg@bakom.admin.ch

Berne, le 30 août 2018

Modification de l'ordonnance – Nouveaux critères d'accessibilité. Consultation

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer sur ce projet et c'est volontiers que nous vous faisons part de notre avis.

1. Considérations générales

Dans la foulée du développement du néo-libéralisme qui a débuté dans les années 1980, la Poste suisse s'est progressivement transformée en « une entreprise comme les autres » gérée selon les principes de l'économie d'entreprise privée mais tout en conservant un mandat de service public. Ce sont aussi des décisions politiques qui ont conduit à cette évolution puisque le Conseil fédéral et le Parlement ont pris des décisions allant dans ce sens en particulier en ouvrant à la concurrence les secteurs les plus rentables (par exemple la distribution des colis en particulier en milieu urbain) et en poussant la Poste à faire des bénéfices, ce qui a conduit à des réductions de prestations et à des mesures d'économie.

La pression exercée sur le service postal ne s'explique donc pas seulement par le développement des nouvelles technologies mais aussi par des décisions politiques. Dans ce contexte, les perspectives du service public du réseau postal sont moroses. Et les nouveaux critères d'accessibilité – même s'ils apportent quelques améliorations – ne changent pas fondamentalement le problème central : l'ampleur et le rythme effréné de la réduction du nombre d'offices de poste. C'est pourquoi Travail.Suisse soutient clairement sa fédération affiliée transfair dans sa lutte pour réduire le moins possible le nombre d'offices de poste encore existants mais aussi, se voulant pragmatique, pour au

moins garantir un service public digne de ce nom dès lors que l'on étend le réseau des agences postales.

La consultation sur cette modification de l'ordonnance sur la poste est redevable à l'insatisfaction de la population, des communes, des autorités cantonales et des collaborateurs et collaboratrices concernés. Ce mécontentement général a déclenché une forte pression politique qui s'est traduite en de nombreuses interventions parlementaires, demandant en particulier de fixer des critères d'accessibilité plus précis (régionaux et transparents) et de mieux inclure les collectivités publiques concernant des décisions sur le réseau postal. Il en est résulté un groupe de travail sous la direction de l'Office fédéral de la communication (OFCOM) chargé de trouver des solutions visant à améliorer l'accès au réseau postal. Travail.Suisse regrette toutefois que le groupe de travail n'ait pas inclus les partenaires sociaux de la branche, dont son affilié transfair.

Vu l'urgence du projet, nous pouvons accepter la réduction du délai de consultation à deux mois bien qu'il tombe défavorablement pendant la pause estivale.

Nous saluons certes les modifications apportées pour assurer l'accessibilité du service postal universel de manière plus différenciée, en particulier au niveau du canton. Nous soutenons aussi l'intensification de la communication entre les cantons, les communes et la Poste. Mais ces mesures ne suffisent pas à freiner suffisamment le rythme beaucoup trop rapide de la restructuration du réseau et maintenir un nombre plus adéquat d'offices de poste. Il faut en revenir à un service public dans le domaine du réseau postal qui tienne beaucoup plus compte d'autres critères que ceux de la rentabilité. Ce n'est qu'ainsi qu'on pourra maintenir un nombre raisonnable d'offices de poste en Suisse et garantir un niveau de service public adéquat.

2. Considérations sur les modifications matérielles

Article 33 alinéa 4

La mention du canton permet de parvenir à une accessibilité régionale et empêcher d'importantes différences d'accessibilité pour la population résidente. Nous saluons donc cette modification qui donne aux cantons plus de possibilités de tenir compte des particularités régionales. Mais cette mesure reste relativement cosmétique car la réduction massive d'offices de poste sur tout le territoire suisse est déjà bien accomplie. Le maintien du délai de 20 minutes est acceptable. Le renforcement de la position des communes et des cantons est relatif car en cas de procédure de conciliation, c'est la Poste qui a le dernier mot pour la fermeture d'un office de poste ou sa transformation en agence.

Article 33 alinéa 5^{bis}

Cet alinéa est judicieux car le critère d'accessibilité traditionnel (distance en minutes à pied) est moins pertinent dans les villes et les agglomérations. Nous sommes ainsi favorables à un seuil d'accessibilité se mesurant selon la densité de la population.

Mais si l'on part du nombre d'offices de poste voulu par la Poste en 2020 qui est de 800, cela représente environ 10'000 habitants par office postal. Il en résulte que le seuil de 15'000 habitants est trop élevé. Nous proposons donc de diminuer le seuil de 15'000 à 10'000 habitants pour l'exploitation d'un autre point d'accès.

Article 33 alinéa 8

Les réactions négatives que déclenche très souvent la fermeture d'un office de poste montrent que la population et les autorités locales sont mécontentes du dialogue actuel, perçu aussi comme imposé de haut en bas. Nous saluons cet alinéa qui favorise le dialogue. Le pouvoir des collectivités publiques en sort renforcé. Ce dialogue n'est toutefois pas suffisant pour freiner la cadence de la restructuration du réseau postal et donner plus d'importance à d'autres critères que ceux de la rentabilité pour décider de la fermeture ou non d'un office de poste. Nous proposons dès lors que l'on précise la temporalité de ce dialogue (par exemple tous les six mois ou une fois par an et selon les besoins). Les cantons auraient ainsi un peu plus d'influence sur la planification du réseau postal. Enfin, le dialogue devrait donner la possibilité de discuter non seulement sur de nouvelles agences mais aussi sur de nouveaux offices de poste.

Article 34, alinéa 1

Nous saluons cet alinéa mais nous proposons de faire passer de 6 mois à une année le délai de consultation pour les autorités cantonales avant de fermer ou de transférer un office de poste ou une agence postale. Les autorités communales, qui fonctionnent souvent encore comme système de milice, auraient ainsi plus facilement la possibilité de procéder à une consultation lors de la tenue des assemblées communales ordinaires.

Article 34 alinéa 4 et 5 let. b

Ces différentes améliorations relatives à la consultation des communes, aux procédures de conciliation et à la possibilité donnée aux cantons de se prononcer sont positives mais encore trop faibles pour provoquer un véritable changement. Il faut pour le moins à l'alinéa 4 que la PostCom invite (et pas seulement peut inviter) les services concernées à une séance de négociation et donne aux cantons concernés la possibilité de se prononcer.

Il est par ailleurs quelque peu abusif de parler de procédure de conciliation étant donné que la PostCom ne peut qu'émettre une recommandation à l'intention de la Poste. Cela pourrait nourrir des espoirs exagérés de correction. C'est pourquoi, nous proposons aussi de renforcer les pouvoirs de la PostCom à cet égard et de lui donner, dans des cas précis à définir, un pouvoir allant au-delà d'une simple recommandation à l'intention de la Poste.

Article 44

Nous saluons ici expressément le fait que la Poste devra proposer le service de paiement en espèces au domicile du client dans les régions ne disposant que d'une agence postale. Il est aussi judicieux d'harmoniser les exigences d'accessibilité en termes de minutes pour les services postaux et les services de paiement.

Pour terminer, nous aimerons encore relever le fait que le rapport explicatif fait état de la nécessité de renforcer les agences au point 1.2.4 (p. 3). Il est dit que la Poste doit rendre la solution des agences plus attrayante vu l'extension prévue. Elle doit aussi, selon le rapport explicatif, améliorer en particulier l'information à la clientèle et la formation des employés des agences (le personnel des agences étant perçu comme moins aimable et moins orienté vers les services).

Etant donné que ces améliorations ne semblent pas être intégrées dans l'ordonnance, nous aimerions être informés sur la manière dont la Poste va les concrétiser et nous demandons, sur ces questions, que les partenaires sociaux soient consultés et pleinement impliqués. Il en va de la crédibilité des agences. Il faut à notre avis réaliser un énorme effort de formation et de professionnalisation auprès du personnel des agences si l'on veut garantir un niveau minimum de service public.

En vous remerciant par avance de réserver un bon accueil à notre prise de position, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable du dossier
service public



Generalsekretariat GS-UVEK
Frau
Annette Scherrer
Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
3003 Bern

Bern, 13. August 2018

Zustellung: elektronisch per Mail

Vernehmlassung zur Revision der Postverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung für Konsumentenschutz bedankt sich für die Möglichkeit, zu dieser Vorlage Stellung beziehen zu können. Sie finden unsere Bemerkungen untenstehend. Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Generelle Bemerkungen

Wir begrüssen die Änderungen der Postverordnung, da davon ausgegangen werden darf, dass die Konsumentinnen und Konsumenten durch die Anpassung profitieren können. Denn sowohl auf dem Land als auch in der Stadt stellt die Schliessung von Postämtern ein grosses Problem dar, weshalb wir die Kriterien zur besseren regionalen Erreichbarkeit unterstützen. Auch die Stärkung des Dialogs zwischen der Post und den politischen Behörden begrüssen wir sehr, doch geht uns der Einbezug der Gemeinden zu wenig weit. Ihre Anliegen könnten gerade bei grossen Kantonen zu wenig Beachtung finden, doch haben nur diese die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Ebenfalls wurde im Bericht zur postalischen Grundversorgung erwähnt, dass Postagenturen durch attraktive Konditionen gestärkt werden sollen, da sie zukünftig für viele Menschen die Alternative zur Poststelle darstellt. Auf diese Stärkung der Agenturen wird jedoch in der überarbeiteten Verordnung nicht eingegangen, was wir bedauern.



Kommentare zu einzelnen Artikeln

Artikel 33 Absatz 8 und Artikel 44 Absatz 4

Wir schlagen folgende Änderung vor: «Die Post und die Kantone stehen regelmässig im Dialog zur Planung und Koordination des Poststellen- und Postagenturennetzes in ihrem Gebiet. Die Kantone ~~stellen die Kommunikation mit ihren Gemeinden sicher.~~ berücksichtigen die Position der Gemeinde bei der Entwicklung des Postnetzes.»

Der Grund für diesen Änderungswunsch ist, dass den Gemeinden grössere Entscheidungs- und Empfehlungsbefugnisse zugesprochen werden müssen. Es ist wichtig, dass die Kantone regelmässig mit der Post diskutieren können. Ebenso wichtig ist jedoch, dass die Gemeinden ihre Meinungen und ihre Bedenken äussern können und nicht von den Kantonen vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Artikel 33 Absatz 9 und Artikel 44 Absatz 5

Wir empfehlen, anstelle von «[...] eine im Internet abrufbare Karte [...]» den Begriff «eine elektronisch abrufbare Karte» zu verwenden.

Artikel 33 Absatz 10 (zusätzlicher Absatz) und Artikel 44 Absatz 6 (zusätzlicher Absatz)

Wir empfehlen das Hinzufügen dieser zwei neuen Absätze aufgrund der Empfehlungen, die im Bericht zur postalischen Grundversorgung zur Stärkung der Postagenturen gemacht wurden.

«Die Post bietet den Postagenturen attraktive und langfristige Konditionen, um Postdienstleistungen in ihrem Namen zu erbringen.»

Artikel 34 Absatz 4

Den Gemeinden wird die Gelegenheit für Schlichtungsverfahren gegeben, doch haben sie keine Möglichkeit, Stellung zu beziehen, da dies den Kantonen vorbehalten ist. Diese Auslegung ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, da Gemeinden in grossen Kantonen unter Umständen kein Gehör finden. Aus diesem Grund fordern wir, dass die Gemeinden ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

* * *

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitten Sie, unsere Anregungen zur Anpassung der Postverordnung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Sara Stalder
Geschäftsleiterin SKS

Personne de contact: r.eymann@frc.ch

Philipp Metzger
Directeur de l'OFCEM
Rue de l'Avenir 44
2501 Bienne

Lausanne, le 23 juillet 2018

Modification de l'ordonnance sur la poste - Nouvelles conditions d'accessibilité

Monsieur le Directeur,

La Fédération romande des consommateurs (ci-après : la FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation susmentionnée et vous prie de trouver ses commentaires ci-dessous.

Commentaires généraux

Nous soutenons la modification de l'ordonnance qui permettra d'avoir des critères plus proches de la réalité des régions. La fermeture des offices de poste est en effet une source de préoccupation pour les consommateurs, tant des régions périphériques qu'en ville. A cet égard, nous saluons les critères régionaux et de densité qui seront mis en place.

Nous saluons également le renforcement du dialogue entre la Poste et les autorités politiques.

Nous attirons toutefois votre attention sur la viabilité des solutions de remplacement : les agences postales. Comme cela a été souvent évoqué dans les médias, les magasins qui reprennent les agences postales sont souvent découragés après quelques mois ou années de pratiques. Le travail pour fournir les prestations postales est souvent bien plus important que prévu et n'est pas couvert de manière suffisante par la rémunération de la Poste. Pour assurer la viabilité et la durabilité des agences postales, qui suscitent souvent la méfiance de la population, il est important de garantir des conditions attractives à ces magasins. Au point 1.2.4 du rapport (p. 3), il est indiqué que la Poste doit renforcer l'attractivité des agences. Or, rien n'est proposé dans le projet de modification de l'ordonnance. Nous nous étonnons donc que ce point soit soulevé dans le rapport comme une « modification proposée », mais qu'aucune proposition législative n'est formulée.

Commentaires particuliers

Article 33 alinéa 8 et Article 44 alinéa 4

Nous proposons de modifier ces deux alinéas comme suit :

« La Poste et les cantons mènent un dialogue régulier sur la planification et la coordination du réseau d'offices de poste et d'agences postales sur leur territoire. Les cantons ~~assurent la communication avec leurs communes~~ prennent en compte la position des communes sur l'évolution du réseau postal ».

Le but de cette modification est de donner un pouvoir de décision et de recommandation plus grand aux communes. Il est souhaitable que les cantons puissent discuter régulièrement avec la Poste. Mais il est également souhaitable que les communes puissent avoir la possibilité de donner leur avis et ne soit pas simplement informée par les cantons des décisions prises.

Fédération romande des consommateurs FRC, Rue de Genève 17, case postale 6151, CH-1002 Lausanne

Tél. 021 331 00 90, info@frc.ch, www.frc.ch

La Fédération romande des consommateurs FRC est membre de l'Alliance des organisations de consommateurs

Article 33 alinéa 10 (nouveau) et Article 44 alinéa 6

Nous proposons d'ajouter ces deux alinéas afin de répondre au point 1.2.4 mentionné dans le rapport.

« La Poste offre des conditions attractives et durables à l'agence postale qui délivre des prestations postales en son nom ».

Conclusion

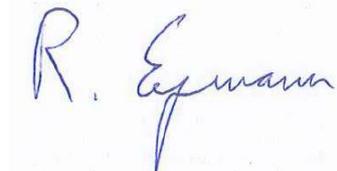
En dehors des modifications demandées sur le rôle des communes et sur l'attractivité des agences postales, nous soutenons donc le projet qui va dans la bonne direction.

Nous vous remercions de l'intérêt que vous porterez à ces lignes et vous adressons, Monsieur le Directeur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande
des consommateurs



Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale



Robin Eymann
Responsable politique économique

**Associazione
Consumatrici e
Consumatori della
Svizzera Italiana**

strada di Pregassona 33
6963 Pregassona

Telefono
091 922 97 55

Fax
091 922 04 71

www.acsi.ch
acsi@acsi.ch

Philippe Metzger
Directeur de l'OFCOM
Rue de l'Avenir 44
2501 Bienne

Lugano, le 31 août 2018

Modification de l'ordonnance sur la poste - Nouvelles conditions d'accessibilité

Consulenze:

Infoconsumi
Casse malati
Pazienti

Contabilità domestica

Mercatino dell'usato:
Locarno

Monsieur le Directeur,

L'Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ci-après : l'ACSI) vous remercie de l'avoir associée à la consultation susmentionnée et vous prie de trouver ses commentaires ci-dessous.

Commentaires généraux

Nous soutenons la modification de l'ordonnance qui permettra d'avoir des critères plus proches de la réalité des régions. La fermeture des offices de poste est en effet une source de préoccupation pour les consommateurs, tant des régions périphériques qu'en ville. A cet égard, nous saluons les critères régionaux et de densité qui seront mis en place.

Nous saluons également le renforcement du dialogue entre la Poste et les autorités politiques.

Nous attirons toutefois votre attention sur la viabilité des solutions de remplacement : les agences postales. Comme cela a été souvent évoqué dans les médias, les magasins qui reprennent les agences postales sont souvent découragés après quelques mois ou années de pratiques. Le travail pour fournir les prestations postales est souvent bien plus important que prévu et n'est pas couvert de manière suffisante par la rémunération de la Poste. Pour assurer la viabilité et la durabilité des agences postales, qui suscitent souvent la méfiance de la population, il est important de garantir des conditions attractives à ces magasins. Au point 1.2.4 du rapport (p. 3), il est indiqué que la Poste doit renforcer l'attractivité des agences. Or, rien n'est proposé dans le projet de modification de l'ordonnance. Nous nous étonnons donc que ce point soit soulevé dans le rapport comme une « modification proposée », mais qu'aucune proposition législative n'est formulée.



**La Borsa
della Spesa**

Telefono
091 922 97 55

bds@acsi.ch

Commentaires particuliers

Article 33 alinéa 8 et Article 44 alinéa 4

Nous proposons de modifier ces deux alinéas comme suit :

« La Poste et les cantons mènent un dialogue régulier sur la planification et la coordination du réseau d'offices de poste et d'agences postales sur leur territoire. Les cantons assurent la communication avec leurs communes prennent en compte la position des communes sur l'évolution du réseau postal ».

Alleanza
delle organizzazioni
dei consumatori





Le but de cette modification est de donner un pouvoir de décision et de recommandation plus grand aux communes. Il est souhaitable que les cantons puissent discuter régulièrement avec la Poste. Mais il est également souhaitable que les communes puissent avoir la possibilité de donner leur avis et ne soit pas simplement informée par les cantons des décisions prises.

Article 33 alinéa 10 (nouveau) et Article 44 alinéa 6

Nous proposons d'ajouter ces deux alinéas afin de répondre au point 1.2.4 mentionné dans le rapport.

« La Poste offre des conditions attractives et durables à l'agence postale qui répond délivre des prestations postales en son nom ».

Conclusion

En dehors des modifications demandées sur le rôle des communes et sur l'attractivité des agences postales, nous soutenons donc le projet qui va dans la bonne direction.

Nous vous remercions de l'intérêt que vous porterez à ces lignes et vous adressons, Monsieur le Directeur, nos salutations les meilleures.

Associazione consumatrici e consumatori
della Svizzera italiana

Evelyne Battaglia Richi – presidente

Laura Regazzoni Meli – segretaria generale



Post CH AG
Corporate Center
Wankdorffallee 4
3030 Bern

Telefon +41 58 386 64 68
Fax +41 58 667 33 73
www.post.ch

C, Wankdorffallee 4, 3030 Bern

pg@bakom.admin.ch
BAKOM
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel

Datum 28. August 2018
Ihre Nachricht 27. Juni 2018
Unser Zeichen 2018.06.1180
Kontaktperson Christine Heiniger-Glur
E-Mail christine.heiniger@post.ch
Direktwahl +41 58 386 64 68

Änderung der Postverordnung: Vernehmlassung zu den neuen Erreichbarkeitsvorgaben Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Innerhalb der angesetzten Vernehmlassungsfrist nehmen wir nachfolgend Stellung zu den vorgeschlagenen Anpassungen in der Postverordnung (VPG).

1 Vorbemerkungen

Als Erbringerin der Grundversorgung ist die Schweizerische Post von der Ordnungsrevision direkt betroffen und wird die Anpassungen in der Praxis sowohl umsetzen als auch finanzieren müssen.

Seit der Bekanntgabe der Pläne für die Entwicklung ihres Netzes im Oktober 2016 setzt die Post auf einen Dialog mit Bevölkerung und Politik. Sie erachtet es als wichtig, die Zukunft der postalischen Grundversorgung öffentlich zu diskutieren. Deshalb hat die Post die von Bundesrätin Doris Leuthard unter der Federführung des BAKOM eingesetzten Arbeitsgruppe zur postalischen Grundversorgung ausdrücklich begrüsst und sich aktiv eingebracht. Der am 16. Mai 2018 publizierte Bericht der Arbeitsgruppe zuhanden des Bundesrates diente als Grundlage für den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf und die erläuternden Materialien.

Die im Bericht publizierten Empfehlungen zuhanden des Bundesrates bedeuten tiefgreifende Änderungen mit Kostenfolgen in der postalischen Grundversorgung. Insgesamt werden die Vorgaben für die Post durch die Ordnungsrevision stark verschärft und der Handlungsspielraum der Post gesetzlich eingeschränkt. Die Post ist gleichwohl bereit, die ursprünglichen Empfehlungen der Arbeitsgruppe mitzutragen. Damit die postalische Grundversorgung nicht im Status quo verharrt, ist es jedoch zwingend, dass die gesetzlichen Vorgaben periodisch evaluiert und mit der Realität in Einklang gebracht werden.

Mit Blick auf die Umsetzung der Vorgaben in der Praxis bringt die Post einzelne Punkte ein, die von den Ergebnissen aus der Arbeitsgruppe teilweise abweichen oder in der Praxis schwer implementierbar sind. Diese betreffen in erster Linie:

- die Überschreitung des Dichtekriteriums in städtischen Gebieten und Agglomerationen
- den ursprünglich definierten Fokus auf Dienstleistungen anstatt auf die physische Infrastruktur
- die Umsetzung der Erreichbarkeit für Dienstleistungen im Zahlungsverkehr und die Vorgaben zu Dienstleistungen am Domizil

- Übergangsbestimmungen in der Umsetzungsphase

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Art. 33 Abs. 4

Diese Regelung widerspiegelt die Empfehlung 1 der Arbeitsgruppe zur postalischen Grundversorgung, wonach die Erreichbarkeit künftig pro Kanton gemessen wird. Die Anpassung entspricht insbesondere einem Bedürfnis der weniger dicht besiedelten Regionen der Schweiz. Trotz klarer Verschärfung gegenüber den bisherigen Vorgaben ist die Post damit einverstanden.

2.1.1 Zu den Erläuterungen

Gemäss Erläuterungen soll die aktuelle zertifizierte und genehmigte Messmethode beibehalten werden. Dies gilt nur vom Grundsatz her und zwar, indem die sogenannte Routing-Methode beibehalten werden soll. Allerdings muss die Beschreibung der Methodik in verschiedenen Punkten angepasst werden. Insbesondere muss die bisherige Methodik um das neue Dichtekriterium erweitert werden, das zusätzlich zur Routing-Methode zur Anwendung kommt. Da die Entwicklung resp. Anpassung der Beschreibung dieser Methodiken von Experten begutachtet und zertifiziert sowie von der Post beantragt und schliesslich von der Aufsicht gutgeheissen werden muss, wird die Umsetzung einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Erläuterungen erwecken in diesem Punkt ein falsches Bild, indem der Satz suggeriert, dass die Umsetzung sofort erfolgen könne. Es werden zwingend Regelungen für die Übergangszeit notwendig sein. Dazu verweisen wir auf unsere Ausführungen in Ziffer 4 hiernach.

2.2 Art. 33 Abs. 5^{bis}

Diese Bestimmung entspricht der Empfehlung 4 der Arbeitsgruppe und die Post ist damit grundsätzlich einverstanden.

Aus Fussnote 16 der Erläuterungen geht hervor, dass die Arbeitsgruppe bei der Entwicklung des Dichtekriteriums auf der räumlichen Typologie des Bundesamtes für Statistik (BFS) basiert, konkret auf der Definition des „Raums mit städtischem Charakter“ von 2012. Dabei handelt es sich um eine Typologie, die urbanen Strukturen in der Schweiz statistisch abbildet und zwar eben in der Gemeindetypologie von 2012. Im Mai 2017 hat das BFS die Einteilung der Gemeinden in die Typologie von 2012 letztmals vorgenommen. Es ist zu erwarten, dass das BFS je nach Fortschritt der realen Veränderungen periodisch eine Neueinteilung vornehmen wird. Da für die Post nicht absehbar ist, wann das ist und welches das Ergebnis der Anpassungen sein wird, benötigt sie Rechtssicherheit bezüglich der anwendbaren Grundlagen. Mit anderen Worten ist in der neuen Bestimmung ein Passus vorzusehen, der festlegt, welche Daten dem Dichtekriterium zugrunde liegen. Die Details im Umgang mit Anpassungen oder Veränderungen in den anwendbaren Grundlagen sollen aus Sicht der Post im Rahmen der Zertifizierung der Methodik festgelegt werden.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Post jedenfalls mehr als ein Jahr braucht, um auf etwaige Überschreitungen von Schwellenwerten reagieren zu können. Aus diesem Grunde schlagen wir eine zusätzliche neue Bestimmung vor (Abs. 5^{ter}).

Anpassungsvorschlag:

5^{ter} "Wird eine Schwelle gemäss Abs. 5^{bis} überschritten, hat die Post innerhalb von 18 Monaten einen weiteren Zugangspunkt zu eröffnen."

2.2.1 Zu den Erläuterungen

Auf Seite 5 der Erläuterungen ist der Satz «Die Post muss den zuständigen Aufsichtsbehörden ... nachvollziehbar darlegen.» zu streichen. Die Methodik dient dazu sicherzustellen, dass die Post die definierte Erreichbarkeit erfüllt. Wird der Wert erreicht oder übertroffen, ist den Vorgaben Genüge getan. Eine Rapportierung zu statistischen Änderungen, die das BFS publiziert, ist nicht Aufgabe der

Post. Das relevante Mengengerüst in diesem Fall ist die Bevölkerungsentwicklung und die Agglomerationsdefinition. Die Dynamik ist mit dem Bezug auf die jeweils aktuellen Daten des BfS hinreichend abgedeckt und abgebildet. Gerade Gemeindefusionen haben auf die Agglomerationssystematik keinen Einfluss. Wie oben angeregt soll der Umgang mit Anpassungen in den anwendbaren Grundlagen im Rahmen der Zertifizierung festgelegt werden.

2.3 Art. 33 Abs. 8

Diese Regelung widerspiegelt die Empfehlung 2 der Arbeitsgruppe zur postalischen Grundversorgung. Die Post führt bekanntlich seit Ende 2016 einen aktiven Dialog mit der Bevölkerung und der Politik: Die Postnetzstrategie wurde mit allen Kantonen vertieft besprochen und regionale Aspekte diskutiert und berücksichtigt. Diese Gespräche bildeten die Grundlage für die Beurteilung der Zugangspunkte bis ins Jahr 2020.

Der neue Absatz 8 bedeutet eine Bestätigung des eingeschlagenen Wegs und die Post ist damit grundsätzlich einverstanden.

Allerdings muss es im Rahmen des institutionalisierten Dialoges mit den Kantonen möglich sein, Lösungen zu finden, die für die involvierten Parteien vernünftig erscheinen, aber von den Vorgaben der Erreichbarkeit abweichen. So sollen im Dialog entstandene, vernünftige in einem einzelnen Kanton mit diesem im Einvernehmen mit der Kantonsregierung gefundene Lösungen nicht sanktioniert werden. Es braucht deshalb in Art. 33 einen zusätzlichen Absatz, der diese Situation auffängt und im Sinne einer Ausnahme als zulässig festhält. Die Ausnahme ist durch die PostCom zu genehmigen. Diese Ausnahmebestimmung ist insofern eine Konsequenz aus der stärkeren Regionalisierung der Erreichbarkeit.

Anpassungsvorschlag:

8^{bis} „Ist die Erreichbarkeit gemäss Abs. 4 in einem Kanton nicht erfüllt, kann PostCom unter Einbezug des Kantons eine Ausnahme bewilligen.“

Sollte diese neue Bestimmung nicht aufgenommen werden, ist mit einer Handlungsalternative dafür zu sorgen, dass die Post nicht gemäss Art. 25 PG bestraft wird, falls sie in einem Kanton vorübergehend die Erreichbarkeitsvorgaben nicht erfüllt. So können beispielsweise analog der Verordnung über die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen (vgl. SVKG; SR 251.5) zusätzliche Kriterien definiert werden, wie die Sanktion konkret zu bemessen ist. Es wäre unverhältnismässig, wenn die Post nach dem Wortlaut von Art. 25 Abs. 1 PG bestraft würde, bloss weil in einem Kanton eine Schwelle gemäss dem neuen Abs. 5^{bis} überschritten wird und die Post auf der Suche nach einem Agenturpartner oder einer geeigneten Infrastruktur für den Betrieb einer zusätzlichen eigenen Poststelle vorübergehend die Erreichbarkeitsvorgaben nicht erfüllt.

2.4 Art. 33 Abs. 9

Vorab ist festzuhalten, dass diese Bestimmung nicht Ausfluss der Ergebnisse der Arbeitsgruppe ist, sondern die durch die eidgenössischen Räte angenommene Motion Amherd „Mehr Transparenz in der Erfüllung der postalischen Grundversorgung (16.3482)“ umsetzt.

Die Formulierung der Bestimmung suggeriert, dass die Post eine interaktive **Landkarte** zur Verfügung stellen muss, aus der sämtliche Zugangspunkte inkl. Angebot und Öffnungszeiten hervor gehen (vgl. Ausführungen S. 5 unten der Erläuterungen). Die Post ist der Auffassung, dass sie diese Forderung bereits erfüllt. Auf ihrer Homepage stellt sie unter „Standorte und Öffnungszeiten“ eine elektronische Karte mit Suchfunktion zur Verfügung, die diesem Transparenzanliegen vollumfänglich gerecht wird. Vgl. unter https://places.post.ch/?topic=1&PreselectText=&from_directentry=True&lang=de&service=places. Zudem veröffentlicht die Post alle unpersönlichen Daten in diversen Formaten – auch diese Karte – auf einer Opendata-Plattform. Vgl. unter <https://swisspost.opendatasoft.com/pages/home/>.

Datum 28. August 2018

Seite 4

Anpassungsvorschlag:

„Die Post **stellt im Internet ein interaktives System mit Suchfunktion und Karte zur Verfügung, das über die Standorte der Zugangspunkte Auskunft gibt.**“

2.4.1 Zu den Erläuterungen

Die Erläuterungen sind wie folgt anzupassen: «... stellt im Internet ein interaktives System zur Verfügung, welches umfassend Auskunft über die Standorte der ...».

2.5 Art. 34 Abs. 1

Die Post ist mit diesem zeitlichen Vorlauf einverstanden.

2.6 Art. 34 Abs. 4

Diese Regelung widerspiegelt die Empfehlung 2 der Arbeitsgruppe zur postalischen Grundversorgung. Die Post ist mit dieser Anpassung einverstanden.

2.6.1 Zu den Erläuterungen

In der Vergangenheit wurde verschiedentlich die Nichtanfechtbarkeit der Empfehlungen der Post-Com kritisiert und in Frage gestellt. Da daran vorläufig nichts ändert, ist deshalb zwecks Präzisierung an dieser Stelle folgende erläuternde Ergänzung anzubringen: „... handelt es sich nicht um ein Rechtsmittelverfahren, sondern um ein Verfahren sui generis, das mit einer nicht anfechtbaren Empfehlung der PostCom abgeschlossen wird.“

2.7 Art. 34 Abs. 5 Bst. b

Die neue Referenz auf Art. 44 ist sachlogisch und verankert den Beizug des BAKOM durch die Post-Com. Die Post hat dem BAKOM seit Jahren regelmässig ebenfalls eine Fall-Dokumentation zugehen lassen, gestützt auf die das BAKOM sich hat vernehmen lassen.

2.8 Art. 44 Abs. 1

Die Verkürzung der Zeitvorgabe von 30 auf 20 Minuten entspricht der Empfehlung 3 der Arbeitsgruppe. Die Post trägt diese Anpassung mit.

2.9 Art. 44 Abs. 1^{bis}

Mit dieser neuen Bestimmung wird das Dienstleistungsangebot (Bareinzahlung) an die Infrastruktur der Post geknüpft (Vorhandensein einer Agentur). Dies widerspricht wie die neue Bestimmung von Art. 44 Abs. 1^{ter} dem Grundsatz der Technologieneutralität und müsste eigentlich ersatzlos gestrichen werden. Siehe dazu unsere Ausführungen nachstehend in Ziffer 2.10.

Zudem legt die neue Bestimmung detailliert fest, wie und wo die Dienstleistung Bareinzahlung zu erbringen ist, nämlich am Domizil. Dies ist nicht notwendig und schränkt die Möglichkeiten der Post unnötigerweise ein. Beispielhaft sei deshalb der unbediente Zugangspunkt erwähnt, an dem als Selfservice Bareinzahlungen getätigt werden können.

Da es sich bei der Regelung um einen Kompromiss der Arbeitsgruppe handelt, ist die Post damit grundsätzlich einverstanden, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die nachfolgende Ergänzung aufgenommen wird.

Anpassungsvorschlag:

„In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden **oder in anderer geeigneter Weise an.**“

2.10 Art. 44 Abs. 1^{ter}

Gemäss der Empfehlung 1 der Arbeitsgruppe sollen „die Erreichbarkeitsvorgaben für den Zugang zum Postnetz (...) künftig auf Kantonebene gelten“ (vgl. Ziff. 7.1 Bericht Arbeitsgruppe). Der Zugang zum Postnetz wird in Art. 33 Abs. 1 VPG geregelt; dieser lautet wie folgt:

Datum 28. August 2018

Seite 6

Anpassungsvorschlag:

„Die Post stellt im Internet ein interaktives System mit Suchfunktion und Karte zur Verfügung, das über die Standorte der Zugangspunkte Auskunft gibt.“

3 Erläuterungen

In Ziffer 2 hiavor haben wir im Kontext unserer Stellungnahmen zu den neuen Bestimmungen jeweils auch die Hinweise zu den Erläuterungen angebracht. Darüber hinaus ist ein letzter Hinweis zu den Erläuterungen in Ziffer 1.2.4 zu machen:

Die Post ist bestrebt das Agenturmodell als attraktive Alternative zu den traditionellen Poststellen zu etablieren. Es ist deshalb in ihrem Interesse die Zufriedenheit der Kunden und damit auch die Kompetenz der Agenturmitarbeitenden hoch zu halten. Eine Vorgabe diesbezüglich wurde in der Arbeitsgruppe nie diskutiert. Es wurde denn auch keine entsprechende Empfehlung abgegeben. Deshalb ist der Passus «Angesichts des geplanten Ausbaus ... Zugangsformate soll die Post weiterführen.» ersatzlos zu streichen.

4 Zeitliche Umsetzung der Vorlage

Als Mitglied der Arbeitsgruppe Erreichbarkeit trägt die Post die durch die Arbeitsgruppe beschlossenen Empfehlungen mit. Bis Ende 2018 und im Verlaufe von 2019 wird sie die gestützt auf die neuen Erreichbarkeitsbestimmungen erforderlichen Anpassungen im Netz umsetzen. Sie wird im Dialogprozess ab Anfang 2019 die notwendigen Korrekturen vornehmen.

Von dieser Umsetzung der neuen Vorgaben zu trennen sind die Arbeiten im Zusammenhang mit der Anpassung der Messmethodik. Das zugrundeliegende Regelwerk, nach dem die Messung durchgeführt wird, muss überarbeitet werden. Die angepasste Methodik ist anschliessend durch einen Experten zu zertifizieren, sowohl beim BAKOM wie auch bei der PostCom zu beantragen und durch diese mittels Erlass einer Verfügung zu genehmigen. Der Genehmigungsprozess der aktuell angewendeten Routing-Methode dauerte seinerzeit von Juni 2013 (Einsetzung Arbeitsgruppe BAKOM, PostCom, Post) bis zum Dezember 2014 (Verfügung BAKOM vom 5. Februar 2014; Verfügung PostCom 4. Dezember 2014), also anderthalb Jahre. Angesichts dieser Erfahrung wäre es vermessen anzunehmen, dass dieser Prozess beim zweiten Mal innert weniger Wochen abgeschlossen werden wird. Mit anderen Worten wird die Anfang 2019 für das Kalenderjahr 2018 durchzuführende Messung nach der aktuell geltenden und genehmigten Methodik durchgeführt und erst die Anfang 2020 für das Kalenderjahr 2019 – in dem die neuen Bestimmungen nota bene in Kraft treten – durchzuführende Messung nach der neuen, zertifizierten und genehmigten Methodik durchgeführt.

Wir bitten Sie höflich, die Vorschläge der Post sorgfältig zu prüfen und in der Teilrevision zu berücksichtigen. Bei Fragen sind wir gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse

Post CH AG
Corporate Center



Ulrich Hurni
Konzernleiter a.i.



Markus Schumacher
Leiter Corporate Center

syndicom · Postfach · CH-3001 Bern

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
3003 Bern
pg@bakom.admin.ch

Bern, 18. Juli 2018

Änderung der Postverordnung – neue Erreichbarkeitsvorgaben: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung über Änderung der Postverordnung, die wir gerne wahrnehmen.

Grundsätzliche Bemerkungen:

- Die Versorgung des Landes mit postalischen Dienstleitungen und den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs gehört zum Rückgrat einer starken und einer in der Fläche verankerten wirtschaftlichen Entwicklung. Der Umstand, dass sich Banken in Folge ihres Kostendrucks aus der Fläche zurückziehen und die Tatsache, dass private Postdienstleister ausserhalb des Monopolbereichs nicht an einer flächendeckenden Versorgung interessiert sind, zeigt, dass die Rolle zur Aufrechterhaltung des Service public, vollumfänglich der Post zukommt.
- Die Anpassung der Post an die Bedürfnisse ihrer Kundschaft ist wichtig und wird von syndicom mitgetragen. Die starke Zunahme bei der Paketpost, ausgelöst durch Bestellungen und Rücksendungen bei Privatkunden, wie auch durch Aufgaben und Bestellungen durch Geschäftskunden, bedingen ein ausgebautes physisches Netz. Die Aussage im erläuternden Bericht, dass es einen Mengenrückgang im Bereich des Paketmarkts gibt, ist nicht korrekt.

Gewerkschaft Medien und Kommunikation

Zentralsekretariat: Monbijoustrasse 33 · Postfach · 3001 Bern
Tel. +41 58 817 18 18 · Fax +41 58 817 18 17

info@syndicom.ch syndicom.ch

- Das Poststellennetz dient als Zugangspunkt für sämtlichen Dienstleistungen der Post. Die Kostendeckung dieses Konzernteils hängt massgeblich von der internen Verrechnung ab, welche PostNetz den anderen Bereichen für die Dienstleistungen weitergeben kann. Das Defizit von PostNetz ist somit selbst gesteuert. Das zeigt auch, dass im Jahr 2016 das Defizit auf einen Schlag fast verdoppelt wurde, als unrentable Geschäftsbereiche von PostLogistics neu dem Bereich PostNetz angelastet wurden. Der Handlungsdruck ist somit bis zu einem gewissen Grad gewollt verursacht.
- Die Anpassung der Verordnung dürfte nur zu marginalen Veränderungen führen, unterbietet sie doch in gewissen Bereichen sogar die Regeln, die sich die Post selbst gegeben hat. Die Verordnung schreibt primär fest, was die Post ohnehin bereits macht. Das zeigt auch die Berechnungen der Kosten. Die Post hat ein Interesse, diese als möglichst hoch anzugeben. Und trotzdem kommt sie zum Schluss, dass die Kostenfolge gerade mal 10-40 Millionen Franken über 5 Jahre beträgt. Das heisst, die Post rechnet mit einer Kostenfolge von jährlich 2-8 Millionen Franken. Und dies ohne Gegenrechnung der Einsparungen, die der weitere Abbau ermöglicht. Das ist ein verschwindend kleiner Betrag. Die Post rechnet, dass die bisherige Ausbau des Hausservices und die neu eingeführte Zeitungszustellung bis 12:30 Uhr Kosten von 20 Millionen Franken verursacht haben. Die hier vorliegende Reglementanpassung verursacht nach Angaben der Post 2-8 Millionen Franken. Vorausgesetzt diese Zahlen stimmen, ist das dennoch eine sehr kleine Summe. Der in weiten Teilen der Bevölkerung kritisierte Abbau von postalischen Dienstleistungen findet damit kein Ende. Im Gegenteil, der bereits geplante Abbau geht weiter und findet nur eine kaum spürbare Verlangsamung.
- Bei Auslagerung von Postdienstleistungen an Private fehlt die Verpflichtung, dass auch diese die Dienstleistungen zu Bedingungen des Gesamtarbeitsvertrags erbringen müssen. Das führt dazu, dass Auslagerungen zu einer ständigen Verschlechterung von Arbeitsbedingungen führen. Mit der ungenügenden Abgeltungen der Agenturen, nimmt die Post regelrecht in Kauf, dass die Löhne des Personal in den Agenturen weit unter dem Niveau von Postangestellten liegt. Dies obwohl das Personal in Agentur angeblich besser ausgebildet werden und kompetentere Auskünfte geben soll.

Bemerkungen zu Art. 33. 4, 5bis, 8 und 9

Wir begrüssen, dass neu auch die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs für 90% der Bevölkerung innerhalb von 20 Minuten zugänglich sein müssen.

Abs. 4 verlangt, dass die Erreichbarkeitsvorgaben neu in jedem Kanton eingehalten werden müssen

und nicht nur über die ganze Schweiz hinweg. Was das Herunterbrechen der Erreichbarkeitskriterien auf die Kantone genau bringt, bleibt wenig nachvollziehbar. Um hier eine qualitative Beurteilung vorzunehmen, ist ein Vergleich des Zustandes vor und nach einer allfälligen Anpassung notwendig. Wir bezweifeln, dass diese Neuregelung auf mehr als 2-3 Kantone eine Auswirkung hat.

Abs. 5bis Im Rahmen eines sogenannten Dichtekriteriums soll den Städten ebenfalls eine gewisse Grundversorgung zugesichert werden. Diese konnten von den bisherigen Erreichbarkeitskriterien nicht profitieren. Ein Zugangspunkt von 15'000 Anwohner ist zwar eine sinnvolle Grössenordnung. Allerdings nur, wenn der volle Service angeboten wird. Dies wird von Privat-, aber insbesondere auch von Geschäftskunden gewünscht. Agenturen können diesen vollen Service nicht bieten. Neben den Bargeld-Geschäften sind Postagenturen auch sehr eingeschränkt in den Bereichen Massenversände von Geschäftskunden und Vereinen, der Promopost, der unadressierten Mailings. Weitere Zahlungsgeschäfte wie Kontoeröffnungen, Identifikationen, aber auch Münzwechsel sind nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Dabei stehen insbesondere zwei Problematiken im Zentrum. Die Agenturen verfügen oft über zu wenig Platz, um mit dem jährlich wachsenden Paketvolumen umgehen zu können. Dies führt dazu, dass viele Postagenturen diese Tätigkeiten wieder aufgeben und die Versorgung deshalb mittelfristig gefährdet ist. Der Abbau des physisch vorhandenen Platzes - welche Poststellen bieten - ist bereits jetzt ein Problem und wird weiter wachsen.

Grosses Schlupfloch

Ein Schlupfloch, welches grosse Auswirkungen hat auf die Qualität der Dienstleistung in der Fläche, bleibt bestehen. („Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten“). Der heutige Konzernleiter a.i. Ulrich Hurni hat in einer internen Ansprache an das Kader von PostMail klar gemacht, welchen Stellenwert der Hausservice hat. Er wird nur als notwendiges Übel gesehen, um die Poststellenschliessungen voranzutreiben. (Kaderanlass PostMail, Thema: Stakeholdermanagement, 28. Juni 2017)

Es ist deshalb eine Frage der Zeit, bis der Hausservice ebenso in Frage gestellt werden wird, weil die Nachfrage fehlt. Die Rückmeldungen, welche syndicom von Postangestellten erreichen, stützen diese Vermutung.

Hausservice: Sicherheitsrisiko und an den Bedürfnissen vorbei

Zudem wird der Hausservice zunehmend auch in urbanen Gebieten angeboten. Die Untauglichkeit dieses Services wird spätestens dann augenfällig. In dicht besiedelten Gebieten sollen Personen mit einem gelben Zettel an ihrem Briefkasten signalisieren, wenn sie unfrankierte Briefe und Geld in ihren Milchkasten gelegt haben oder wenn sie Bareinzahlungen tätigen wollen. Aus Sicherheitsüberlegungen

ist das für die Bevölkerung unzumutbar. Es braucht deshalb ein Mindestmass an eigenbetriebenen Poststellen, in denen der volle Service erbracht werden kann. Bei jährlich 146 Millionen Bareinzahlungen, ist das Kundenbedürfnis klar ausgewiesen.

Derzeit wird der Hausservice im Rahmen der üblichen Zustelltouren erbracht. Dies bedeutet, dass ein Briefzusteller sobald er den erlaubten Barbetrag überschritten hat, zur nächsten Poststelle zurückkehren muss, um diesen einzubezahlen. Gerade Geschäftskunden mit hohen Bareinzahlungen können nicht davon profitieren. Sollte der Hausservice je funktionieren, würde dies für die Post die Zustelltouren und ihre Länge unplanbar machen und auch die Kunden müssten mit sehr unregelmässigen Zustellzeiten rechnen.

Zudem widerspricht diese Verordnung auch dem Postgesetz. In Art. 32. Abs 3 ist festgehalten, dass der Zahlungsverkehr „für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein“ muss. Davon kann bei einem Hausservice keine Rede mehr sein. Der Hausservice ist eine Dienstleistung für Personen, die ihren Alltag um den Besuch des Pöstlers herum planen können und nicht für die breite Masse. Für die Mehrheit der Bevölkerung ist das keine geeignete Zugangsart.

Abs. 8: Es dünkt uns wenig zielführend, dass die Kantone die Kommunikation mit den Gemeinden sicherstellen. Das schafft eine weitere Ebene der Kommunikation. Weil gleichzeitig bleibt ja die Post verpflichtet mit den Gemeinden direkt zu kommunizieren. Das macht die Sache nur komplizierter. Oder dann sollte zumindest klar ergänzt werden: Die Kantone integrieren in die Planung auch die Gemeinden.

Abs. 9: Zusätzlich zu den Angaben über bestehende Zugangspunkte und deren Dienstleistungen soll auch angegeben werden, falls Veränderungen in der Erbringung von Postdienstleistungen geplant sind. Namentlich im Falle von Poststellen-Schliessungen.

Art. 34 Abs. 1, 4 und 5

Abs. 1

Laut erläuterndem Bericht soll die Post 6 bis 12 Monate vor der Schliessung einer Poststelle die betroffenen Gemeinden anhören. Bei nur 6 Monaten besteht aber kaum noch Zeit für Verhandlungen. Viele Gemeinden empfanden die Gespräche als Alibiübung ohne echte Mitsprache. Deshalb

fordern wir, dass die Gemeinden mindestens 12 Monate vor einer allfälligen Schliessung einbezogen werden.

Abs. 4

In der Verordnungsänderung ist keine Änderung bezüglich der Kompetenzen der Postcom vorgesehen. Die Postcom hat weiterhin keine Entscheidungskompetenz, wenn die wirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes durch die Schliessung von Poststellen gefährdet ist. Gerade aber diese qualitative Kompetenzen muss ein Regulator haben, um die oft rein betriebswirtschaftlich getriebenen Entscheide der Post mitsteuern zu können. **Wir wünschen uns hier ebenfalls eine Anpassung.**

Abs. 5

Vorausgesetzt es besteht ein effektives Interesse an einem detaillierten Beurteilungsverfahren, ist auch diese Frist auf 12 Monate zu verlängern.

Art. 44 Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs

Gemäss **Abs. 1** muss die Post neu die Erreichbarkeitsvorgabe von einem Bevölkerungsanteil von 90 % in jedem Kanton einhalten. Zudem wird die Vorgabe für die Erreichbarkeit der Barzahlungsdienstleistungen von 30 auf 20 Minuten reduziert. Diese Anpassung ist zu begrüßen. Allerdings, wird sie wie oben ausgeführt, durch den untauglichen Hausservice wieder ausgehebelt.

Bislang galt die postinterne Regelung, wonach eine Gemeinde ab 20'000 EinwohnerInnen eine Poststelle garantiert hat, genauso wie Bezirkshauptorte. Es ist zu befürchten, dass sich die Post nicht mehr verpflichtet sähe, diese interne Regelung anzuwenden, sondern die neue Verordnung gerade als Anlass nähme, diese interne Regelung zu kippen.

Schlussbemerkungen

Unter dem Strich bleibt wenig bis keine Verbesserung für die Kundinnen und Kunden der Post. Mit dieser Verordnungsänderung wird die bisherige Abbaupolitik weiter fortgeschrieben, wenn nicht sogar zementiert. Die Verordnungsänderung ist nicht mehr als demonstrierter Aktivismus, ohne echte Konsequenzen.

Die Zugänglichkeit von Postdienstleistungen ist nicht nur von der physischen Existenz eines Zugangspunkts abhängig, sondern auch von den Öffnungszeiten. Diese wurden bei eigenbetriebenen Poststellen massiv eingeschränkt und damit die Kundenströme in die Zentren verlagert. Das führt dazu, dass sich der Umsatz von Poststellen reduziert, was wiederum als Schliessungsargument verwendet wird.

Es braucht deshalb Vorschriften bzgl. der Öffnungszeiten von Poststellen, damit diese möglichst den Kundenbedürfnissen entsprechen. Zusätzlich sollten bei der Festlegung der Öffnungszeiten auch die jeweils betroffenen Gemeinden beigezogen werden. Die Post ist theoretisch bereits heute dazu verpflichtet, aber die Formulierung ist dermassen vage gehalten, dass sie keinen verbindlichen Charakter hat.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Daniel Münger,
Präsident syndicom



David Roth,
Zentralsekretär syndicom

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 28. August 2018

Stellungnahme zur Änderung der Postverordnung

Sehr geehrte Frau Leuthard

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 laden Sie uns zur Stellungnahme bezüglich der Änderungen der Postverordnung ein. Der Personalverband transfair – als Vertreter eines guten Service Public - bedankt sich für diese Möglichkeit.

1. Historischer Exkurs

Die Qualität des Service public – letztlich ein Ausfluss der bürgerlichen Auffassung der Gemeinwirtschaft – war in der Schweiz immer hoch. Nach dem zweiten Weltkrieg und bis in die 1980er-Jahre verbesserte sich der Service public weiter. Neoliberale Strömungen, Gewinnerwartungen und internationale Verpflichtungen stoppten danach diese Weiterentwicklung.

Die nachfolgenden Entscheidungen der Bundesbehörden, insbesondere nach der Umwandlung der Post in einen eigenständigen Betrieb (1997), bestätigten die neu eingeschlagene Richtung. Das damalige Management vernachlässigte den Service public und die Qualität der Arbeitsbedingungen. Das war der Anfang einer verhängnisvollen Veränderung, der Anfang vom Ende eines Betriebes, der auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, auf die Verminderung von Ungleichheiten sowie auf die Gleichbehandlung aller EinwohnerInnen unseres Landes, unabhängig von ihrem Wohnort Wert legte.

Seit der Umwandlung der Post in einen eigenständigen Betrieb (1997) hat sich der Fokus der Post vom öffentlichen Dienst im institutionellen Sinne hin zu bestmöglichen Dienstleistungen zu möglichst tiefen Preisen verlagert. In diesem Kontext sind die Entscheide von Parlament und Bundesrat aus dieser Zeit zu sehen: Die rentablen Sektoren der Post

sollten privatisiert werden. Die Post sollte jedoch den so genannten Universaldienst gewährleisten. So wird heute beispielsweise die Paketzustellung in den städtischen Zentren auch von Privatfirmen übernommen, da das eine sehr rentable Tätigkeit ist, während die Post die Zustellung auf dem gesamten Staatsgebiet, einschliesslich der Randregionen, gewährleisten muss, was ein defizitäres Geschäft ist. Die Post sollte aber trotzdem Gewinne erzielen. Es liegt auf der Hand, dass die Post, der einträgliche Sektoren entzogen wurden, gezwungen ist, Leistungen zu kürzen und Sparmassnahmen zu treffen, um positive Ergebnisse zu erzielen.

Ins mediale Scheinwerferlicht gelangte diese Entwicklung mit dem massiven Abbau des Poststellennetzes. Den öffentlichen Poststellen droht das Ende und dagegen wird sich transfair weiterhin wehren. Die überwiegende Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer, Behörden und auch die Wirtschaft sind auf einen effizienten, breit aufgestellten und gut zugänglichen Service public angewiesen. Es ist uns bewusst, dass das Modell der Postagentur für viele Einwohnerinnen und Einwohner dieses Landes einen minimalen Service public bereitstellt, aber Service public darf nicht in zwei Klassen zur Verfügung stehen.

2. Allgemeine Bemerkungen

Das UVEK hat im August 2017 unter der Leitung des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) eine Arbeitsgruppe eingesetzt und diese beauftragt, Lösungsansätze zur Ausgestaltung des künftigen Poststellennetzes auszuarbeiten, welche in eine mögliche Anpassung der Postverordnung münden sollen. Die beiden Sozialpartner der Post, die vertragschliessende Gewerkschaft syndicom sowie der Personalverband transfair wurden in diese Arbeitsgruppe nicht eingeladen. Auslöser dieser Aktivität war die Unzufriedenheit der Bevölkerung, von Gemeinde- und Kantonsbehörden und von betroffenen Mitarbeitenden der Post sowie deren Verbände über die Art und Weise sowie das Tempo des angesprochenen massiven Poststellenabbaus, welches sich medial und auf der politischen Ebene mit Druck auf den Eigner entlud. Die Vernehmlassung dauert bis am 31. August 2018 und die Änderungen der Postverordnung sollen per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden. Aufgrund der Dringlichkeit, entstanden aus dem politischen Druck und mit der Forderung nach regionalen und transparenten Erreichbarkeitskriterien, wurde die Vernehmlassungsdauer auf zwei Monate reduziert. Der Personalverband transfair akzeptiert die verkürzte Vernehmlassungsdauer, auch wenn diese aufgrund der Ferienzeit unglücklich ist.

Die Erreichbarkeit von ausgezeichneten öffentlichen Post- und Zahlungsverkehrsdienstleistungen ist notwendig für ein gutes funktionieren der Wirtschaft und liegt im Interesse der gesamten Bevölkerung. Mit einer differenzierteren Sicherstellung der Grundversorgung auf Stufe Kanton werden die regionalspezifischen Begebenheiten besser berücksich-

tigt. Eine in Zukunft intensivere Kommunikation zwischen der Schweizerischen Post und Kantonen sowie Gemeinden ist sinnvoll, einerseits um grundsätzlich den Informationsaustausch zu verbessern und andererseits um eine Diskussion zwischen den Beteiligten auf Augenhöhe zu ermöglichen.

3. Stellungnahme

Wir gehen davon aus, dass die Postagenturen einerseits immer noch nicht kostendeckend entschädigt werden und andererseits das ausführende Personal Grundversorgungsaufgaben zu nicht gleichwertiger Entlohnung ausführt. Ein durch die unterschriftsberechtigten Sozialpartner verhandelter Gesamtarbeitsvertrag für dieses Personal könnte die Gleichbehandlung sicherstellen und faire Arbeitsbedingungen garantieren. Diese gewerkschaftlichen Grundforderungen werden in der vorliegenden Änderungsbotschaft schlicht ignoriert.

Die Strategie der Post, Agenturen bei Grossverteilern einzurichten, hat zweifellos Vorteile. Bringt man die Kundenfrequenz in der Agglomeration aber in diese Agenturen, versiegen die Kundenströme im KMU-Detailhandel mit den bekannten Folgen von ausgestorbenen Innenstädten, Wegfall von Lehrstellen, etc., was gesamtwirtschaftlich weder im Interesse der Politik noch der Wirtschaft oder Bevölkerung sein dürfte.

Firmen, welche im Auftrag der Post Grundversorgungsaufgaben übernehmen sind nach unserer Meinung obligatorisch einem GAV zu unterstellen. Die Post hat die Verpflichtung, mit den Sozialpartnern zu verhandeln, dasselbe gilt stellvertretend auch für alle Subunternehmen, die mit der Wahrnehmung von Grundversorgungsaufgaben beauftragt sind.

Der Personalverband nimmt nachfolgend fristgerecht Stellung zu den einzelnen zur Änderung vorgeschlagenen Artikel der Postverordnung.

Artikel 33 Absatz 4

Die Anpassung von der nationalen zur kantonalen Berechnung ist sinnvoll, bedeutet aber letztlich Kosmetik, weil die ausgedünnte Poststellenlandschaft bereits teils vollendete Tatsache ist. Die statistische Grafik zeigt deutlich, dass gewisse Gebiete (Kt. Freiburg, Appenzell) bereits heute zu postalischen Wüsten ausgetrocknet wurden, trotz Postverordnung. Immerhin bietet diese Anpassung den kantonalen Behörden die Hoffnung darauf, mit mehr Möglichkeiten die regionalen Eigenheiten verstärkt einbringen zu können und allenfalls in einigen ländlichen Kantonen eine bessere Abdeckung zu erzielen.

Der in der Verordnung vorgesehene Erreichbarkeitswert von 90% wurde bisher auf nationaler Ebene zwar deutlich übertroffen, aber die Zahl der davon ausgeschlossenen Personen beläuft sich auf über 450'000. Alle anderen können eine Poststelle oder zumindest eine Agentur in der vorgegebenen Zeit erreichen.

Bundesrat, PostCom und Post erachten also die Zahl der ausgeschlossenen Personen (nahezu eine halbe Million) nicht nur als unbedeutend, sondern gehen bei der Beurteilung der Ergebnisse auch davon aus, dass 20 Minuten Weg zu einer Kontaktstelle vertretbar und vernünftig sind. 20 Minuten mit einem öffentlichen Verkehrsmittel bedeuten rund 15 Kilometer, vielleicht mehr, je nach Verkehrslage. Es ist offensichtlich, dass die Post unter diesen Umständen nicht mehr als kundennaher Dienst betrachtet werden kann, wie sie das 150 Jahre lang war. Die Heraufsetzung der Erreichbarkeit der Zugangspunkte auf 30 Minuten, beim Angebot eines Hausservice, lehnt der Personalverband transfair ab. Wir begründen dies damit, dass der Hausservice nur für einen spezifischen Teil der Bevölkerung überhaupt eine geeignete Alternative ist und durch die notwendige Präsenz der Kundschaft nur sehr wenig nachgefragt wird.

Der im erläuternden Bericht festgehaltene Text zum Schlichtungsverfahren erwähnt nicht, dass schlussendlich immer die Post den Entscheid zur Schliessung oder Umwandlung fällt, da die PostCom nur Empfehlungen aussprechen kann. Diesbezüglich wird mit dieser Anpassung die Stellung der Gemeinden bzw. Kantone nicht wirklich verbessert. Wir hätten uns gewünscht, dass die Stellung der PostCom gestärkt würde und diese die Kompetenz zum abschliessenden Entscheid erhält.

Artikel 33 Absatz 5bis

Vergleicht man die Anzahl Einwohner pro Poststelle zwischen der Schweiz und Deutschland ergibt sich für das Jahr 2015 folgende Situation:

Poststellen in der Schweiz: 2'199 Einwohner pro Poststelle: 3'638

Poststellen in Deutschland: 27'600 Einwohner pro Poststelle: 2'923

Rechnet man aber die von der Post angestrebte Zahl von 800 Poststellen im Jahre 2020, ergeben sich 10'000 Einwohner pro Poststelle. Insofern erscheint uns die Schwelle von 15'000 Einwohnern zu hoch zu sein. Weitestgehend unwirksam steht in Artikel 33 der Postverordnung unter Absatz 2 „In jeder Raumplanungsregion muss mindestens eine Poststelle vorhanden sein“. Raumplanungsregionen gibt es 127 (Tendenz abnehmend). Gemäss dieser Bestimmung darf die Zahl der Poststellen nicht unter 127 liegen. Damit hätte der Kanton Zürich beispielsweise Anspruch auf nur 11 Poststellen, der Kanton

Waadt auf 18, das Tessin auf 5 und der Kanton Genf 1. Damit käme im Durchschnitt eine Poststelle auf 64'500 Einwohnerinnen und Einwohner. Transfair ist der Meinung, dass die Festlegung einer höheren fixen Mindestzahl, z.B. mittels eines anderen Kriteriums, wünschenswert gewesen wäre.

Wir begrüssen es, dass die Post Auswirkungen z.B. von Gemeindefusionen jährlich transparent und nachvollziehbar darlegen muss.

Die Anpassung des Dichtekriteriums ist wichtig, um zu verhindern, dass der flächendeckende Abbau von Poststellen weiter fortschreitet. Der Ersatz durch Postagenturen erachten wir als nicht geeignet, weil diese den Service einer Poststelle nicht erbringen können. Einerseits verfügen diese weder über genügend Personal, noch über ausreichend Platz um Massensendungen und Pakete in grossem Umfang zu bewältigen, andererseits kann der Service für Zahlungsdienstleistungen nicht vollständig angeboten werden.

Artikel 33 Absatz 8

Es erstaunt nicht, dass dieser zusätzliche Absatz 8 notwendig wurde. Die negativen Reaktionen, die jeder Schliessungsentscheid auslöst, zeigt, dass die Bevölkerung und die lokalen Behörden mit dem bisherigen Dialog nicht zufrieden sind. Rückmeldungen von Gemeindevertretern zeigen ferner, dass der von „oben herab“ geführte Dialog der Post überhaupt nicht goutiert wird. Der Schwäche des Schlichtungsverfahrens bzw. der nicht vorhandenen wirksamen Einflussmöglichkeit von Gemeinden wird auch die Verbesserung der Kommunikation wenig nützen.

Grundsätzlich hätten wir eine Pflicht zum regelmässigen Dialog erwartet und wünschen eine Konkretisierung der Regelmässigkeit (Jährlich, halbjährlich, bei Bedarf?). Um die föderale Struktur sicherzustellen, bisherige Alleingänge zu verhindern und den durchgehenden Kommunikationsfluss sicherzustellen, macht es Sinn, dass die Kantone als Kommunikationsmittler agieren. Die Verhandlungskompetenz sollte dabei aber bei den Gemeinden bleiben.

Wir bedauern, dass der Planungshorizont nur im Dialog diskutiert werden kann. Dadurch ergeben sich insbesondere weder für die Kantone noch für die Gemeinden Planungssicherheit. Auch hier will sich die Post nicht binden lassen. Immerhin entsteht durch einen regelmässigen Austausch die Möglichkeit, lokale Entwicklungen im vierjährigen Planungshorizont abstimmen zu können. Dieser Austausch sollte auch die Möglichkeit enthalten, nicht nur über eine neue Agentur zu diskutieren, sondern auch über die Eröffnung einer neuen Poststelle.

Artikel 33 Absatz 9

Der Kundennutzen ist für uns nicht auf den ersten Blick ersichtlich. Wenn Kunden nicht mehr natürlicherweise wissen, wo die nächste Poststelle/-Agentur oder der nächste Briefkasten steht, dann ist die totale Entfremdung der Post von den Kunden Tatsache!

Artikel 34 Absatz 1

Die jetzt festgelegte Zeitdauer von mindestens 6 Monaten räumt opponierenden Gemeindebehörden, die meist noch im Milizsystem funktionieren, die Möglichkeit nicht ein, sich genügend auf die geplante Massnahme vorzubereiten bzw. eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Wir fordern explizit einen Planungszeitraum von wenigstens 12 Monaten. Dies gäbe den Gemeinden die Möglichkeit die Thematik im Rahmen von ordentlichen Gemeindeversammlungen zu konsultieren und nicht ausserordentliche Gemeindeversammlungen, mit zusätzlichen Kosten für die Gemeinden, organisieren zu müssen.

Artikel 34 Absatz 4

In diesem Absatz hätten wir „kann“ durch „muss“ ersetzt. Aufgrund der beschränkten Einflussmöglichkeiten der PostCom kann der Begriff „Schlichtungsverfahren“ unberechtigte Hoffnung auf eine Korrekturmöglichkeit wecken. Die PostCom kann nur Empfehlungen abgeben. Vielmehr könnte von einem Schlichtungsgespräch gesprochen werden.

Artikel 34 Absatz 5

Keine Bemerkungen

Artikel 44 Absatz 1

Die Reduktion von 30 auf 20 Minuten bedeutet eine Verbesserung. Nur, man stelle sich trotzdem vor, dass eine Person 20 Minuten laufen muss, um einen Brief in den nächsten Briefkasten einzuwerfen, kein Wunder verzichtet man darauf. Der drastische Rückgang der Briefkästen gibt diesem Argument noch Vorschub.

Artikel 44 Absatz 1bis

Transfair erscheint es nützlich, den Kunden die Möglichkeit einer Bareinzahlung an der Wohnadresse zu ermöglichen. Zum einen hilft dies der Auslastung des Briefzustellers, zum anderen aber ist der Kunde darauf angewiesen, zu einer gewissen Zeit anwesend zu sein. Die betriebswirtschaftliche Krux an der Sache ist diese, dass man die eingeschränkten Möglichkeiten der Agenturen mit einem Zusatzservice ausgleichen muss. Diese Kosten werden PostMail angelastet und nicht den Agenturen. In Wirklichkeit sind die von den Agenturen erbrachten Dienstleistungen nicht mit derjenigen der Poststellen vergleichbar. In einer Agentur kann man keine Zahlungsanweisungen einlösen oder Zahlungsaufträge erteilen. Zudem kann man dort keine einzelne Briefmarke kaufen, sondern nur Heftchen à 10 Stück. Geld kann man bis 500 Franken beziehen, aber nur, wenn der Kassenbestand der Agentur das zulässt (garantiert ist lediglich ein Minimalbetrag von 50 Franken). Man kann dort auch nicht die Echtheit amtlicher Dokumente bestätigen lassen oder Geld wechseln. Wenn also ein Kunde diese Dienstleistungen beanspruchen möchte, ist er dazu gezwungen, einen noch viel weiteren Weg in Kauf zu nehmen um seine nächste Poststelle zu erreichen. Für alle diese Fälle erfüllt die Post die Vorgaben der Erreichbarkeit nicht.

Artikel 44 Absätze 1ter, 4 und 5

Kommentare analog Artikel 33 Absätze 5bis, 8 und 9

4. Abschluss

Es mag sein, dass die Kundenbedürfnisse geändert haben und die Digitalisierung einen Einfluss hat. Viele Entscheide der Post selber erschweren aber die Inanspruchnahme der Postdienste, wie die Aufsichtsbehörde und der Bundesrat selber festhalten. Erwähnt seien an dieser Stelle folgende Punkte:

- Der Volumenrückgang bei der A-Post wurde durch die Preiserhöhungen verursacht (PostReg 2004). Erfahrungen im Ausland zeigen, dass starke Preiserhöhungen den Substitutionsprozess bzw. den Verzicht auf Briefsendungen beschleunigen können. Um den Mengenrückgang bzw. die daraus resultierenden Ertragsausfälle zu kompensieren, greifen Anbieter aber trotzdem oft auf Preiserhöhungen zurück (BR 2015)
- Abnehmende Qualitätsstandards beschleunigen den Volumenrückgang (BR 2015)
- Die Behörden spielen bei der Digitalisierung oft eine Vorreiterrolle, die den Substitutionsprozess massiv beschleunigen kann (BR 2015).
- Die abnehmende Anzahl öffentlicher Briefkästen hat eine abschreckende Wirkung auf die Nutzung der Briefpost.

Will die Post weiterhin auf den Aufbau des Agenturnetzes (mit Volg, Migros, Coop, Denner, etc. und 300 nicht in den vorerwähnten Gruppen enthaltenen Agenturbetreiber) setzen, ist ein enormer Schulungseffort zu Gunsten des Personals der Agenturbetreiber notwendig, um einen seinen Namen verdienenden Service public zu garantieren. Die heutige Professionalität des Agenturpersonals ist nicht vergleichbar. Es handelt sich um Verkaufspersonal. In den grossen Kaufhäusern in den Grenzgebieten werden oft GrenzgängerInnen beschäftigt, die unser Land überhaupt nicht kennen. Die Mitarbeitenden der Agenturen erhalten eine minimale Schulung. Transfair als unterschrittsberechtigter Sozialpartner empfiehlt der Post, nicht nur den Postagenturverband, sondern die Sozialpartner verstärkt in dieser Thematik zu involvieren und hätte in der Verordnung konkretere Vorgaben erwartet. Falls dieser Effort nicht gelingt, blüht den Agenturen dasselbe Schicksal wie den Poststellen, der Abbau, damit würde sich die Post zum zweiten Mal als Totengräberin des öffentlichen Service public positionieren. Ein zurück zu den alten Poststellen gibt es dann nicht mehr.

Mit der Ausweitung der Öffnungszeiten ist die Möglichkeit zum zeitlich längeren Zugang zu alltäglichen und gebräuchlichsten Postdienstleistungen dank den Postagenturen an vielen Orten massiv verbessert worden. Aber die Frequenzzahlen der Agenturen zeigen, dass die angebotenen Dienstleistungen wohl nicht besonders oft genutzt werden. Die Agentur hätte ein Modell für besonders abgelegene, sehr dünn besiedelte Gegenden sein können, aber andernorts ist sie ungeeignet. Die von der Post selbst erfasste Kundenfrequenz in den Poststellen scheint die Behauptung zu widerlegen, wonach die Kundschaft die Poststellen nicht mehr oder zumindest viel weniger nutzt. Dazu die nachfolgende Statistik:

Durchschnittliche Kundenfrequenz pro Tag in Poststellen und Agenturen (landesweit)¹

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Poststellen	294	295	303	302	308	321	330	343	360
Agenturen	34	32	28	27	27	28	29	29	29

Der Hausservice könnte an sehr abgelegenen in dünn besiedelten Gemeinden eine Daseinsberechtigung haben. Es ist jedoch ebenfalls ein Dienst, der von der Kundschaft wenig genutzt wird und bedingt die Präsenzen der Kunden.

¹ Quelle: PostCom

Zum Schluss danken wir der Auftraggeberin, Frau Bundesrätin Leuthard, sowie den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für ihr Wirken. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung, aber leider nur ein kleiner. Der Personalverband transfair bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Bemerkungen und Forderungen.

Freundliche Grüsse

transfair – Der Personalverband



Stefan Müller Altermatt
Präsident



René Fürst
Leiter Branche Post/Logistik

transfair
eigenständig. mutig. persönlich.

Postfach 558, 3000 Bern 14

28.08.18 16:47
CH - 3000
Bern 14 Mattenhof

3522  proclima

R
Recommandé


98.00.300014 04704318

CHF 1.00

0.014 kg

DIE POST+

28.08.18

CH-3000
Bern 14

2100340

5.30

R Suisse



DIE POST+

Einschreiben
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus Nord
3003 Bern



Stellungnahme

Basel, 30. August 2018 sd

Änderung der Postverordnung (VPG; SR 783.01) – Neue Erreichbarkeitsvorgaben

Die „Änderung der Postverordnung (VPG; SR 783.01) – Neue Erreichbarkeitsvorgaben“ strebt neu eine Festlegung der Erreichbarkeitsvorgaben auf Ebene Kanton an. Zudem enthält die Vorlage weitreichende politische Forderungen, wie etwa die minimale Anzahl bedienter Zugangspunkte zu Post und Zahlungsverkehrsdiensten. Die Handelskammer beider Basel teilt die Ansicht, dass Dienstleistungen bei Post und Zahlungsverkehr in hoher Qualität als Service public zur Verfügung zu stellen sind. Die vorgeschlagenen Änderungen schiessen hier jedoch deutlich über das Ziel hinaus. Aus Sicht der Handelskammer soll sich das Angebot genannter Dienstleistungen vor allem an deren Nachfrage orientieren, da sonst die Gefahr des Aufbaus massiver Überkapazitäten besteht, welche weder im Interesse der Konsumenten noch der Anbieter sind.

Ausgangslage

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), wurde durch den Bundesrat beauftragt ein Vernehmlassungsverfahren zur „Änderung der Postverordnung (VPG; SR 783.01) – Neue Erreichbarkeitsvorgaben“ durchzuführen.

Eine von Bundesrätin Doris Leuthard eingesetzte Arbeitsgruppe wurde im vergangenen Jahr mit dem Ausarbeiten von Lösungsansätzen zur Ausgestaltung des künftigen Postnetzes betraut. Diese Arbeitsgruppe wurde durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) geleitet. Im weiteren waren die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete, der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Gewerbeverband, die Schweizerische Post, der Schweizerische Städteverband sowie die Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz darin vertreten. Die Vorlage nimmt auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Bezug, ergänzt diese jedoch um diverse politische Forderungen.

Die Grundversorgung mit Dienstleistungen der Post und des Zahlungsverkehrs stellt einen Service public dar, welcher von einer Mehrheit der Gesellschaft als wichtig anerkannt wird. Auch für die Wirtschaft ist die Sicherstellung des Angebots genannter Dienstleistungen von grossem Interesse und Nutzen. Inwiefern es von Seiten des Gesetzgebers verbindliche und unflexible Vorgaben zur Erreichbarkeit der Grundversorgung mit Dienstleistungen der Post und des Zahlungsverkehrs braucht, und wie diese ausgestaltet sein sollten, wird bisweilen jedoch kontrovers diskutiert.

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Die Handelskammer beider Basel nimmt daher die Möglichkeit wahr, im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu den Erreichbarkeitsvorgaben generell sowie deren Anpassung zu nehmen.

Konzeption

Grundversorgung mit Postdiensten

Die Vorlage beabsichtigt die Erreichbarkeit der Grundversorgung mit Post und Zahlungsverkehrsdiensten von einer nationalen Betrachtung zukünftig auf Ebene des Kantons zu begutachten (VPG, Art. 33, Abs. 4). Im gegenwärtigen System ist eine Versorgung von 90% der schweizweiten Bevölkerungen mit den genannten Dienstleistungen vorgesehen. Diese Betrachtung eines nationalen Durchschnittswertes birgt gemäss Vorlage jedoch das Risiko, dass an einem Ort Überversorgung stattfindet, während andernorts Unterversorgung herrscht, ohne, dass die Kriterien der landesweiten Versorgung verletzt würden.

Grundsätzlich teilt die Handelskammer beider Basel die Einschätzung, dass im jetzigen System die Gefahr einer Überversorgung, d.h. Überkapazitäten, von Post und Zahlungsverkehrsdiensten an gewissen Orten besteht. Zweifel bestehen hingegen daran, ob es tatsächlich Gebiete gibt, welche mit genannten Dienstleistungen unterversorgt sind. Die Handelskammer beider Basel vertritt die Ansicht, dass auch Dienstleistungen, die unter den Service public fallen, sich generell an der vor Ort vorhandenen Nachfrage zu orientieren haben. Während es aufgrund der bestehenden Erreichbarkeitsvorgaben also durchaus sein kann, dass einige Gebiete der Schweiz mit genannten Dienstleistungen überversorgt sind, scheint eine faktische Unterversorgung zwar möglich, ist jedoch vor allem eine direkte Folge dessen, was als „Unterversorgung“ unter den Erreichbarkeitsvorgaben definiert wird.

Zusätzlich soll gemäss Vorlage neu in städtischen Gebieten und Agglomerationen (gemäss Definition des Bundesamts für Statistik) mindestens ein bedienter Zugangspunkt gewährleistet sein. Pro weitere 15'000 Einwohner soll ein weiterer Zugangspunkt betrieben werden müssen. (VPG, Art. 33, Abs. 5^{bis}) Die Kantone stehen ausserdem im regelmässigen Austausch zur Planung und Koordination des Poststellen- und Postagenturnetzes in ihrem Gebiet, wobei die Kantone die Kommunikation mit ihren Gemeinden sicherstellen. (VPG, Art. 33, Abs. 8) Die Post soll ausserdem eine im Internet aufrufbare Karte der Schweiz unterhalten, welche über die Standorte der Zugangspunkte Auskunft gibt. (VPG, Art. 33, Abs. 9)

Die Handelskammer beider Basel ist gegen jegliche Festschreibung einer minimal zur Verfügung stehenden Anzahl von bedienten Zugangspunkten. Auch wenn dies auf dem Verordnungsweg – und nicht auf dem Gesetzesweg – geschieht, ist es aus ordnungspolitischer Sicht inakzeptabel, strikte Vorgaben zum Angebot einer Dienstleistung festzuschreiben und hierbei die Nachfrageseite gänzlich unberücksichtigt zu lassen, da die Gefahr einer lokalen Überversorgung besteht. Dass ein regelmässiger Dialog zwischen der Post und den Kantonen zur Planung und Koordination des Poststellen- und Postagenturnetzes stattfinden soll, ist generell begrüssenswert. Die Planung und Koordination sollte sich hierbei jedoch an der tatsächlichen Nachfrage ausrichten, die am jeweiligen Ort vorhanden ist. Die Festschreibung eines solchen Austauschs in der Postverordnung lehnt die Handelskammer beider Basel aus gesetzestechnischen Gründen ab. Analoges gilt für den Unterhalt einer Karte mit sämtlichen Standorten der Zugangspunkte durch die Post, welche die Handelskammer prinzipiell ebenfalls begrüssen würde.

Neu soll mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur eine Anhörung der Behörden und betroffenen Gemeinden durch die Post stattfinden. (VPG, Art. 34, Abs. 1) Die PostCom führt ein Schlichtungsverfahren zwischen der Post und den Behörden der beteiligten Gemeinden durch. Sie kann die betroffenen Stellen zu einer Verhandlung einladen und den betroffenen Kantonen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. (VPG, Art. 34, Abs. 4)

Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs

Während das aktuelle Messsystem grundsätzlich beibehalten wird, soll die Post verpflichtet werden, Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs für 90% der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons innerhalb von 20 Minuten (gegenwärtig 30 Minuten) zu Fuss oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anzubieten. (VPG, Art. 44, Abs. 1) Sofern nur eine Postagentur vorhanden ist, soll die Post Bareinzahlungen an der Wohnadresse des Kunden durchführen. (VPG, Art. 44, Abs. 1^{bis}) Die übrigen Kriterien der Erreichbarkeit für Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs entsprechen jenen, die auch für den Zugang zum Poststellen- und Postagenturnetz formuliert sind. (VPG, Art. 44, Abs. 1^{ter}, 4 und 5)

Wie im Falle der Postdienste, sieht die Handelskammer beider Basel bei Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs die Gefahr einer Überversorgung, wenn die Nachfrageseite bei der Definition des Angebots vernachlässigt wird. Dass in Zeiten zunehmender Digitalisierung die zeitliche Distanz zur Erreichung von Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs von 30 Minuten auf 20 Minuten abgesenkt werden soll, ist für die Handelskammer beider Basel weder zeitgemäss noch nachvollziehbar.

Forderungen

Die Handelskammer beider Basel unterstützt eine gute Erreichbarkeit und Qualität von Post und Zahlungsverkehrsdiensten. Die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen der Postverordnung (VPG) schiessen jedoch deutlich über das Ziel hinaus. Wir sehen durch die Einführung weiterer Erreichbarkeitskriterien sowie deren deutliche Verschärfung bei gleichzeitigem Ausblenden der Nachfrageseite für angesprochene Dienstleistungen die Gefahr des Aufbaus massiver Überkapazitäten.

Die Handelskammer beider Basel setzt sich auch bei Post und Zahlungsverkehrsdiensten für eine nachfrageorientierte Ausgestaltung des Angebots ein und lehnt einen Zwang zum Ausbau dieser Dienstleistungen auf dem Verordnungsweg entschieden ab.

Fazit

Angesichts einer zunehmenden und beschleunigten Digitalisierung des täglichen Lebens, insbesondere im Bereich der Post und des Zahlungsverkehrs, ändert sich das Marktumfeld sowie die Präferenzen der Kunden und somit die Nachfrage nach bestimmten Produkten rasant. Die Anbieter müssen auf diesen Wandel mit einem angepassten Angebot reagieren und sich nachfrageorientierter ausrichten. Die in dieser Vorlage dargelegte Verschärfung zur Grundversorgung von Dienstleistungen rund um Post und Zahlungsverkehr, unterminieren jegliche Anstrengungen der Anbieter jedoch, da die Nachfrageseite ausgeblendet wird. Stattdessen werden die Dienstleistungen mit der vorgeschlagenen Änderung der Postverordnung noch angebotsorientierter, als dies schon jetzt der Fall ist. Aus Sicht der Handelskammer wird dies einen Aufbau massiver Überkapazitäten nach sich ziehen, und damit den Service public nicht stärken, sondern langfristig schwächen, indem eine Modernisierung des Angebots behindert und verzögert wird. Darunter leiden neben den Unternehmen, welche diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchten, auch die Konsumenten und letztlich die Anbieter aufgrund sinkender Kundenzahlen.